



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Handbuch Exportkontrolle und Academia



Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
LPR – Leitungsstab, Presse
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: +49 6196 908-0
E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

Stand

2. Auflage/November 2022

Druck

Umweltdruck Berlin GmbH, 12487 Berlin

Bildnachweis

© stock.adobe.com/stnazkul (Titelblatt)
© stock.adobe.com/sdecoret (S. 14)
© stock.adobe.com/sdecoret (S. 26)
© stock.adobe.com/mimacz (S. 29)
© stock.adobe.com/weerachon (S. 29)
© stock.adobe.com/lily (S. 64)
© stock.adobe.com/cassis (S. 78)
© stock.adobe.com/sdecoret (S. 86)
© stock.adobe.com/Gorodenkoff (S. 94)
© iStock.com/EtiAmmos (S. 100)

Bezug

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.



www.blauer-engel.de/uz195

Dieses Druckerzeugnis wurde mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.

Handbuch

Exportkontrolle und Academia

2. Auflage

Inhaltsverzeichnis

	Glossar	6
	Einleitung und Kurzdarstellung	13
1	Wissenschaft und Exportkontrolle	14
1.1	Ziele der Exportkontrolle	15
1.2	Kontrollierte Güter	15
1.3	Betroffene Fachbereiche	15
1.4	Sachverhalte, die der Exportkontrolle unterfallen können	16
1.5	Zweck der Forschung.....	16
1.6	Die Wissenschaft ist frei! Ganz frei?	17
1.7	Die Rolle von Empfänger und Bestimmungsland.....	18
1.8	Vorteile einer funktionsfähigen Exportkontrolle.....	19
1.9	US-Recht.....	20
1.10	Andere Beschränkungen	20
1.11	Ziel des Merkblatts.....	20
1.12	Fälle aus der Praxis.....	22
2	Modul 1: Genehmigungspflichten und Verbote	26
2.1	Genehmigungspflichten und Wissenschaftsfreiheit.....	27
2.2	Genehmigungspflichtige Handlungen	27
2.3	Genehmigungspflichten für die Ausfuhr und Verbringung von Gütern.....	29
2.4	Exkurs: Embargos	37
2.5	Betrachtung der Ausgangsfälle 1-8 zum Thema Ausfuhr und Verbringung	39
2.6	Technische Unterstützung	46
3	Modul 2: Gelistete Güter (einschließlich Technologie)	64
3.1	Unverbindliche Arbeitshilfe.....	65
3.2	Übersicht Güterlisten und ihre Anwendung.....	71
3.3	Aufbau der Nummern und technische Parameter.....	73
4	Modul 3: Die Ausnahmen für Technologie „Allgemein zugänglich“ und „Grundlagenforschung“	78
4.1	„Allgemein zugänglich“	79
4.2	„Grundlagenforschung“	81
4.3	Für Patentanmeldungen erforderliche Informationen	84
5	Modul 4: Verfahrenserleichterungen	86
5.1	Einzelgenehmigungen.....	87
5.2	Sammelgenehmigungen.....	88
5.3	Allgemeine Genehmigungen.....	89
5.4	Allgemeine Genehmigung EU001.....	90
5.5	Allgemeine Genehmigung EU006.....	90
5.6	Allgemeine Genehmigung Nr. 13	91

6	Modul 5: Ausführer, der Ausführverantwortliche und seine Verantwortung	94
6.1	Ausführer	95
6.2	Ausführverantwortlicher.....	95
6.3	EORI-Nummern	99
7	Modul 6: Internal Compliance Programme für Universitäten und Forschungseinrichtungen	100
7.1	Vorbemerkung.....	101
7.2	Organisationsregeln für Forschungseinrichtungen	102
7.3	Vorteile interner Exportkontrollen	102
7.4	Eigenverantwortung ICP	103
7.5	Wissenschaftsfreiheit und organisierte Regelbefolgung.....	103
7.6	Kriterien eines ICP in Forschungseinrichtungen	104
7.7	Straf- und ordnungswidrigkeitsrechtliche Haftung.....	120
7.8	Außenwirtschaftsprüfungen - alles korrekt gelaufen?.....	122
	Stichwortverzeichnis	124
	Zuständigkeiten und Informationsquellen	128
	Weiterführende Informationen	130

Glossar

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen sind nicht verbindlich. Verbindlich sind allein die gesetzlichen Bestimmungen.

Begriff	Definition / Erklärung
1A202	Beispiel für die Nummerierung einer Ware, eine sog. Güterlistennummer des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO. Dieser Anhang listet Dual-Use-Güter. HADDEX: Teil 11
0011	Beispiel für die Nummerierung einer Ware, eine sog. Güterlistennummer des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL). Dieser Teil listet Rüstungsgüter. HADDEX: Teil 11
Allgemein zugängliche Information (im Sinne der ATA/NTA)	Allgemein zugänglich (in the public domain) bezieht sich auf Technologie und Software, die ohne Beschränkung ihrer weiteren Verbreitung erhältlich ist (s. Begriffsbestimmungen zu Anhang I der EU-Dual-Use-VO und Begriffsbestimmungen zur Ausfuhrliste). HADDEX: Teil 11, Kapitel 5.4
Allgemeine Genehmigung (AGG)	Sonderform der Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigung. Ausfuhren und Verbringungen, die die Voraussetzungen einer AGG erfüllen, sind von Amts wegen automatisch genehmigt. Ein Genehmigungsantrag muss nicht gestellt werden. Die Nutzung einer AGG bedarf aber einer vorherigen Registrierung. https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Allgemeine_Genehmigungen/allgemeine_genehmigungen_node.html HADDEX: Teil 7, Kapitel 5
Allgemeine Technologie Anmerkung (ATA)	Die Allgemeine Technologie-Anmerkung findet sich den Güterlisten vorangestellt in Anhang I der EU-Dual-Use-VO und in Teil I der Anwendungshinweise zur Ausfuhrliste. Sie regelt unter welchen Voraussetzungen Technologie von den Güterlisten erfasst wird (u. a. Erfordernis der Unverzichtbarkeit). HADDEX: Teil 11, Kapitel 5.4
Anhang I der EU-Dual-Use-VO	Anhang I der EU-Dual-Use-VO legt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine einheitliche Güterliste von Dual-Use-Gütern fest und fasst die international vereinbarten Güter aus den Exportkontrollregimen zusammen, für die bei Ausfuhren aus dem Zollgebiet der EU eine Genehmigungspflicht besteht. https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten.html?nn=8065706

Anhang IV der EU-Dual-Use-VO	<p>Anhang IV der EU-Dual-Use-VO erfasst eine Teilmenge der in Anhang I aufgeführten Güter. Güter des Anhang IV unterliegen auch bei Lieferungen innerhalb des Zollgebiets der EU (sog. Verbringungen) einer Genehmigungspflicht.</p> <p>https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten.html?nn=8065706</p>
Ausfuhr	<p>Lieferung bzw. Übertragung von Gütern (Waren, Software und Technologie) in ein Drittland (s. Art. 2 Nr. 2 EU-Dual-Use-VO, § 2 Abs. 3 AWG).</p> <p>HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.1</p>
Ausführer	<p>Ausführer ist jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die zum Zeitpunkt der Ausfuhr Vertragspartner des Empfängers in einem Drittland ist und über die Lieferung bzw. Übertragung der Güter in ein Drittland bestimmt (s. § 2 Abs. 2 AWG, Art. 2 Nr. 3 EU-Dual-Use-VO).</p> <p>HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.2</p>
Ausfuhrliste (AL)	<p>Die Ausfuhrliste befindet sich in Anlage 1 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Sie listet in Teil I Abschnitt A Rüstungsgüter (Waffen, Munition und Rüstungsmaterial), deren Ausfuhr und/ oder Verbringung grundsätzlich einer Genehmigung bedarf. Teil I Abschnitt B beinhaltet eine nationale Liste mit Dual-Use-Gütern (sog. 900er-Nummern), deren Ausfuhr in bestimmte Länder genehmigungspflichtig ist.</p> <p>https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten.html?nn=8065706</p>
Ausfuhrverantwortlicher (AV)	<p>Der Ausfuhrverantwortliche wird gegenüber dem BAFA benannt und ist persönlich für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften verantwortlich. Er muss Mitglied der Leitung sein.</p> <p>https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/Ausfuhrverantwortlicher/ausfuhrverantwortlicher_node.html</p>
Ausländer	<p>Grundsätzlich alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland haben (s. § 2 Abs. 5 i. V. m. Abs. 15 AWG).</p> <p>HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.6</p> <p>Im Rahmen des § 51 Abs. 1 und 2 (technische Unterstützung) gilt darüber hinaus auch derjenige als Ausländer, dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland auf höchstens 5 Jahre befristet ist (s. § 51 Abs. 5 AWV).</p> <p>HADDEX: Teil 8, Kapitel 2.1</p>
Australische Gruppe (AG)	<p>Internationales Exportkontrollregime für Chemikalien und biologische Agenzien.</p> <p>HADDEX: Teil 11, Kapitel 3</p>
Außenwirtschaftsprüfung	<p>Überwachung von Unternehmen durch Finanzbehörden, bei der die Einhaltung des geltenden Außenwirtschaftsrechts überprüft wird</p> <p>https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Pruefungen-und-Ueberwachungsmassnahmen/Pruefungen/pruefungen_node.html</p>

Begriff	Definition / Erklärung
Bereitstellung	<p>Bereitstellung - nicht zu verwechseln mit dem Bereitstellungsverbot - ist eine Unterform der Ausfuhr und beinhaltet die Einräumung von unbeschränktem Zugriff in elektronischer Form auf Software oder Technologie für juristische oder natürliche Personen oder Personenvereinigungen außerhalb der Gemeinschaft (s. Art. 2 d) 2. Halbs. EU-Dual-Use-VO, § 2 Abs. 3 Nr. 2 AWG).</p> <p>HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.1</p>
Bereitstellungsverbot	<p>Verbot, bestimmten Personen, Organisationen und Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar Gelder oder Vermögenswerte jeder Art („wirtschaftliche Ressourcen“) zur Verfügung zu stellen oder zugutekommen zu lassen (z. B. Art. 23 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010).</p> <p>HADDEX: Teil 2, Kapitel 4</p>
Catch-All-Vorschriften	<p>Ermöglichen die Statuierung von Genehmigungspflichten für die Ausfuhr bzw. Verbringung mit anschließender Ausfuhr nicht gelisteter Güter, die einer sensiblen Verwendung zugeführt werden sollen (s. z. B. Art. 4 EU-Dual-Use-VO oder § 11 Abs. 3 und 4 AWV).</p> <p>HADDEX, Teil 5</p>
Compliance-Management-System (CMS)	<p>Bezeichnet die Gesamtheit der in einer Organisation (z. B. in einem Unternehmen) eingerichteten Maßnahmen, Strukturen und Prozesse, um Regelkonformität sicherzustellen.</p> <p>Merkblatt „Firmeninterne Exportkontrolle“</p>
Drittländer	<p>Drittländer sind die Gebiete außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union (vgl. Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 – Unionszollkodex) mit Ausnahme von Helgoland sowie des Gebiets von Büsingen (s. § 2 Abs. 8 AWG).</p> <p>HADDEX, Teil 1, Kapitel 4.4</p>
Dual-Use-Güter	<p>Dual-Use-Güter („Güter mit doppeltem Verwendungszweck“) sind Waren, Software und Technologie, die üblicherweise für zivile Zwecke verwendet werden, darüber hinaus jedoch auch im militärischen Bereich verwendet werden können (s. Art. 2 Nr. 1 EU-Dual-Use-VO).</p> <p>HADDEX, Teil 4, Kapitel 2.1</p>
EU-Dual-Use-VO	<p>Als EU-Dual-Use-VO wird in diesem Handbuch die Verordnung (EU) 2021/821 bezeichnet – die Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck.</p> <p>http://data.europa.eu/eli/reg/2021/821/2022-05-05</p>

Einzelgenehmigung	<p>Mit der Einzelgenehmigung wird eine Ausfuhr/ Verbringung aufgrund eines Auftrags an einen Empfänger (und ggf. Endverwender) genehmigt (auch Teillieferungen möglich).</p> <p>HADDEX: Teil 6</p>
Embargo	<p>Gegen einen Staat verhängte Wirtschaftssanktion, die den Außenwirtschaftsverkehr mit diesem Staat entweder teilweise einschränkt (Teil- und Waffenembargo) oder vollständig untersagt (Totalembargo).</p> <p>HADDEX: Teil 2</p>
Empfänger	<p>Vertragspartner des Ausführers im Ausland und/ oder derjenige, der die Güter im Ausland zuerst entgegennimmt und direkten oder indirekten Einfluss auf die Güter oder ihre Verwendung hat.</p> <p>HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.5</p>
Endverbleibserklärung / Endverbleibsdokumente	<p>Unterlagen zum Nachweis von Endverwender, Endverbleib und Endverwendung.</p> <p>https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/Endverbleibsdokumente/endverbleibsdokumente_node.html</p> <p>HADDEX, Teil 6, Kapitel 8</p>
Endverwender	<p>Person im Ausland, die die Güter gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet. Der Endverwender kann, muss aber nicht mit dem Empfänger identisch sein.</p> <p>HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.5</p>
EORI-Nummer	<p>Die EORI-Nummer (Economic Operators' Registration and Identification Number) ist eine in der Europäischen Union von den zuständigen Behörden vergebene einzige Nummer, die zur Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten und gegebenenfalls anderen Personen gegenüber den Zollbehörden dient.</p> <p>https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/EORI-Nummer/eori-nummer_node.html</p>
EU001-Länder	<p>Länder, die durch die in Anhang II a der EU-Dual-Use-VO geregelte Allgemeine Genehmigung EU001 begünstigt werden.</p> <p>https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_genehmigungsarten_agg_aggeu001.html</p> <p>HADDEX, Teil 7, Kapitel 5.2</p>
Exportkontrollbeauftragter (EKB)	<p>Mitarbeiter (in der Regel des mittleren Managements), der mit der operativen Umsetzung des Ausfuhrgeschäfts beauftragt ist.</p> <p>Merkblatt „Firmeninterne Exportkontrolle“</p>
Exportkontrollregime	<p>Informelle Zusammenschlüsse von Staaten zur Harmonisierung von Verfahren und Güterlisten.</p> <p>HADDEX: Teil 11, Kapitel 3</p>

Begriff	Definition / Erklärung
Finanzsanktionen	Sanktion, mit der der Kapital- und Zahlungsverkehr eines Staates oder einzelner Personen eingeschränkt wird. HADDEX: Teil 2, Kapitel 4
Freistellungsnoten („de-control-notes“)	Die Freistellungsnoten („de-control-notes“) sind z.B. in der Allgemeinen Technologie-Anmerkung (ATA) und in der Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA) zur EU-Dual-Use-VO sowie zur Ausfuhrliste geregelt und statuieren Ausnahmen von der Erfassung von den Güterlisten. HADDEX: Teil 11, Kapitel 5
Gelistete Güter	Güter, die in den einschlägigen Güterlisten, wie Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Rüstungsgüter) oder in Anhang I der EU-Dual-Use-VO (Dual-Use-Güter) eindeutig beschrieben sind. HADDEX: Teil 11
Grundlagenforschung (im Sinne der ATA/ NTA)	Experimentelle oder theoretische Arbeiten hauptsächlich zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind (s. Begriffsbestimmungen zu Anhang I der EU-Dual-Use-VO und Begriffsbestimmungen zur Ausfuhrliste). HADDEX: Teil 11, Kapitel 5.4
Güter	Der Güterbegriff erfasst Waren, Software und Technologie (s. Art. 2 Nr. 1 EU-Dual-Use-VO, § 2 Abs. 13 AWG). HADDEX, Teil 1, Kapitel 4.8
Handels- und Vermittlungsgeschäft	Ein Handels- und Vermittlungsgeschäft kann u. a. dann vorliegen, wenn eine Person durch eine Handels- oder Vermittlungstätigkeit dazu beiträgt, dass Güter, die sich in einem Drittland befinden, in ein anderes Drittland versendet werden (s. § 2 Abs. 14 AWG). HADDEX, Teil 8, Kapitel 1
Innerbetriebliches Compliance Programm/)	„Internes Programm für rechtskonformes Verhalten“ oder „ICP“ (“internal compliance programme“) laufende wirksame, geeignete und verhältnismäßige Strategien und Verfahren, die von Ausführeern angenommen werden, um die Einhaltung der Bestimmungen und Ziele der Exportkontrolle zu fördern, einschließlich der Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht zur Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit Endverwendern und Endverwendungen. Merkblatt „Firmeninterne Exportkontrolle“ HADDEX, Teil 1, Kapitel 6
Käufer	Käufer ist derjenige, der die Güter erwirbt, sie aber nicht physisch in Empfang nimmt. HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.5
Kriegswaffe	Waffen, die zur Kriegsführung vorgesehen sind. Sie werden abschließend in der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) aufgeführt (sog. Kriegswaffenliste). https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Kriegswaffenkontrolle/kriegswaffenkontrolle_node.html

Missile Technology Control Regime (MTCR)	<p>Internationales Exportkontrollregime für Güter und Technologien, die im Zusammenhang mit der Ausbreitung von bestimmten Massenvernichtungswaffen relevant sind.</p> <p>HADDEX: Teil 11, Kapitel 3</p>
Mobiles Arbeiten	<p>Mobiles Arbeiten umfasst die vorübergehende Ausfuhr durch Mitarbeiter des Genehmigungsinhabers auf mobilen IT-Geräten, als auch die elektronische Bereitstellung, etwa im firmeninternen Netzwerk, für Mitarbeiter des Genehmigungsinhabers, die sich vorübergehend in einem genehmigungspflichtigen Land befinden.</p>
Nuclear Suppliers Group (NSG)	<p>Internationales Exportkontrollregime für die Nichtverbreitung von Kernwaffen.</p> <p>HADDEX: Teil 11, Kapitel 3</p>
Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA)	<p>Die Nukleartechnologie-Anmerkung findet sich der Güterliste vorangestellt in Anhang I der EU-Dual-Use-VO. Sie enthält grundlegende Regeln für die Einstufung von Nukleartechnologie der Kategorie 0.</p> <p>HADDEX: Teil 11, Kapitel 5.4</p>
Proliferation	<p>Proliferation meint die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen oder Mitteln zu deren Herstellung. Ziel der Exportkontrolle ist es, die Proliferation von Massenvernichtungswaffen zu verhindern.</p>
Rüstungsgüter	<p>Rüstungsgüter sind in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung, AWV) abschließend aufgezählt. Hierzu zählen bestimmte Waffen und Munition sowie Zubehör, Ersatzteile oder Befestigungsvorrichtungen für Waffen, gepanzerte Fahrzeuge, Schutzvorrichtungen oder -kleidung, zudem auch einschlägige Software oder Technologie.</p>
Sammelgenehmigung	<p>Mit einer Sammelgenehmigung können eine Vielzahl von Ausfuhren und/oder Verbringungen an verschiedene Empfänger und Endverwender in verschiedenen Ländern für einen angegebenen Gesamtwert oder eine angegebene Gesamtmenge genehmigt werden.</p> <p>Die in Art. 12 Abs. 3 S. 2 EU-Dual-Use-VO aufgeführte Großprojektgenehmigung ist eine Sammelgenehmigung mit einer Gültigkeitsdauer von grundsätzlich nicht mehr als vier Jahren.</p> <p>HADDEX: Teil 7, Kapitel 6</p> <p>https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Sammelgenehmigungen/sammelgenehmigungen_node.html</p>
Software	<p>Eine Software ist eine Sammlung eines oder mehrerer „Programme“ oder „Mikroprogramme“, die auf einem beliebigen greifbaren (Ausdrucks-)Medium fixiert sind (s. Begriffsbestimmungen zu Anhang I der EU-Dual-Use-VO).</p> <p>HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.8</p>

Begriff	Definition / Erklärung
Technische Hilfe	Technische Hilfe ist ein Begriff aus den Embargos, ist deckungsgleich mit technischer Unterstützung und ist jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung. Technische Hilfe kann auch in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen, einschließlich Hilfe in verbaler Form.
Technische Unterstützung	Technische Unterstützung ist jede technische Hilfe in Verbindung mit der Reparatur, der Entwicklung, der Herstellung, der Montage, der Erprobung, der Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung (s. Art. 2 Nr. 9 EU-Dual-Use-VO, vgl. auch § 2 Abs. 16 AWG). HADDEX: Teil 8, Kapitel 2
Technologie	Spezifisches technisches Wissen, das für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung eines Produkts nötig ist. Das technische Wissen wird in der Form von technischen Unterlagen oder technischer Unterstützung verkörpert (s. Begriffsbestimmungen des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO). HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.8
Technology Readiness Level (TRL)	Skala (1 bis 9) zur Bewertung des Entwicklungsstandes von neuen Technologien (ursprünglich entwickelt von der NASA). https://www.nasa.gov/pdf/458490main_TRL_Definitions.pdf
Terrorlisten	Listen der EU, teilweise basierend auf Resolutionen der Vereinten Nationen, mit Personen und Organisationen, gegen die restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung finden (s. auch Finanzsanktionen und Bereitstellungsverbot)
Verbringung	Lieferung bzw. Übertragung von Gütern innerhalb des Zollgebiets der EU (s. § 2 Abs. 21 AWG). HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.1
Voranfrage	Mit einer Voranfrage kann rechtsverbindlich geklärt werden, ob für ein in Aussicht stehendes, aber derzeit noch nicht konkretisiertes Ausfuhrvorhaben, eine Genehmigung erteilt werden könnte. https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsarten/Voranfrage_sonstige_Anfrage/voranfrage_sonstige_anfrage_node.html HADDEX: Teil 9, Kapitel 4
Waren	Waren sind bewegliche Sachen, die Gegenstand des Handelsverkehrs sein können, Elektrizität. Wertpapiere und Zahlungsmittel sind keine Waren (§ 2 Abs. 22 AWG). HADDEX: Teil 1, Kapitel 4.8
Wassenaar Arrangement (WA)	Internationales Exportkontrollregime für konventionelle Rüstungsgüter und Dual-Use-Güter. HADDEX: Teil 11, Kapitel 3

Einleitung und Kurzdarstellung

Die nachfolgende aktualisierte zweite Auflage des Handbuchs richtet sich primär an den Wissenschafts- und Forschungssektor, deren Vertreterinnen und Vertreter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als Privatpersonen¹.

Ziel ist es, Universitäten und Forschungseinrichtungen für die Ziele der Exportkontrolle zu sensibilisieren und sie bei der Anwendung des Außenwirtschaftsrechts zu unterstützen.

Die außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen können im wissenschaftlichen Bereich z. B. bei Forschungs Kooperationen mit ausländischen Einrichtungen, bei der Zusammenarbeit mit Gastwissenschaftlern am eigenen Institut im Inland, der Versendung von wissenschaftlichen Geräten (Waren) ins Ausland oder auch bei Wissenstransfers und Veröffentlichungen eine Rolle spielen. Die Exportkontrolle erfasst bei weitem nicht alle Aktivitäten im Bereich Wissenschaft und Forschung, aber die erfassten Einzelfälle zu erkennen und zu bewerten, ist eine Aufgabe aller Beteiligten. Eine verantwortungsbewusste Nutzung der gesetzlich verbrieften „Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs“ (§ 1 AWG), der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) etc. setzt voraus, dass im Einzelfall auch die Grenzen dieser Freiheit bekannt sind.

Die zweite Auflage des Handbuchs „Exportkontrolle und Academia“ liefert eine umfassende Aktualisierung der ersten Ausgabe. Hierbei wurden alle relevanten Rechtsänderungen, insbesondere das Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2021/821 (EU-Dual-Use-VO), berücksichtigt. Das Handbuch wurde um praxisrelevante Beispielfälle ergänzt.

Um Forschungseinrichtungen und Universitäten bei der Implementierung eines internen Compliance Systems zu unterstützen, beinhaltet die Neuauflage zahlreiche Praxistipps und Checklisten sowie mehrere Praxisbeispiele, wie die Exportkontrolle in Forschungseinrichtungen umgesetzt werden kann. Darüber hinaus wurden die Inhalte der Empfehlung der EU Kommission zu internen Compliance Programmen für die Kontrolle von Forschung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Empfehlung (EU) 2021/1700) in der Neuauflage berücksichtigt und umgesetzt.

Ein ganz besonderer Dank gilt allen Beteiligten, u.a., der Forschungszentrum Jülich GmbH, der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH, der Leibniz-Institut DSMZ-Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH, der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V., dem Robert Koch-Institut sowie der Universität Hamburg, die an der Entstehung der Neuauflage mitgewirkt haben.

Bitte beachten Sie, dass diese Veröffentlichung nicht auf alle denkbaren Einzelaspekte eingehen kann und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die Lektüre dieser Veröffentlichung kann auch nicht Ihre eigenverantwortliche Prüfung der exportkontrollrechtlichen Vorschriften ersetzen. Sie bietet Ihnen aber vielfältige Hilfestellungen, insbesondere im Hinblick auf das Auffinden der relevanten Informationen und die Möglichkeiten der Kommunikation mit dem BAFA.

Bitte beachten Sie auch, dass die hier enthaltenen Aussagen nicht rechtsverbindlicher Natur sind. Eine abweichende Bewertung von Staatsanwaltschaften oder Gerichten im Einzelfall ist möglich.

Die Veröffentlichung spiegelt den Stand November 2022 wider.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt alle möglichen Formen der Personenbezeichnung gleichberechtigt ein.



1 Wissenschaft und Exportkontrolle

1.1 Ziele der Exportkontrolle

Der Fokus der deutschen und europäischen Exportkontrolle liegt darauf, eine Verbreitung (Proliferation) von Massenvernichtungswaffen sowie eine unkontrollierte Weitergabe von konventionellen Rüstungsgütern zu verhindern. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass sensible Güter zu interner Repression oder anderen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen verwendet oder zur Förderung des Terrorismus ins Ausland geliefert oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden.

Die Exportkontrolle ist dabei kein ausschließlich deutsches Anliegen; vielmehr haben sich fast alle Industrienationen international zu entsprechenden Kontrollen verpflichtet.

1.2 Kontrollierte Güter

Kontrolliert werden zum einen konventionelle Rüstungsgüter (Waffen, Munition und Rüstungsmaterial), zum anderen aber auch Güter, die üblicherweise für zivile Zwecke verwendet werden, gleichzeitig aber auch im militärischen Bereich Verwendung finden können. Letztgenannte werden als Dual-Use-Güter („Güter mit doppeltem Verwendungszweck“) bezeichnet. Da sie überwiegend zivil eingesetzt werden, ist ihr Missbrauchspotential vielfach nicht auf den ersten Blick erkennbar.

Beispiel:

Frequenzumwandler werden zur Drehzahlregelung von elektrischen Antrieben in allen Industriebereichen eingesetzt. Gleichzeitig sind sie auch wesentlicher Bestandteil von Gasultrazentrifugen, die im Bereich der Urananreicherung eingesetzt werden. Über den Prozessschritt Urananreicherung können Frequenzumwandler folglich mittelbar für die Herstellung von Massenvernichtungswaffen verwendet werden und sind daher als Dual-Use-Güter genehmigungspflichtig.

Die Genehmigungspflichten für Rüstungsgüter und Dual-Use-Güter sind überwiegend güterbezogen ausgestaltet, d. h. die Güter, die einer Kontrolle unterfallen, sind in Güterlisten aufgeführt. Sie werden als „gelistete Güter“ bezeichnet. In Bezug auf Güter, die nicht von den Güterlisten erfasst werden, kann eine Genehmigungspflicht bestehen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie im Zusammenhang mit einer kritischen Verwendung exportiert werden.

Weitergehende Informationen:

Modul 2: Gelistete Güter

1.3 Betroffene Fachbereiche

Einer güter- oder verwendungsbezogenen Genehmigungspflicht unterfallen können u. a. Tätigkeiten in folgenden Bereichen:

- Biologie, einschließlich Biotechnologie und Medizin,
- Chemie und Biochemie,
- Physik,
- Nukleartechnik,
- Energie- und Umwelttechnik,
- Informations- und Kommunikationstechnologie,
- Luft- und Raumfahrt sowie Verfahrenstechnik,
- Maschinenbau,
- Werkstofftechnik,
- Verfahrenstechnik,
- Elektrotechnik.

1.4 Sachverhalte, die der Exportkontrolle unterfallen können

Auslandsbezug

Der Exportkontrolle unterfallen überwiegend solche Sachverhalte, die einen Auslandsbezug aufweisen. Beschränkungen betreffen u. a. die Lieferung von Gütern ins Ausland (Ausfuhr oder Verbringung von Gütern) – dies schließt auch die Weitergabe von Wissen per E-Mail, Cloud oder mittels eines Datenträgers ein – sowie die mündliche Weitergabe von Wissen und Fähigkeiten (sog. technische Unterstützung). Im universitären Bereich kann daher z. B. der Austausch von Waren (z. B. Proben, Modelle, Versuchsaufbauten, Materialien) wie auch Wissen im Rahmen von internationalen Forschungs Kooperationen der Exportkontrolle unterfallen. Die Exportkontrollvorschriften unterscheiden hier zwischen Sachverhalten außerhalb (Ausfuhr) und innerhalb der EU (Verbringung).

Inlandsbezug

Ebenso kann aber eine Genehmigungspflicht in wenigen ausgewählten Bereichen bestehen, wenn einer ausländischen Person, etwa einem Gastwissenschaftler an einem inländischen Institut, sensitiv verwendbares Wissen oder entsprechende Fähigkeiten vermittelt werden.

Personenbezogene Sanktionen

Unabhängig von einem Auslands-/Inlandsbezug zu beachten sind die sog. personenbezogenen Sanktionen (auch Finanzsanktionen oder weniger präzise „Terrorlisten“ genannt). Diese verbieten es, bestimmten, in den Sanktionslisten aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, unmittelbar oder mittelbar Gelder oder Vermögenswerte jeglicher Art („wirtschaftliche Ressourcen“) zur Verfügung zu stellen. Für Universitäten und Forschungseinrichtungen heißt das – wie auch für die Industrie – dass sie sicherstellen müssen, dass Personen, mit denen sie eine Zusammenarbeit eingehen, nicht von den Sanktionslisten erfasst sind.

Weitergehende Informationen:

Modul 1: Genehmigungspflichten und Verbote

1.5 Zweck der Forschung

Die Genehmigungspflichten in Bezug auf gelistete Güter greifen unabhängig davon, für welchen Zweck das Gut im konkreten Fall eingesetzt werden soll. Eine Genehmigungspflicht besteht also selbst dann, wenn das Gut für zivile Zwecke verwendet werden soll. Vor diesem Hintergrund ist die Exportkontrolle auch für Universitäten von Relevanz, die über eine Zivilklausel verfügen, sich also einer rein zivilen Forschung verschrieben haben. Maßgeblich für die Kontrolle ist allein das potentielle Missbrauchsrisiko des Guts aus exportkontrollrechtlicher Sicht bzw. die Erfassung von den Güterlisten. Es ist daher wichtig, dass Wissenschaftler – ungeachtet ihres konkreten Forschungszwecks – auch potentielle Missbrauchsrisiken nicht aus den Augen lassen.

Hinweis

Die außenwirtschaftsrechtlichen Verbote und Genehmigungspflichten greifen unabhängig davon, ob die Forschung nach der subjektiven Meinung der deutschen Beteiligten auf eine zivile oder militärische Verwendung zielt.

1.6 Die Wissenschaft ist frei! Ganz frei?

Wissenschaftler, Forschungseinrichtungen und Universitäten, ihre Vertreter und Mitarbeiter etc. müssen dieselben gesetzlichen Vorschriften einhalten wie die Industrie. Werden Güter ins Ausland ausgeführt, z. B. Geräte ins Ausland versendet, Wissen per E-Mail ins Ausland übermittelt, oder wird Wissen an einen ausländischen Gastwissenschaftler am Institut im Inland weitergegeben, besteht daher auch für Wissenschaftler die Pflicht, zu prüfen, ob dies gesetzlich verboten oder eine behördliche Genehmigung erforderlich ist.

Hinweis

Die grundgesetzlich garantierte Wissenschaftsfreiheit entbindet nicht von der Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen. Ziel der Exportkontrolle ist es dabei nicht, die Forschung zu beschränken oder ihre Ergebnisse zu zensieren, sondern allein, deren Missbrauch zu verhindern.

Eine Vielzahl der Aktivitäten im wissenschaftlichen Bereich wird sich in der Regel auf Informationen beziehen, die Teil der wissenschaftlichen Grundlagenforschung oder allgemein zugänglich sind.

Die Weitergabe solcher Informationen wird durch Ausnahmetatbestände von der Genehmigungspflicht ausgenommen:

Die Weitergabe von Wissen, das bereits „allgemein zugänglich“ (public domain) oder Teil der „wissenschaftlichen Grundlagenforschung“ ist, bedarf – anders als der Export von Waren – keiner Genehmigung. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass die naturwissenschaftliche Einstufung einer Forschung als Grundlagenforschung nicht zwingend mit ihrer außenwirtschaftsrechtlichen Einstufung übereinstimmt. So handelt es sich z. B. bei Forschung, die mit Mitteln aus der Industrie finanziert wird, in aller Regel nicht um wissenschaftliche Grundlagenforschung im Sinne des Außenwirtschaftsrechts.

Hinweis

Die Ausnahmetatbestände „allgemein zugänglich“ und „wissenschaftliche Grundlagenforschung“ gelten nur für Technologie, nicht aber für Waren, wie Geräte, Proben etc.

Weitergehende Informationen:

Modul 3: Die Ausnahmen für Technologie: „Allgemein zugänglich“ und „Grundlagenforschung“

1.7 Die Rolle von Empfänger und Bestimmungsland

Für die Frage, ob ein Vorhaben nicht nur genehmigungspflichtig, sondern auch genehmigungsfähig ist, spielt u. a. das Bestimmungsland sowie die Person des Empfängers eine Rolle. Eine besondere – aber nicht ausschließliche – Aufmerksamkeit gilt dabei Ländern, von denen bekannt ist oder bei denen vermutet wird, dass sie sich um proliferationsrelevantes Wissen bemühen. Diese Staaten versuchen – ggf. auch über private Firmen, Universitäten und Forschungseinrichtungen im eigenen Land – strategisch relevantes Wissen aus den oben genannten Bereichen (vgl. 1.3) zu erlangen – entweder für eigene, darauf aufbauende militärische Aktivitäten, oder um es gewinnbringend an andere Staaten weiterzugeben.

Hinweis

Um an Güter zu gelangen, die der Exportkontrolle unterfallen, wenden Risikostaat vielfach konspirative Methoden an. Dazu gehört nach dem Bundesamt für Verfassungsschutz beispielsweise:

- das Vorschieben einer neutralen Handelsfirma zur Täuschung des Verkäufers über den tatsächlichen Kauf durch ein staatlich gesteuertes Unternehmen,
- die Nutzung verdeckt arbeitender Beschaffungsnetze und eigens gegründeter Tarnfirmen als „Mittelsmänner“,
- die Verschleierung des Endverwenders durch den Gebrauch von harmlos klingenden Firmennamen bzw. Nutzung der landeseigenen Hochschulen als vorgebliche Endverwender,
- die Verwendung neutraler oder in die Irre führender Projektbezeichnungen,
- die Abwicklung von Anfragen und Lieferungen über eine oder mehrere Firmen in Drittländern („Umweglieferungen“),
- die Gründung kleiner Firmen im eigenen Land oder im Ausland nur für die Abwicklung eines einzigen Geschäfts,
- der Missbrauch von im Export unerfahrenen Lieferanten
- die Nutzung von Firmen im Hersteller- bzw. Lieferland, die illegale Beschaffungen unter einer Masse von legalen Geschäften verbergen oder
- die Aufteilung erforderlicher Beschaffungen in viele, für sich allein gesehen unverdächtige Einzelpakete, so dass die Proliferationsrelevanz des gesamten Geschäftes schwer erkennbar wird¹.

¹ Broschüre „Proliferation – Wir haben Verantwortung“ des Bundesamts für Verfassungsschutz, S. 9 f.

Ziel entsprechender Beschaffungsbemühungen sind häufig auch Universitäten und Forschungseinrichtungen. Wissenschaftliche Kooperationen und der Austausch von Wissenschaftlern (vom Professor bis zum Studenten) zwischen Proliferationsstaaten und westlichen Industrienationen werden als vielversprechende Wege angesehen, Kenntnisse zu erlangen, die dann für die Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen oder in anderen Rüstungsprojekten verwendet werden und eine wissenschaftliche und technische Unabhängigkeit in diesen Bereichen schaffen. Insbesondere Vereine, Verbände, private und kulturelle Initiativen sowie Technologiezentren, die für Staatsangehörige aus kritischen Ländern im westlichen Ausland gegründet wurden, bieten eine gute Basis für Kontakte und gegenseitigen Informationsaustausch.

Beispiel:

Das bekannteste Beispiel für einen Missbrauch von Wissen, das an europäischen Universitäten erlangt wurde, ist der Fall Khan:

Abdul Kadir Khan wurde an europäischen Universitäten ausgebildet und wurde schließlich zum „Vater der pakistanischen Atombombe“. Nach eigenen Angaben gab er sein Wissen zudem an Nordkorea, den Iran und Libyen weiter.

Aufgrund der Risiken, die aus der Zuarbeit zu einem Beschaffungsvorgang resultieren, sollten Anfragen oder Aufträge zur Lieferung von Gütern oder zur Erbringung technischer Unterstützungsleistungen sowie Bewerbungen oder Teilnahmeersuchen für bestimmte Veranstaltungen einer genauen Prüfung unterzogen werden, wenn sich aus der Person des Anfragenden Verdachtsmomente für eine mögliche missbräuchliche Nutzung technischen Wissens ergeben. Auch bei der Geschäftsanbahnung, der inhaltlichen Ausgestaltung der Geschäftsvorgänge sowie bei ihrer Abwicklung ist auf Verdachtsmomente zu achten. Das gilt auch für unübliche „Freundschaftsdienste“.

Weitergehende Informationen:

Broschüre „Proliferation – Wir haben Verantwortung“ des Bundesamts für Verfassungsschutz

Hilfestellung und Beispiele für Verdachtsmomente begründet durch die Person des Anfragenden und durch „unübliche“ Verhaltensmuster finden Sie zudem im **Modul 1**.

1.8 Vorteile einer funktionsfähigen Exportkontrolle

Ein verantwortungsbewusster Umgang mit sensiblen Gütern und die Installation organisatorischer Maßnahmen zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bieten zahlreiche Vorteile und tragen dazu bei, schwerwiegende Nachteile für den einzelnen Forscher sowie die Universität oder Forschungseinrichtung zu verhindern:

- Universitäre Exzellenz ist ohne die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen nicht denkbar. Die Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen zählt auch für Universitäten zu den unverzichtbaren Compliance-Standards.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass bei Außenwirtschaftsprüfungen Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, die Zweifel an der außenwirtschaftsrechtlichen Zuverlässigkeit – welche Grundvoraussetzung für die Erteilung von Genehmigungen ist – wecken, wird reduziert.
- Das Risiko schwerwiegender Reputationsschäden, die aus ungenehmigten Vorgängen und insbesondere aus der Zuarbeit zu Beschaffungsvorgängen resultieren können, wird reduziert.
- Klare Zuständigkeiten und organisatorische Strukturen sorgen für transparente Verantwortlichkeiten und können mehr Sicherheit im eigenen Handeln schaffen und den Schutz vor strafrechtlicher und ordnungswidrigkeitsrechtlicher Haftung erhöhen.
- Keine oder eine zu spät durchgeführte exportkontrollrechtliche Prüfung kann auf lange Sicht die internationale Kooperationsfähigkeit beeinträchtigen.
- Fragen der „ethischen Eigenverantwortung“ und die Folgen des eigenen Handelns können verlässlicher abgeschätzt werden, wenn die rechtlichen Grenzen klar sind.

Weitergehende Informationen:

Modul 6: Internal Compliance Programme

1.9 US-Recht

Tätigkeiten an Forschungseinrichtungen und Universitäten können im Einzelfall auch den US-Ausfuhrbestimmungen unterliegen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann schwerwiegende Konsequenzen haben, z. B. die Aufnahme in eine sog. „schwarze Liste“ oder Freiheits- oder Geldstrafen seitens der USA.

Hinweis

Das BAFA ist für Auskünfte zur Auslegung und Anwendung des US-Rechts nicht zuständig. Informationen können bei den zuständigen US-Behörden, insbesondere beim Bureau of Industry and Security (BIS) und Office of Foreign Assets Control (OFAC) erfragt werden.

Weitergehende Informationen:

HADDEX, Teil 12

1.10 Andere Beschränkungen

Beschränkungen von Wissenschaft und Forschung können sich darüber hinaus nicht nur aus dem Außenwirtschaftsrecht, sondern auch aus anderen rechtlichen Bestimmungen (TierSchG, GenTG etc.) und ethischen Grundsätzen ergeben.

Weitergehende Informationen:

„Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung – Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina e.V.

1.11 Ziel des Merkblatts

Es ist nicht das Ziel des BAFA, den wissenschaftlichen Fortschritt zu blockieren, sondern über mögliche Verbote und Genehmigungspflichten zu informieren und Universitäten und Forschungseinrichtungen in diesem komplexen Rechtsgebiet Hilfestellungen zu geben

Hinweis

Die Verhinderung von Proliferation ist unsere gemeinsame Aufgabe! Sie sind als Vertreter und/oder Mitarbeiter des Wissenschafts- und Forschungssektors oder auch als Wissenschaftler bzw. Privatperson verantwortlich für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften rund um Ihre eigene Arbeit.

Prüfen Sie Ihre Vorhaben darauf, ob sie genehmigungspflichtig sind. Dabei helfen Ihnen die Publikationen des BAFA.

Wenden Sie sich bei Fragen zunächst an die interne Exportkontrollstelle Ihrer Einrichtung. Wenn Sie weitere Unterstützung benötigen und Ihr Vorhaben nach interner Prüfung genehmigungspflichtig ist, kontaktieren Sie das BAFA.

1.12 Fälle aus der Praxis

Die nachfolgend geschilderten Fälle stammen aus der Praxis deutscher Hochschulen und Forschungsinstitute und werden in Modul 1 aufgegriffen und gelöst.

Ausfuhr und Verbringung

Ausgangsfall 1: Ausfuhr von gelisteten Gütern

Ein deutsches Forschungsinstitut möchte Teile mit Borverbindungen und Borbeschichtungen nach Neuseeland ausführen.

> **Falllösung:** S. 39

Ausgangsfall 2: Mitnahme von gelisteten Gütern durch Wissenschaftler

Ein Wissenschaftler plant, mit dem Flugzeug in ein Drittland zu reisen. Im Handgepäck möchte er einen Prototyp, der von Anhang I der EU-Dual-Use-VO erfasst ist, mitnehmen. Das Gut verbleibt im Drittland.

Varianten:

- a) Der Wissenschaftler nimmt den Prototyp bei seiner Rückreise wieder mit nach Deutschland.
- b) Der Prototyp wird von keiner Güterliste erfasst.

> **Falllösung:** S. 40

Ausgangsfall 3: Mobiles Arbeiten durch Wissenschaftler

Ein Forscher fliegt ein Drittland und loggt sich dort mit seinem Laptop im Intranet seiner Forschungseinrichtung ein. Der Forscher hat die Möglichkeit, auf genehmigungspflichtige technische Unterlagen der Forschungseinrichtung in Deutschland zuzugreifen und ggf. mit diesen zu arbeiten.

> **Falllösung:** 40

Ausgangsfall 4: Forschungsschiff unterwegs – Mitnahme gelisteter Güter auf Forschungsreisen

Ein Forschungsschiff, das gelistete Dual-Use-Güter mit sich führt, legt im Hamburger Hafen ab und verlässt das Küstenmeer, welches sich in Deutschland auf 12 Seemeilen erstreckt.

Varianten:

- a) Das Forschungsschiff kehrt ohne Anlaufen eines weiteren Hafens wieder in den Hamburger Hafen zurück.
- b) Das Forschungsschiff legt auf seiner Reise im Hafen eines Drittlands an und kehrt anschließend in den Hamburger Hafen zurück.

> **Falllösung:** S. 41

Ausgangsfall 5: Satelliten

Ein Forschungsinstitut möchte einen Satelliten, der von Nummer 9A004b des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO erfasst ist, an einen Empfänger in den USA schicken, damit dieser den Satelliten von der Cape Canaveral Space Force Station (CCSFS) aus in den Erdorbit befördert. Die Signale des Satelliten werden anschließend durch das Forschungsinstitut in Deutschland empfangen.

> **Falllösung:** S. 43

Ausgangsfall 6: (Informeller) Austausch zwischen Forschern

Ein Forscher aus Deutschland arbeitet mit einem Forscher aus Indien zusammen, um eine neue Kultivierungsmethode für das Nipah-Virus zu entwickeln. Der deutsche Forscher sendet seine Forschungsergebnisse per E-Mail an den indischen Forscher.

> **Falllösung:** S. 43

Ausgangsfall 7: Forschungskooperationen

Die inländischen Forschungsgesellschaften A und B, die beide in der EU niedergelassen sind, bündeln ihre Ressourcen für ein Forschungsprojekt der Forschungsgesellschaft C in einem Drittland. Im Laufe des Projekts bittet die Forschungsgesellschaft A die Forschungsgesellschaft B eines der Messinstrumente von B in das Drittland zu versenden. Das Messinstrument ist in Anhang I der EU-Dual-Use-VO gelistet.

Varianten:

- a) Die Forschungsgesellschaft A und B schließen mit C einen Vertrag ab, in dem sie sich gemeinsam für das Forschungsprojekt verpflichten. Ein separater Vertrag zwischen A und B sieht vor, dass A die Federführung hat, was C bekannt ist.
- b) Die Forschungsgesellschaft A schließt mit C den Vertrag über das Forschungsprojekt ab und ist alleinige Vertragspartnerin von C. Um den Vertrag zu erfüllen, bedient sich A der Forschungsgesellschaft B (quasi als Subunternehmerin).
- c) Die Forschungsgesellschaften A und B haben jeweils Verträge mit C und übernehmen das Forschungsprojekt im Innenverhältnis als gleichberechtigte Partnerinnen. Im Vertrag zwischen B und C hat sich B verpflichtet, das Messinstrument bereitzustellen.

> **Falllösung:** S. 44

Ausgangsfall 8: Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Eine Professorin veröffentlicht einen Forschungsbericht. Dieser kann nach vorheriger Registrierung, die jedermann offensteht, kostenpflichtig auch in Drittländern erworben werden. Der Bericht enthält neben allgemeinen Ausführungen wesentliche (unverzichtbare) Technologie zur Entwicklung oder Herstellung von Dual-Use-Gütern und unterfällt somit einer Listenummer des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO.

Varianten:

- a) Der Bericht, der gelistete Technologie enthält, wird vor seiner Veröffentlichung an einen Co-Autor oder einen Kollegen in Südafrika zur Durchsicht und Kommentierung geschickt.
- b) Die Professorin möchte den Forschungsbericht in einer amerikanischen Zeitschrift veröffentlichen. Der Forschungsbericht wird nach der Veröffentlichung auch außerhalb der USA zugänglich sein.
- c) Die Professorin schickt den Bericht an einen Verlag im Inland. Dieser veröffentlicht den Bericht weltweit.
- d) Der Bericht enthält zwar Technologie, diese ist aber verzichtbar zur Entwicklung oder Herstellung von Dual-Use-Gütern und unterfällt somit keiner Listenummer des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO.

Ausgangsfall 9: Ausfuhren im Rahmen von Programmen öffentlicher Stellen

Die EU initiiert ein Programm, das die Schaffung einer weltweit zugänglichen Datenbank mit wissenschaftlichen Daten EU-geförderter Forschungseinrichtungen vorsieht. Wissenschaftler eines deutschen Instituts möchten ihre Daten in diese Datenbank einstellen.

> **Falllösung:** S. 38

Technische Unterstützung

Ausgangsfall 10: Gastwissenschaftler

Eine Post-Doc-Forscherin aus Pakistan möchte an einer deutschen Universität an einem Forschungsvorhaben zu Radarsystemen forschen.

Abwandlungen:

- a) Es handelt sich um einen indischen Studenten.
- b) Ein iranischer Staatsbürger mit dauerhaftem Wohnsitz in Australien möchte für seine Doktorarbeit im Bereich Ventile und Pumpen an einem Institut in Deutschland forschen. Anhaltspunkte für eine sensitive Verwendung nach dem Ende seines Forschungsaufenthalts in Deutschland liegen nicht vor. Er wird sich ein Jahr in Deutschland aufhalten und verfügt über ein Visum der deutschen Botschaft in Canberra.

> **Falllösung:** S. 59



2 Modul 1

Genehmigungspflichten und Verbote

Die deutsche und europäische Exportkontrolle geht auf internationale Verträge und Abkommen sowie die internationalen Exportkontrollregime zurück und ist damit Teil der weltweiten Bemühungen, Proliferationsrisiken zu reduzieren.

Im Außenwirtschaftsverkehr zu beachten sind insbesondere folgende Rechtsakte:

- Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG)
- Außenwirtschaftsgesetz und Außenwirtschaftsverordnung (AWG/AWV)
- Verordnung (EU) Nr. 2021/821 (EU-Dual-Use-VO)
- Embargo-Vorschriften

2.1 Genehmigungspflichten und Wissenschaftsfreiheit

Die Verbote und Genehmigungspflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht greifen auch für Aktivitäten, die dem Schutz der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) unterfallen. Denn die Wissenschaftsfreiheit wird nicht schrankenlos gewährt. Sie unterliegt verfassungsunmittelbaren Schranken, d. h. sie kann eingeschränkt werden, wenn sie bei Abwägung mit anderen verfassungsrechtlich garantierten Rechtsgütern (z. B. Menschenwürde, Recht auf Leben) zurücktreten muss.

Die Verbote und Genehmigungspflichten des Außenwirtschaftsrechts dienen den in § 4 AWG genannten Zwecken: dem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie den Sicherheitsinteressen und auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland. Auch hierbei handelt es sich um hochrangige Schutzgüter, die geeignet sind, die Wissenschaftsfreiheit einzuschränken. Der „Frieden in der Welt“ liegt – wie aus der Präambel ersichtlich wird („in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“) – dem Grundgesetz sogar als Leitgedanke zugrunde (vgl. ferner Art. 1 Abs. 2, 23 ff., 59 GG)

Hinweis

Die verfassungsrechtlich garantierte Wissenschaftsfreiheit befreit nicht von den Verboten und Genehmigungspflichten des Außenwirtschaftsrechts.

2.2 Genehmigungspflichtige Handlungen

Die Genehmigungspflichten des Außenwirtschaftsrechts beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Handlungen:

- Ausfuhr von Gütern
- Verbringung von Gütern
- Technische Unterstützung
- Handels- und Vermittlungsgeschäfte

Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen sind zum Zwecke der besseren Verständlichkeit vereinfacht dargestellt. Rechtsverbindlich sind allein die gesetzlichen Definitionen.

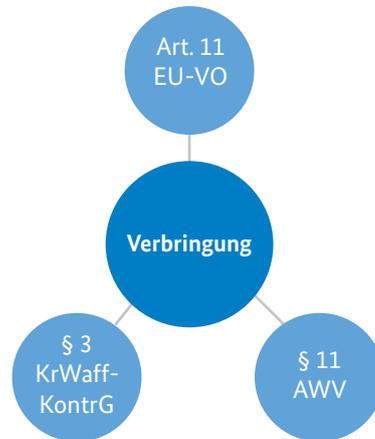
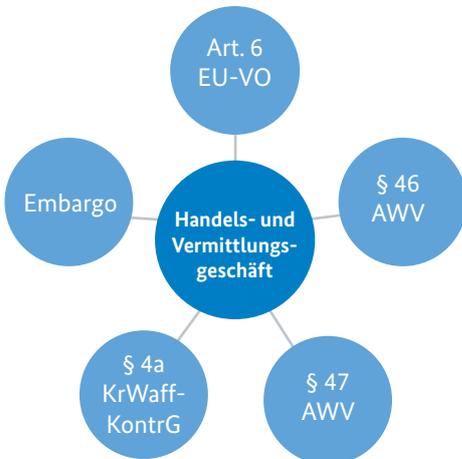
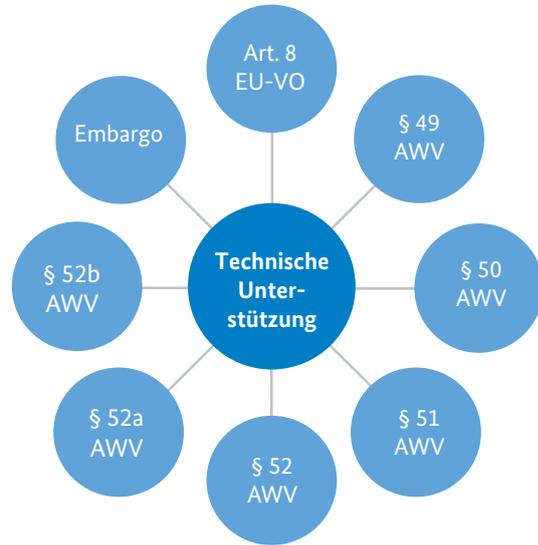
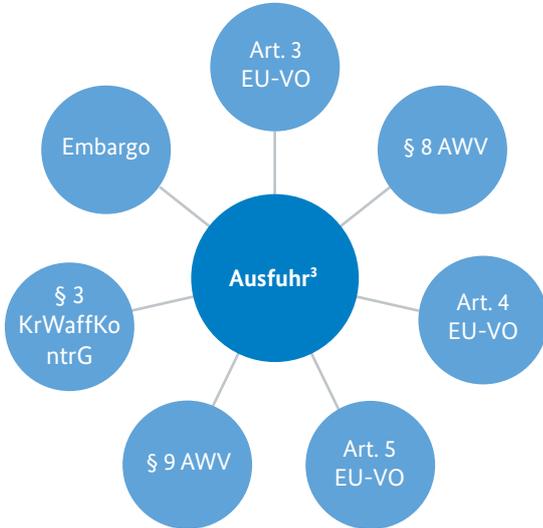
Ausfuhr und Verbringung: Die Begriffe der Ausfuhr und Verbringung beschreiben Vorgänge, bei denen Güter (Waren, Software oder Technologie) ins Ausland gelangen. Während der Begriff „Verbringung“ die Lieferung bzw. Übertragung von Gütern in einen anderen **EU-Mitgliedstaat**¹ meint, erfasst der Begriff „Ausfuhr“ die Lieferung bzw. Übertragung von Gütern in ein **Drittland**, also ein Land außerhalb der EU.

Technische Unterstützung: Technische Unterstützung ist die Weitergabe unverkörperter Kenntnisse und Fähigkeiten.

Handels- und Vermittlungsgeschäft: Ein Handels- und Vermittlungsgeschäft kann u. a. dann vorliegen, wenn eine Person durch eine Handels- oder Vermittlungstätigkeit dazu beiträgt, dass Güter, die sich in einem Drittland befinden, in ein anderes Drittland versendet werden.

¹ Bestimmte Sondergebiete gehören zwar nicht zum Zollgebiet der EU, gelten aber ebenfalls als Teil der EU, z. B. Helgoland, Französisch-Guayana.

Die nachfolgenden Grafiken stellen die oben genannten Genehmigungstatbestände dar. Die Genehmigungspflichten für die Ausfuhr und Verbringung (ab S. 29) und die Technische Unterstützung (ab S. 46) werden im Folgenden detailliert dargestellt.²



² Die Abkürzung EU-VO beschreibt in den nachfolgenden Grafiken die EU-Dual-Use-VO.

³ Weitere Genehmigungspflichten können sich aus der Antifolter- und der Feuerwaffenverordnung ergeben.

2.3 Ausfuhr und Verbringung

Das Außenwirtschaftsrecht statuiert Genehmigungspflichten für die Ausfuhr und Verbringung von Gütern. Der Begriff Güter erfasst Waren, Software und Technologie. Einer Genehmigungspflicht unterworfen werden zum einen Güter, die in den Güterlisten genannt werden (sog. gelistete Güter) und zum anderen nicht gelistete Güter, die im Zusammenhang mit einer kritischen Verwendung ausgeführt bzw. verbracht werden. Die Vorschriften, die verwendungsbezogene Genehmigungspflichten für nicht gelistete Güter statuieren, werden auch als „Catch-All Vorschriften“ bezeichnet.

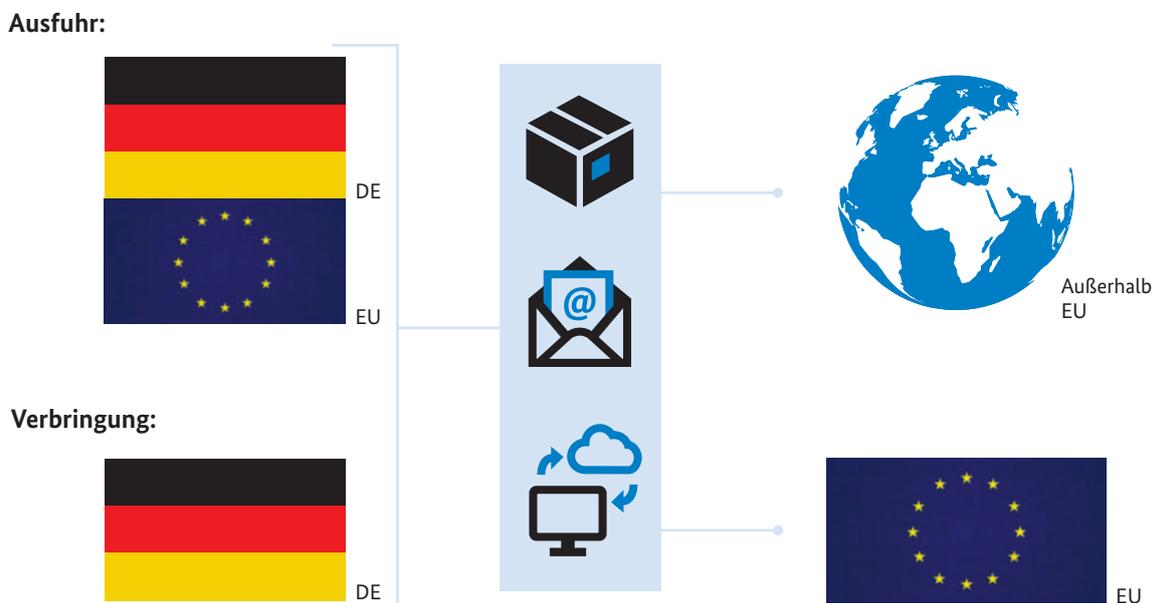
Genehmigungspflichten Ausfuhr und Verbringung	
güterbezogen (gelistete Güter)	verwendungsbezogen (nicht gelistete Güter für sensible Verwendung)

Die Genehmigungspflichten können sich aus der EU-Dual-Use-VO als auch aus dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), der Feuerwaffen-Verordnung und der Anti-Folter-Verordnung ergeben. Die Genehmigungspflichten stellen keine Verbote dar, sondern dienen lediglich dazu, die Angemessenheit jedes Vorgangs im Einzelfall beurteilen zu können. Nebenbestimmungen zu Genehmigungen dienen dazu Risiken, etwa im Rahmen des Technologietransfers, zu minimieren. Anknüpfungspunkte für die Genehmigungspflichten sind neben der Ausfuhr und der Verbringung von Gütern, die Erbringung technischer Unterstützung und Handels- und Vermittlungsgeschäfte.

Der Begriff der **Ausfuhr** beschreibt die Lieferung von Waren sowie die Übertragung von Software und Technologie aus Deutschland bzw. dem Zollgebiet der Europäischen Union in ein **Drittland**. Drittländer sind alle Staaten außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union.

Der Begriff der **Verbringung** beschreibt die Lieferung von Waren sowie die Übertragung von Software und Technologie aus Deutschland in ein anderes Land **innerhalb** des Zollgebiets der Europäischen Union.

Ausfuhr und Verbringung



2.3.1 Ausfuhr und Verbringung gelisteter Güter

Eine Ausfuhr ist insbesondere dann genehmigungspflichtig, wenn die Güter von Anhang I der EU-Dual-Use-VO oder Teil I der Ausfuhrliste (AL) erfasst werden (Art. 3 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO und § 8 AWV).

Der Anhang I der EU-Dual-Use-VO umfasst Güter, die überwiegend für zivile Zwecke verwendet werden, gleichzeitig aber auch im militärischen Bereich Verwendung finden können und deshalb als Dual-Use-Güter („Güter mit doppeltem Verwendungszweck“) bezeichnet werden. Teil I der Ausfuhrliste (AL) erfasst in Abschnitt A konventionelle Rüstungsgüter (Waffen, Munition und Rüstungsmaterial) nebst Software und Technologie hierfür sowie in Abschnitt B weitere Dual-Use Güter, die ausschließlich nach nationalen Vorschriften kontrolliert werden.

Die Genehmigungspflichten für die Ausfuhr oder Verbringung gelisteter Güter besteht – anders als bei den nicht gelisteten Gütern (s. u.) - unabhängig von dem konkreten Verwendungszweck im Einzelfall.

Weitergehende Informationen zum Begriff „gelistete Güter“:

Modul 2: Gelistete Güter (einschließlich Technologie)

Tipps aus der Praxis: Ausfuhr gelisteter Güter:

- Erfahrungsbericht Exportkontrolle Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH (HZB) -

In der Regel werden überwiegend Proben und Probenmaterial sowie Behälter für diese vom HZB als Ausführer versandt, die nicht einer Güterliste unterfallen. Von Zeit zu Zeit werden jedoch auch wissenschaftliche Instrumente an andere Institutionen im Ausland abgegeben. Diese Instrumente zeichnen sich meist durch einen sehr komplexen Aufbau und eine Vielzahl von Einzelkomponenten aus, die sich zum größten Teil auch einfach zerlegen lassen.

Beispiel Instrument BioRef Versand nach Australien:

- Zweck: ermöglicht Forschung an weicher Materie, Fest-Flüssig-Grenzflächen und Dünnschichten mittels Neutronenstreuung
- In 257 Einzelteile zerlegt und in 43 Holzkisten (3 Container) verpackt, insgesamt 29 Tonnen schwer
- Teile mit Borverbindungen und Borbeschichtungen bei 75 Teilen gelistet unter 1C225; ausgeführt unter AGG EU001¹

Im Vorfeld der Abgabe bzw. des Transports eines solchen Geräts ist es erforderlich, bestimmte vorbereitende Maßnahmen und vertragliche Regelungen zu treffen:

- Vollständige Geräte- und Komponentenliste mit Packlisten
- Prüfung der Einkaufsunterlagen auf ggf. bestehende Endverbleibsklauseln² der Hersteller/ Lieferanten
- Prüfung der Komponenten anhand Listenpositionen
- Voranfrage bzw. Ausfuhrantrag je nach Stadium der Vertragsverhandlungen
- Vertragsbestimmungen: Abgabe unter Vorbehalt der einzuholenden Ausfuhrgenehmigungen stellen; Nutzung ausschließlich zu friedlichen Zwecken vereinbaren
- Vorbereitung der Unterlagen für die Zollabfertigung

¹ Allgemeine Genehmigung EU001, s. dazu Modul 4: Verfahrenserleichterungen

² Klausel, die den Käufer verpflichtet, Angaben zu Endverbleib und Endverwendung zu machen.

2.3.2 Ausfuhr nicht-gelisteter Güter

Daneben werden die Ausfuhr von Gütern, die zwar nicht in den Güterlisten genannt werden, die aber im Zusammenhang mit einer sensitiven Verwendung ausgeführt bzw. verbracht werden, einer Genehmigungspflicht unterworfen. Diese verwendungsbezogenen Genehmigungspflichten werden auch als „Catch-All-Kontrollen“ bezeichnet.

Die güterbezogenen und verwendungsbezogenen Genehmigungspflichten stehen in einem Ausschließlichkeitsverhältnis, d. h. ein und dieselbe Ausfuhr kann **nicht** gleichzeitig einer güterbezogenen Genehmigungspflicht und einer verwendungsbezogenen Genehmigungspflicht unterfallen.

Die Ausfuhr von nichtgelisteten Gütern kann nach Art. 4 EU-Dual-Use-VO, Art. 5 EU-Dual-Use-VO oder § 9 AWV genehmigungspflichtig sein. Die Struktur dieser Genehmigungspflichten ist weitgehend identisch. Die nichtgelisteten Güter müssen stets für einen bestimmten sensitiven Endverwendungszweck bestimmt sein oder bestimmt sein können und der Ausführer muss von diesem Verwendungszweck Kenntnis haben oder vom BAFA über eine solche Verwendung unterrichtet worden sein.

Daneben sieht Art. 10 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO eine Genehmigungspflicht vor, wenn Dual-Use-Güter ausgeführt werden, die zwar nicht im Anhang I der EU-Dual-Use-VO oder national in Teil I B der AL gelistet sind, die jedoch von einem anderen EU-Mitgliedstaat national gelistet worden sind. Für das Bestehen einer solchen Genehmigungspflicht, muss der Ausführer vom BAFA darüber unterrichtet worden sein, dass die beabsichtigte Ausfuhr im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit, einschließlich der Verhütung terroristischer Handlungen, oder aus Menschenrechtserwägungen bedenklich ist oder sein könnte.

2.3.2.1 Sensitive Verwendungszwecke

Als Verwendungszwecke sind u. a. aufgeführt eine Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, Lagerung, Ortung, Identifizierung oder Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen und Flugkörper hierfür (Art. 4 Abs. 1 lit. a EU-Dual-Use-VO) bzw. eine militärische Endverwendung, wenn das Käuferland oder Bestimmungsland ein Waffenembargoland ist (Art. 4 Abs. 1 lit. b EU-Dual-Use-VO), die Verwendung nichtgelisteter Güter für digitale Überwachung im Zusammenhang mit interner Repression und/ oder der Begehung schwerwiegender Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht (Art. 5 EU-Dual-Use-VO) oder der Betrieb einer Anlage für kerntechnische Zwecke in neun Bestimmungsländern (§ 9 AWV).

Exkurs: Waffenembargos

im Sinne von Art. 4 Abs. 1 b) EU-Dual-Use-VO

Art. 4 Abs. 1 b) EU-Dual-Use-VO statuiert eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Gütern, wenn sie im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung in einem Waffenembargoland erfolgt. Aktuell bestehen gegen folgende Länder Waffenembargos im Sinne des Art. 4 Abs. 1 b) EU-Dual-Use-VO:

Stand: 11/2021

Armenien	Kongo	Simbabwe
Aserbaidshjan	Nordkorea	Somalia
Belarus (Weißrussland)	Libanon Libyen	Sudan / Süd Sudan
Iran	Myanmar	Venezuela
Irak	Russland	Zentralafrikanische Republik

Eine aktuelle Übersicht der Embargos finden Sie auch unter:

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos_node.html

Weitergehende Informationen zu Embargos:

Nähere Informationen zu Embargos finden Sie im Kapitel 2.6; eine länderbezogene Übersicht sowie weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Webseite unter dem Menüpunkt „Ausfuhrkontrolle → Embargos“ (<http://www.bafa.de/Ausfuhr>).
HADDEX: Teil 2

2.3.2.2 Unterrichtung durch das BAFA

Verwendungsbezogene Genehmigungspflichten werden zum einen durch die Unterrichtung des Ausführers durch das BAFA statuiert. Das BAFA unterrichtet den Ausführer darüber, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine entsprechende sensitive Verwendung – z. T. in Verbindung mit dem genannten Länderkreis – bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Unterrichtung erfolgt durch ein individuelles Schreiben an den Ausführer, in dem er auf die bestehende Genehmigungspflicht eines konkreten Exportvorhabens hingewiesen wird. Im gleichen Schreiben erfolgt ebenfalls die Entscheidung des BAFA über die Erteilung der infolge der Unterrichtung erforderlichen Genehmigung.

2.3.2.3 Kenntnis des Ausführers und seine Unterrichtungspflicht

Verwendungsbezogenen Genehmigungspflichten können zum anderen dann statuiert werden, wenn dem Ausführer der jeweilige sensitive Endverwendungszweck bekannt ist. Eine Pflicht das BAFA zu unterrichten besteht, wenn der Ausführer die sensible Verwendung der Güter kennt. Kenntnis meint in diesem Fall positive Kenntnis. Diese positive Kenntnis ist strafrechtlich i. S. eines direkten Vorsatzes zu verstehen. Das bloße „für möglich Halten“ ist nicht ausreichend, sodass Eventualvorsätzlichkeit oder gar fahrlässiges Nicht-Wissen die Unterrichtungspflicht nicht begründen.

Allerdings ist Kenntnis auch dann gegeben, wenn der Ausführer ausreichende Erkenntnisquellen kennt, aus denen er in zumutbarer Weise und ohne besondere Mühe die Erkenntnisse gewinnen kann. Ist die Verwendung zivil oder besteht nur die Möglichkeit der sensiblen Verwendung, reicht dies zur Tatbestandsverwirklichung nicht aus. Die Normen legen dem Ausführer auch keine Nachforschungspflichten auf, jedoch muss im Rahmen der internen Exportkontrolle sichergestellt sein, dass die mit der Ausfuhrabwicklung und -überwachung betrauten Mitarbeiter alle relevanten Informationen erhalten bzw. diese bewerten. Auch darf der Ausführer offensichtliche Anhaltspunkte nicht bewusst ignorieren. Deshalb ist beim Vorliegen folgender beispielhaft genannter Faktoren in der Regel Kenntnis z. B. von einem Rüstungsbezug anzunehmen: eindeutige Beschaffenheit der Güter, der vom Kunden angegebene oder sonst sich aufdrängende Verwendungszweck, Leistungsgarantien von eindeutig waffentechnischer oder rüstungsproduktionsbezogener Natur, Planungsvorhaben mit eindeutigem Bezug auf einen rüstungsproduktionsbezogenen Zusammenhang, sonstige Hinweise, mit denen dem Exporteur die waffentechnisch bezogene Verwendung mitgeteilt wird, bisherige rüstungsproduktionsbezogene Verwendung der gleichen Art durch den gleichen Empfänger.

Ist der Ausführer eine natürliche Person (z. B. ein Wissenschaftler), muss die Kenntnis in seiner Person vorliegen. Handelt es sich beim Ausführer demgegenüber um eine juristische Person, ist eine Kenntnis zum einen dann zu bejahen, wenn das relevante Wissen bei den vertretungsberechtigten Personen vorliegt, und zum anderen ist der juristischen Person das Wissen ihrer Mitarbeiter zuzurechnen (vgl. § 166 BGB).

Sind die sog. „fremden Kenntnisse“, also die von außen herangetragenen Informationen, im Unternehmen oder der Forschungseinrichtung angekommen/ vorhanden, sind diese als ausführende Kenntnisse zu bewerten.

Rechtsprechung zum Thema „Kenntnis“

- Das Merkmal „bekannt“ ist nur bei positiver Kenntnis erfüllt, welche strafrechtlich im Sinne eines direkten Vorsatzes zu verstehen ist. Das bloße „für möglich halten“ ist nicht ausreichend, sodass Eventualvorsätzlichkeit oder gar fahrlässiges Nicht-Wissen die Unterrichtungspflicht nicht begründeten. (BGHSt 55, 94-107)
- „Allerdings ist Kenntnis auch dann gegeben, wenn der Ausführer ausreichende Erkenntnisquellen kennt, aus denen er in zumutbarer Weise und ohne besondere Mühe die Erkenntnisse gewinnen kann. Auch darf der Ausführer offensichtliche Anhaltspunkte nicht bewusst ignorieren.“ (VG FFM 23.06.96 – 1 E 1366/93 und 14.03.96 – 1 E 1772/93)
- „Knüpft eine Bestimmung an die positive Kenntnis bestimmter Umstände Rechtsfolgen, so kann es einer solchen Kenntnis gleichstehen, wenn der Betroffene sich dieser bewusst verschließt und vorsätzlich eine gleichsam auf der Hand liegende Kenntnisnahmemöglichkeit, die jeder andere in seiner Lage wahrgenommen hätte, übergeht.“ (BVerwG 5 C 26.12 (5 C 17.11))
- Kenntnis kann auch aus einem Rückschluss aus konspirativem Verhalten bejaht werden, das allein unter dem Gesichtspunkt der Umgehung von Exportkontrollvorschriften zu erklären ist: „Das konspirative Verhalten des Angeklagten lässt den Schluss zu, dass ihm die Illegalität seiner Ausfuhren bekannt war.“ (BGH StB 27/09)

Weiterführende Informationen

Modul 6: Internal Compliance Programme

Wenn dem Ausführer im konkreten Einzelfall bekannt ist, dass die nichtgelisteten Güter ganz oder teilweise für eine der genannten Verwendungen bestimmt sind – z. T. in Verbindung mit dem genannten Länderkreis – so ist er verpflichtet, das BAFA hierüber unterrichten. Diese Unterrichtung sollte durch einen förmlichen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung erfolgen. Dem Antrag sind die üblichen Antragsdokumente, insbesondere Vertragsunterlagen, technische Unterlagen zum auszuführenden Gut und eine Erklärung des Endverwenders zur Endverwendung beizufügen. Die Unterrichtung durch den Ausführer ermöglicht es dem BAFA, über die Statuierung der Genehmigungspflicht im Einzelfall zu entscheiden. Hat ein Ausführer das BAFA unterrichtet, hat er sicherzustellen, dass die beabsichtigte Ausfuhr nicht vor einer abschließenden Entscheidung des BAFA erfolgt.

2.3.3 Art und Weise der Ausfuhr oder Verbringung

Die Begriffe der Ausfuhr und Verbringung erfassen nicht nur die kommerzielle Versendung von Gütern – z. B. durch Unternehmen, sondern auch die Versendung und Mitnahme durch natürliche Personen, einschließlich Forschern und Wissenschaftlern. Erfasst werden auch nur vorübergehende Ausfuhren bzw. Verbringungen. Unerheblich ist zudem, auf welche Art und Weise die Ausfuhr oder Verbringung erfolgt. Denkbar sind u. a. folgende Modalitäten:

Waren

(z B. Prototypen, Versuchsproben, Geräte etc.)

- Mitnahme (z B. im Handgepäck im Flugzeug oder im Fahrzeug)
- Versendung per Post oder mittels einer Spedition

Technologie und Software

(Technische Unterlagen können verschiedenartig sein, z. B. Blaupausen, Pläne, Diagramme, Modelle, Formeln, Tabellen, Konstruktionspläne und -spezifikationen, Beschreibungen und Anweisungen in Schriftform oder auf anderen Medien aufgezeichnet, wie Magnetplatten, Bändern oder Lesespeichern.)

- Mitnahme in Papierform oder auf einem mobilen Endgerät, Speichermedium (Laptop, Smartphone, USB-Stick, CD/DVD)
- Übermittlung per Post, E-Mail oder Fax
- Einstellen auf einen Server im Drittland
- Einräumen von Zugriffsmöglichkeiten auf einen Server mit Technologie oder Software in Deutschland oder einem EU-Mitgliedstaat
- Einrichten einer Cloud, auf die auch Personen aus anderen EU-Staaten bzw. Drittländern zugreifen können
- Veröffentlichung auf einer Internetseite
- Veröffentlichung von Fachbeiträgen (auch) im Ausland

Die Genehmigungspflichten des Außenwirtschaftsrechts sind auch bei Ausfuhren und Verbringungen zu beachten, die im Rahmen von Forschungsvorhaben erfolgen, die durch eine öffentliche Stelle (Bundesministerien, EU-Stellen etc.) initiiert oder (finanziell) gefördert werden.

Weitergehende Informationen zu den Begriffen Ausfuhr und Verbringung:

Merkblatt „Exportkontrolle und das BAFA“
HADDEX, Teil 3-5

2.3.4 Ausnahmen

Ausfuhren und Verbringungen bedürfen grundsätzlich keiner Genehmigung, sofern sie gelistete Technologie (nicht Waren!) zum Gegenstand haben, die Bestandteil der Grundlagenforschung oder allgemein zugänglich ist.

Die Frage, welche Technologie allgemein zugänglich oder Teil der wissenschaftlichen Grundlagenforschung ist, bedarf einer Prüfung im Einzelfall. Anzumerken ist dabei, dass die naturwissenschaftliche Einstufung einer Forschungstätigkeit durch den einzelnen Wissenschaftler nicht zwingend mit der außenwirtschaftsrechtlichen Einordnung übereinstimmt.

Weiterhin bedürfen auch die Ausfuhr und Verbringung von Informationen, die für Patentanmeldungen erforderlich sind, keiner Genehmigung (Ausnahme: Nukleartechnologie).²

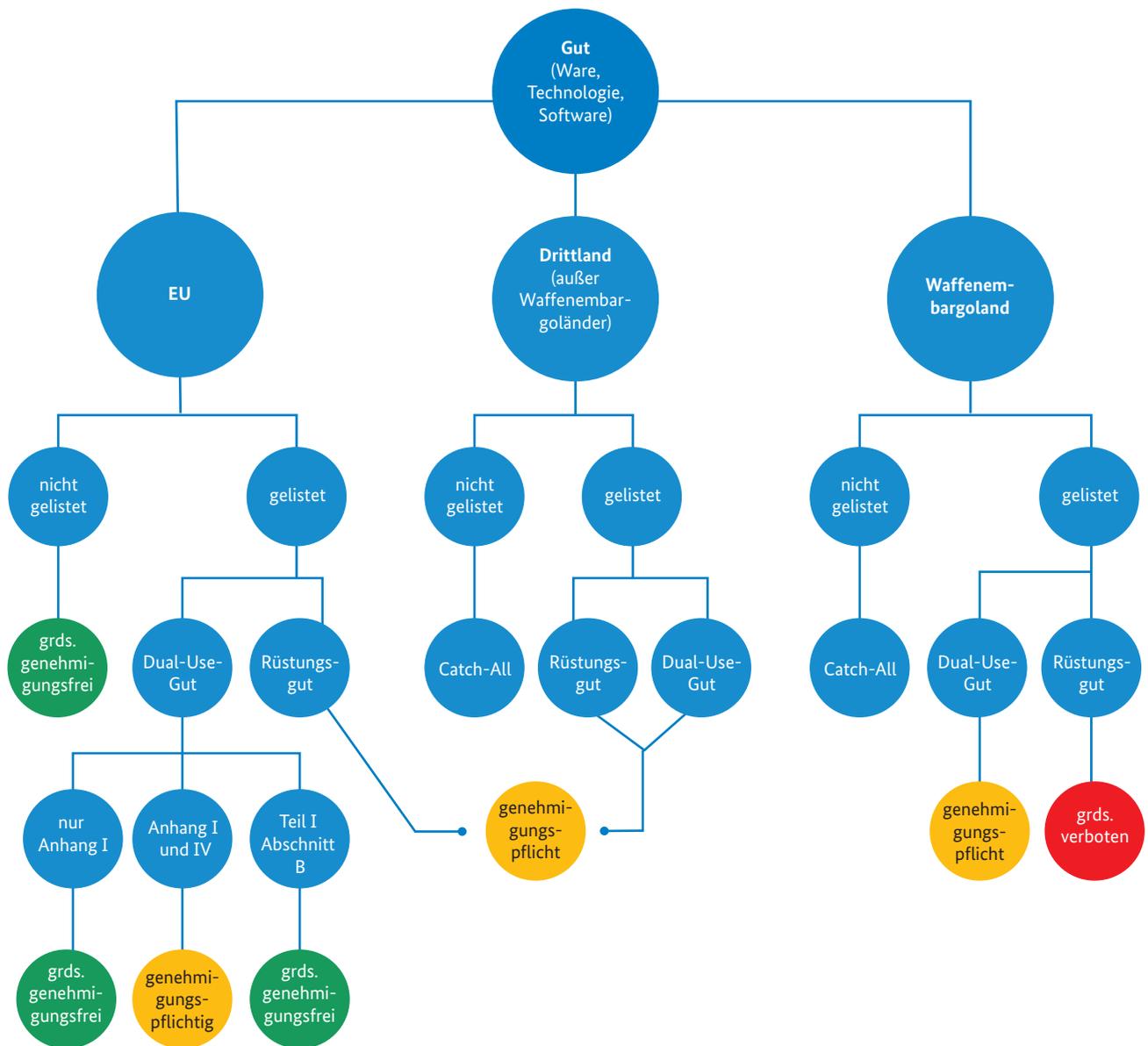
Die genannten Ausnahmen folgen aus der „Allgemeinen Technologie-Anmerkung“ (ATA) bzw. Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA) zur EU-Dual-Use-VO und Ausfuhrliste. Die Ausnahmen werden auch als „de-control notes“ bezeichnet.

Hinweis

Die Ausnahmen der Allgemeinen Technologie-Anmerkung und der Nukleartechnologie-Anmerkung gelten nur für Technologie und **nicht** für Waren.

2.3.5 Übersicht über die Genehmigungspflichten im Zusammenhang mit der Ausfuhr und Verbringung

Die nachfolgende Grafik beinhaltet eine Übersicht über die Genehmigungspflichten im Zusammenhang mit der Ausfuhr und Verbringung von Gütern. Stets vorrangig sind länder- oder personenbezogene Embargos (namentlich Finanzsanktionen) zu prüfen. Jene werden nicht dargestellt.



Die nachfolgende Tabelle beinhaltet eine Übersicht über die Genehmigungspflichten im Zusammenhang mit der Ausfuhr und Verbringung von Gütern. Stets vorrangig sind länder- oder personenbezogene Embargos (namentlich Finanzsanktionen) zu prüfen.

Der Begriff der **Ausfuhr** beschreibt die Lieferung von Waren sowie die Übertragung von Software und Technologie aus Deutschland bzw. dem Zollgebiet der Europäischen Union in ein **Drittland**. Drittländer sind alle Staaten außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union.

Genehmigungspflichten Ausfuhr

güterbezogen
(gelistete Güter)

Kriegswaffen: Genehmigungspflicht nach § 3 KrWaffKontrG und § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV

Sonstige Rüstungsgüter: Genehmigungspflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWV (Güter des Teils I Abschnitt A der AL)

Dual-Use-Güter: Genehmigungspflicht nach Art. 3 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO (Güter des Anhangs I) oder § 8 Abs. 1 Nr. 2 AWV (Güter des Teils I Abschnitt B der AL)

verwendungsbezogen*

(nicht gelistete Güter für sensible Verwendung)

*Eine Genehmigungspflicht setzt voraus, dass der Ausführer entweder Kenntnis von der sensiblen Verwendung hat oder hierüber durch das BAFA unterrichtet worden ist.

Nicht gelistete Güter: Genehmigungspflicht nach

§ 9 AWW: Ausfuhr im Zusammenhang mit zivilen kerntechnischen Zwecken in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan, Syrien,

Art. 4 Abs. 1 lit. a EU-Dual-Use-VO: Ausfuhr im Zusammenhang mit einer Verwendung für ABC-Waffen oder hierfür geeigneter Trägertechnologie,

oder

Art. 4 Abs. 1 lit. b EU-Dual-Use-VO: Ausfuhr im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung im Waffenembargoland

oder

Art. 5 EU-Dual-Use-VO: Ausfuhr von nichtgelisteten Gütern für digitale Überwachung im Zusammenhang mit einer Verwendung für interne Repression, und/oder Begehung schwerwiegender Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht

Der Begriff der **Verbringung** beschreibt die Lieferung von Waren sowie die Übertragung von Software und Technologie aus Deutschland in ein anderes Land **innerhalb** des Zollgebiets der Europäischen Union.

Genehmigungspflichtigen Verbringung

güterbezogen

(gelistete Güter)

Kriegswaffen: Genehmigungspflicht nach § 3 KrWaffKontrG und § 11 Abs. 1 AWW

Sonstige Rüstungsgüter: Genehmigungspflicht nach § 11 Abs. 1 AWW (Güter des Teils I Abschnitt A der AL)

Dual-Use-Güter:**Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO**

Grundsätzlich genehmigungsfrei; Ausnahme: Genehmigungspflicht für Güter des Anhangs IV gemäß Art. 11 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO)

Güter des Teil I Abschnitt B der AL

Grundsätzlich genehmigungsfrei; Ausnahme: Genehmigungspflicht nach § 11 Abs. 1 S. 2 AWW, wenn Verbringer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel außerhalb der EU sowie außerhalb der Schweiz, Liechtenstein und Island liegt

verwendungsbezogen*

(nicht gelistete Güter für sensible Verwendung)

*Eine Genehmigungspflicht setzt voraus, dass der Ausführer entweder Kenntnis von der sensitiven Verwendung hat oder hierüber durch das BAFA unterrichtet worden ist.

Nicht gelistete Güter: Genehmigungspflicht nach § 11 Abs. 3 AWW, wenn endgültiges Bestimmungsziel der Güter außerhalb der EU ist und Verbringung im Zusammenhang mit zivilen kerntechnischen Zwecken in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan, Syrien erfolgt

2.4 Exkurs: Embargos

Neben den allgemeinen exportkontrollrechtlichen Beschränkungen kann der Wirtschaftsverkehr aufgrund von Embargomaßnahmen eingeschränkt werden. Vor der Prüfung etwaiger Genehmigungspflichten sind vorrangig die personen- oder länderbezogenen Embargos zu prüfen. Embargos gehen meist auf Beschlüsse internationaler oder europäischer Organisationen zurück. Die regulatorische Umsetzung erfolgt in Bezug zu Rüstungsgütern (sog. Waffenembargos¹) über die §§ 74 ff. AWV. Im Bezug zu sonstigen Bereichen (Wirtschafts- und Finanzsanktionen) über EU-Verordnungen.

Die speziellen Beschränkungen können bestehen im Bezug zu bestimmten

- Personen, Organisationen oder Einrichtungen (wie auch Universitäten) und/oder
- Ländern.

Dementsprechend ist zur Prüfung einer möglichen Einschränkung aufgrund von Embargomaßnahmen eine zweistufige Prüfung vorzunehmen.

2.4.1 Personenbezogene Maßnahmen

Zuerst sollte geprüft werden, ob die in das Forschungsprojekt einbezogenen Akteure sanktioniert sind. Grund hierfür ist, dass eine „Listung“ umfassende Beschränkungen nach sich ziehen. Den Gelisteten dürfen (unmittelbar oder mittelbar) weder Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden (sog. Bereitstellungsverbote). Dabei ist der Aufenthaltsort der Gelisteten unbeachtlich. Die Beschränkungen können daher auch gegenüber Forschern gelten die in Ihrem deutschen Institut praktizieren.

Ob gegenüber bestimmten Akteuren Beschränkungen bestehen, kann z.B. durch Eingabe des entsprechenden Namens in das Suchfeld der EU-Sanctions Map² überprüft werden. Alternativ stellt die EU eine (zusammengefasste) Liste aller nach EU-Recht Sanktionierten zur Verfügung³. Im Falle eines Treffers sollte Rücksprache mit dem Exportkontrollbeauftragten Ihrer Einrichtung gehalten werden.

Fallbeispiel 1:

Sie planen eine Studie im Bereich der Hirnforschung im Zusammenhang mit einer ausländischen Universität durchzuführen. Diesbezüglich stehen Ihnen Forschungsgelder zur Verfügung. Die Forschungsgelder möchten Sie Ihrer ausländischen Partneruniversität überlassen um hiermit benötigtes Equipment oder Personal zu bezahlen. Ihre Prüfung ergibt, dass die vorgesehene Partneruniversität im Anhang IX der Verordnung (EU) 267/2012 (Iran-Embargoverordnung) gelistet ist.

Variante 1:

Statt der Zahlung von Forschungsgeldern überlassen Sie der gelisteten Universität Hochgeschwindigkeitskameras. Hiermit sollen Einnahmen erzielt werden, mittels derer die Partneruniversität selbstständig das Forschungsprojekt finanzieren kann.

Falllösung:

Art. 23 Abs. III der Iran-Embargoverordnung bestimmt, dass den in Anhang VIII und IX aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen dürfen. Dementsprechend steht der Zahlung von Forschungsgeldern das Verbot der Bereitstellung von Geldern entgegen.

¹ Vgl. zu den bestehenden Waffenembargos: Runderlass Außenwirtschaft Nr. 3/2019 Ausfuhr; bestehende Waffenembargos des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 14. März 2019.

² www.sanctionsmap.eu

³ Die "Consolidated list of persons, groups and entities subject to EU financial sanctions" ist abrufbar unter: <https://data.europa.eu/data/datasets/consolidated-list-of-persons-groups-and-entities-subject-to-eu-financial-sanctions?locale=en>

Falllösung Variante 1:

Neben der Zurverfügungstellung von Geldern verbietet Art. 23 Abs. III der Iran-Embargoverordnung die zur Verfügung Stellung vom wirtschaftlichen Ressourcen. Unter dem Begriff der wirtschaftlichen Ressource sind Vermögenswerte jeder Art, die zur Erzielung von Geldern, Waren oder Dienstleistungen eingesetzt werden können, zu verstehen. Somit ist die Überlassung der Hochgeschwindigkeitskameras anstelle der Überweisung von Geldern ebenfalls verboten. Zweck des ergänzenden Verbots der zur Verfügung Stellung von wirtschaftlichen Ressourcen (neben Geldern) ist zu verhindern, dass wirtschaftliche Ressourcen als Parallel- oder Ersatzwährung verwendet werden.

Zu beachten ist, dass die zuvor skizzierten (unmittelbaren) Bereitstellungsverbote auch mittelbar gelten. Das heißt, dass eine verbotene Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen auch dann vorliegen kann, wenn der Empfänger zwar nicht in einer Namensliste genannt ist, aber die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen mittelbar einer gelisteten Person oder Organisation zu Gute kommen.

Fallbeispiel 2:

Sie liefern eine gelistete Chemikalie an eine nicht gelistete Universität, welche die Eigenschaften bei Vermengung mit anderen Chemikalien testen möchte. Die Universität arbeitet diesbezüglich eng mit einem gelisteten Institut zusammen, da dieses ein hierfür speziell ausgerüstetes Labor besitzt. Ihnen ist bekannt, dass in diesem Rahmen (ein Teil) der gelisteten Chemikalien an das gelistete Institut weitergereicht wird. Die Lieferung an die nicht gelistete Universität stellt somit eine verbotene mittelbare Bereitstellung dar.

Hinweis

Die EU stellt Auslegungshinweise zu Embargovorschriften u.a. im sog. „Best Practices“ Dokument* zur Verfügung (unter Kapitel 2.6.1 Ausführungen zum mittelbaren Bereitstellungsverbot).

* Abrufbar hier: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8519-2018-INIT/de/pdf>

2.4.2 Länderbezogene Maßnahmen

Sofern keine personenbezogenen Maßnahmen einschlägig sind, sind länderbezogene Beschränkungen zu prüfen.

Eine Übersicht gegenüber welchen Ländern derzeit Embargomaßnahmen bestehen, kann der vom BAFA veröffentlichten Übersicht über die länderbezogenen Embargos entnommen werden⁴. Regelmäßig wird nicht der gesamte Wirtschaftsverkehr zu den sanktionierten Ländern beschränkt, sondern lediglich bestimmte Teilbereiche.

Ausgangsfall 9: Ausfuhren im Rahmen von Programmen öffentlicher Stellen

Die EU initiiert ein Programm, das die Schaffung einer weltweit zugänglichen Datenbank mit wissenschaftlichen Daten EU-geförderter Forschungseinrichtungen vorsieht. Wissenschaftler eines deutschen Instituts möchten ihre Daten in diese Datenbank einstellen.

Das Einstellen der Daten in die Datenbank stellt eine genehmigungspflichtige Ausfuhr dar, wenn die Daten in einer der einschlägigen Güterlisten gelistet sind und weder bereits allgemein zugänglich noch Teil der wissenschaftlichen Grundlagenforschung sind. Dass die Datenbank auf ein Programm der EU zurückgeht, ist für das Bestehen der Genehmigungspflicht unerheblich.

Umfasst wird neben Beschränkungen mit Bezug zur Lieferung von bestimmten Güter oder Technologien auch hiermit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen, wie z.B. die **technische Hilfe**.

⁴ Abrufbar unter: https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos_node.html

Unter dem Begriff der **technischen Hilfe** wird jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung verstanden, wobei diese auch in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen kann.

Erfasst wird dabei auch die Weitergabe von technischen Kenntnissen in verbaler Form. Dies bedeutet, dass etwa nicht nur die Reparatur des Embargoguts Beschränkungen unterliegen kann, sondern auch die Weitergabe entsprechender Kenntnisse, z.B. im Rahmen einer Schulung, Ausbildung oder telefonischer Auskünfte.

Ebenso können weitere Beschränkungen, wie etwa im Zusammenhang mit **Handels- und Vermittlungsgeschäften**, oder der **Bereitstellung von Finanzmitteln** oder Finanzhilfen i.V.m. Embargogütern bestehen.

Weitergehende Informationen:

Merkblatt "Exportkontrolle und das BAFA"

Merkblatt „Außenwirtschaftsverkehr mit Embargo-Ländern“

Merkblatt zu den Entwicklungen des Iran-Embargos

Consolidated List of Sanctions: <https://eeas.europa.eu/topics/sanctions-policy/8442/consolidated-list-of%20sanctions.en>

2.5 Betrachtung der Ausgangsfälle 1-8 zum Thema Ausfuhr und Verbringung

Ausgangsfall 1: Ausfuhr von gelisteten Gütern

Ein deutsches Forschungsinstitut möchte Teile mit Borverbindungen und Borbeschichtungen nach Neuseeland ausführen.

Teile mit Borverbindungen und Borbeschichtungen werden von Nummer 1C225 des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO erfasst. Ihre Ausfuhr ist damit gemäß Art. 3 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO genehmigungspflichtig. Für die Ausfuhr greift ggf. eine Verfahrenserleichterung in Form der Allgemeinen Genehmigung (AGG). In Betracht kommt insbesondere die AGG EU001¹.

Weiterführende Informationen zu den Güterlisten und Listennummern

Modul 2: Gelistete Güter

¹s. zu den Allgemeinen Genehmigungen **Modul 4:** Verfahrenserleichterungen.

Ausgangsfall 2: Mitnahme von gelisteten Gütern durch Wissenschaftler

Ein Wissenschaftler plant, mit dem Flugzeug in ein Drittland zu reisen. Im Handgepäck möchte er einen Prototyp, der von Anhang I der EU-Dual-Use-VO erfasst ist, mitnehmen. Das Gut verbleibt im Drittland.

Varianten:

- a) Der Wissenschaftler nimmt den Prototyp bei seiner Rückreise wieder mit nach Deutschland.
- b) Der Prototyp wird von keiner Güterliste erfasst.

Es liegt eine gemäß Art. 3 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO genehmigungspflichtige Ausfuhr vor. Auf welche Art und Weise der für die Ausfuhr maßgebliche Grenzübertritt erfolgt, ist für das Bestehen der Genehmigungspflicht unerheblich. Die Ausfuhr kann also auch durch Mitnahme im Flugzeug erfolgen. Ob der Mitnahme des Prototyps im Handgepäck andere Sicherheitserwägungen entgegenstehen, ist keine Frage des Außenwirtschaftsrechts.

- a) *Auch in dieser Fallkonstellation liegt eine gemäß Art. 3 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO genehmigungspflichtige Ausfuhr vor. Dass die Ausfuhr lediglich vorübergehend erfolgt, lässt die Genehmigungspflicht unberührt. Der vorübergehende Charakter der Ausfuhr kann aber Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens haben.*
- b) *Die Ausfuhr eines Guts kann auch dann genehmigungspflichtig sein, wenn es nicht von den einschlägigen Güterlisten erfasst wird. Denn eine Genehmigungspflicht kann auch aus den sog. Catch-All-Vorschriften folgen. Diese finden sich u. a. in Art. 4 der EU-Dual-Use-VO und § 9 AWV. Nach diesen Vorschriften ist die Ausfuhr genehmigungspflichtig, wenn die auszuführenden nichtgelisteten Güter ganz oder teilweise dazu bestimmt sind oder bestimmt sein können im Zusammenhang mit*
 - *ABC-Waffen oder hierfür geeigneten Flugkörpern (Art. 4 Abs. 1 lit. a der EU-Dual-Use-VO),*
 - *einer militärischen Endverwendung im Waffenembargoland (Art. 4 Abs. 1 lit. b EU-Dual-Use-VO) oder*
 - *zivilen kerntechnischen Anlagen in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien (§ 9 AWV)*

verwendet zu werden.

Ausgangsfall 3: Mobiles Arbeiten durch Wissenschaftler

Ein Forscher fliegt in ein Drittland und loggt sich dort mit seinem Laptop im Intranet seiner Forschungseinrichtung ein. Der Forscher hat die Möglichkeit, auf genehmigungspflichtige technische Unterlagen der Forschungseinrichtung in Deutschland zuzugreifen und ggf. mit diesen zu arbeiten.

Hier kommen mehrere exportkontrollrechtlich relevante Tatbestände in Betracht. Ggf. befindet sich auf dem Laptop, auf dem Smartphone oder auf einem mitgeführten USB-Stick genehmigungspflichtige Technologie oder Software. Dann liegt bereits in der Mitnahme des Laptops und der darauf gespeicherten Technologie oder Software eine genehmigungspflichtige Ausfuhr.

Des Weiteren kann eine Ausfuhr in Form des Bereitstellens von Technologie oder Software vorliegen, wenn mittels des Laptops auf genehmigungspflichtige Technologie zugegriffen werden kann, die beispielsweise im Forschungsnetzwerk gespeichert ist. Hier reicht bereits die Möglichkeit, auf die Technologie zuzugreifen zu können. D. h., dass auch dann eine Genehmigungspflicht besteht, wenn der Forscher zwar nicht auf die genehmigungspflichtige Technologie aus dem Ausland zugreift, er aber die Möglichkeit dazu hat.

Ausgangsfall 4: Forschungsschiff unterwegs – Mitnahme gelisteter Güter auf Forschungsreisen

Ein Forschungsschiff, das gelistete Dual-Use-Güter mit sich führt, legt im Hamburger Hafen ab und verlässt das Küstenmeer, welches sich in Deutschland auf 12 Seemeilen erstreckt.

Varianten:

- a) Das Forschungsschiff kehrt ohne Anlaufen eines weiteren Hafens wieder in den Hamburger Hafen zurück.
- b) Das Forschungsschiff legt auf seiner Reise im Hafen eines Drittlands an und kehrt anschließend in den Hamburger Hafen zurück.

Werden auf einem Forschungsschiff Dual-Use-Güter mitgeführt, liegt mit Verlassen des zum Staatsgebiet gehörenden Küstenmeers¹ – unabhängig davon, ob der Hafen eines Drittstaats angelaufen wird – eine Ausfuhr vor. Für das Vorliegen einer Ausfuhr genügt es, dass das Zollgebiet der EU verlassen wird. Es ist nicht erforderlich, dass die Güter die Grenze zum Staatsgebiet eines Drittlands überschreiten.

Mit Blick auf die einzelnen Varianten gilt daher folgendes:

- a) *Mit Verlassen des zum Staatsgebiet gehörenden Küstenmeers liegt eine gemäß Art. 3 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO genehmigungspflichtige Ausfuhr vor.*
- b) *Es liegt eine gemäß Art. 3 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO genehmigungspflichtige Ausfuhr vor.*

¹ Das Küstenmeer ist gemäß Art. 2 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) Teil des Staatsgebiets. Die Breite des Küstenmeers darf jeder Staat bis zu einer Grenze von höchstens 12 Seemeilen festlegen (Art. 3 SRÜ).

Erfahrungsbericht Exportkontrolle

Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung Stiftung des öffentlichen Rechts (AWI)

Eine wesentliche Aufgabe des AWI ist die Bereitstellung von polarer- und mariner Forschungsinfrastruktur. Neben den eigenen Forschungsstationen, Schiffen und Flugzeugen zählen hierzu diverse wissenschaftliche Geräte, die auf Expeditionen eingesetzt werden. Für einige der eingesetzten Geräte besteht eine Genehmigungspflicht nach dem Exportkontrollrecht. Exemplarisch können folgende Geräte genannt werden:

- **Unterwasser-Akustik 6A001**
Hydrophone, Streamer, Akustik-Rekorder, Lokalisierungs- und Sonarsysteme
- **Navigationssysteme 7A003**
Kreiselkompass, Trägheitssysteme
- **Radarsysteme 6A008, 6A108**
Eis- und Schneedicken-Radar
- **Magnetometer 6A006**
- **Gravimeter 6A007**
- **Meerestechnik 8A001**
Autonome Unterwasserfahrzeuge (AUV)
Ferngesteuerte Unterwasserfahrzeuge (ROV)
- **Modem für Satellitendatenübertragung, 5A002**
- **Kamerasysteme 0015d**
FIRST Infrarotkamera
- **Seaglider 8A001d**

Beispiel 1 - Seaglider

Ein Seaglider ist ein wissenschaftliches Unterwasserfahrzeug, welches autonom in tiefen Meeresregionen Daten sammelt und somit in Kategorie 8 der EU-Dual-Use-VO fällt. Generell können die eingesetzten Geräte auch von mehreren Kategorien der Verordnung erfasst sein und/oder Ersatzteile, die für das Gerät bestimmt sind, in andere Kategorien als das Ursprungsgerät eingeordnet werden. Relevant im Sinne der Ausfuhrkontrolle ist hierbei, ob das gesamte Gerät oder nur ein Bauteil des Gesamtsystems genehmigungspflichtig ist. Da es sich bei der Nutzung von Forschungsausrüstungen in internationalen Hoheitsgebieten von Drittländern oft um komplexe Geräte handelt, welche aus mehreren Bauteilen bestehen, kann es vorkommen, dass lediglich einzelne Bauteile innerhalb des Gesamtsystems genehmigungspflichtig sind¹. In diesem Beispiel unterliegt das Gerät an sich der Genehmigungspflicht.

Beispiel 2 - Infrarotkamera

Zur Erfüllung von Umweltauflagen des Umweltbundesamtes, die auf dem Umweltschutzprotokoll zum Antarktisvertrag beruhen, wird in der Antarktis zur Überwachung mariner Säugetiere eine fest am Forschungsschiff montierte Infrarotkamera eingesetzt. Ursprünglich wurde dieses Gerät vom Hersteller für militärische Zwecke entwickelt und ist deshalb als Rüstungsgut exportkontrollpflichtig. Dies kann auch für Ersatzteile gelten, die für die Kamera an Bord mitgenommen werden.

¹ Nach der sog. Bestandteilregelung bleibt ein erfasstes Gut (Bestandteil) auch dann von den Güterlisten erfasst, wenn es eingebaut in ein nicht erfasstes Gut exportiert wird, vorausgesetzt, dass das Bestandteil ein Hauptelement des Ausfuhrgegenstandes ist und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (vgl. Vorbemerkung 2 der Allgemeinen Anmerkungen zu Anhang I).

Erfahrungsbericht Exportkontrolle

Leibniz-Institut DSMZ – Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH

Zu den Serviceleistungen eines deutschen Forschungsinstituts und Ressourcenzentrums zählt u. a. die kundenbeauftragte Bereitstellung von Bakterienkulturen für wissenschaftliche und industrielle Forschungszwecke. Entsprechend des Kundenbedarfs möchte das Institut Cyanobakterien exportieren.

Verschiedene Cyanobakterien sind bekannt für ihr Potenzial die Toxine Microcystin und teilweise auch Saxitoxin zu produzieren. Die Toxine sind in der Anlage (zu § 1 Abs. 1 KrWaffKontrG) „Kriegswaffenliste“ unter II. Biologische Waffen 3.1 d) sowie in der EU-Dual-Use-VO unter 1C351 d) gelistet. Die Fähigkeit zur Produktion dieser Gifte wird oft pauschal ganzen Bakteriengattungen zugeschrieben. Dies wurde allerdings in vielen Fällen für die einzelnen Stämme dieser Gattungen nicht experimentell validiert.

Die Exportkontrollbeauftragte der Forschungseinrichtung prüft, inwiefern die zu exportierenden Cyanobakterien von den Güterlisten erfasst sind und welche Genehmigungspflichten sich aus dieser Erfassung ergeben könnten:

- a) *Ein Doktorand aus London möchte für geplante PCR-Experimente zu taxonomischen Zwecken bei dem Forschungsinstitut die isolierte Erbsubstanz (genomische DNA) von einem Planktothrix rubescens-Stamm erwerben, nicht aber den lebenden Organismus selbst. In der Literatur ist experimentell belegt, dass der ausgewählte Planktothrix rubescens-Stamm Microcystin produziert.*

Die isolierte Erbsubstanz des Planktothrix rubescens-Stamm ist als genetisches Element eines von der Position 1C351 erfassten Toxins (hier: Microcystin) von der Position 1C353.a.3 des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO erfasst.

Die Ausfuhr der isolierten Erbsubstanz ist gemäß damit Art. 3 EU-Dual-Use-VO genehmigungspflichtig.

- b) *Ein argentinisches Biotechnologie-Unternehmen bestellt beim Forschungsinstitut einen Anabaena-Stamm zur Entwicklung eines neuen diagnostischen Standards. Bei erfolgreicher Produktentwicklung ist eine kommerzielle Nutzung des Stammes nicht ausgeschlossen. Innerhalb der Gattung Anabaena kommen Stämme, die Microcystin synthetisieren, häufig vor. Für den bestellten Stamm wurde die Microcystin-Produktion experimentell bisher nicht nachgewiesen.*

Auch wenn der Anabaena-Stamm ein möglicher Microcystin-Produzent ist, ist er weder von der Kriegswaffenliste, noch von der Ausfuhrliste zur AWV und auch nicht von Anhang I der EU-Dual-Use-VO erfasst. Mangels Erfassung des Anabaena-Stammes in einer dieser Güterlisten besteht grundsätzlich keine Genehmigungspflicht.

Die Ausfuhr des Bakterienstammes kann aber auch dann genehmigungspflichtig sein, wenn er nicht von den einschlä-

gigen Güterlisten erfasst wird. Denn eine Genehmigungspflicht kann auch aus den sog. Catch-All-Vorschriften folgen. Diese finden sich u. a. in Art. 4 der EU-Dual-Use-VO und § 9 AWV. Nach diesen Vorschriften ist die Ausfuhr genehmigungspflichtig, wenn die auszuführenden Güter ganz oder teilweise dazu bestimmt sind oder bestimmt sein können, im Zusammenhang mit

- ABC-Waffen oder hierfür geeigneten Flugkörpern (Art. 4 Abs. 1 a) der EU-Dual-Use-VO),
- einer militärischen Endverwendung im Waffenembargoland (Art. 4 Abs. 1 b) EU-Dual-Use-VO) oder
- zivilen kerntechnischen Anlagen in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien.

Ausgangsfall 5: Satelliten

Ein Forschungsinstitut möchte einen Satelliten, der von Nummer 9A004b des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO erfasst ist, an einen Empfänger in den USA schicken, damit dieser den Satelliten von der Cape Canaveral Space Force Station (CCSFS) aus in den Erdorbit befördert. Die Signale des Satelliten werden anschließend durch das Forschungsinstitut in Deutschland empfangen.

Es liegt eine gemäß Art. 3 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO genehmigungspflichtige Ausfuhr in die USA vor. Dies gilt auch dann, wenn Endverwender des Satelliten ein Institut in Deutschland ist. Denn es liegt ein Grenzübertritt in die USA vor. Das Forschungsinstitut kann für die Ausfuhr die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der EU Nr. EU001 nutzen.

Ausgangsfall 6: (Informeller) Austausch zwischen Forschern

Ein Forscher aus Deutschland arbeitet mit einem Forscher aus Indien zusammen, um eine neue Kultivierungsmethode für das Nipah-Virus zu entwickeln. Der deutsche Forscher sendet seine Forschungsergebnisse per E-Mail an den indischen Forscher.

Human- und tierpathogene Erreger, wie z. B. der Nipah-Virus können von Nummer 1C351 des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO erfasst sein. Technologie nach der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die Entwicklung oder Herstellung von Ausrüstung, Werkstoffen oder Materialien der Nummer 1C351 unterfällt Nummer 1E001 des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO.

Hiernach gilt: Enthalten die Forschungsergebnisse des deutschen Forschers Erkenntnisse, die Nummer 1E001 des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO unterfallen, und sind diese nicht allgemein zugänglich oder Teil der Grundlagenforschung, benötigt der deutsche Forscher für die Versendung der E-Mail an den Forscher in Indien gemäß Art. 3 Abs. 1 der EU-Dual-Use-VO eine Genehmigung. Denn durch die Übertragung der E-Mail liegt ein Grenzübertritt nach Indien vor.

Ausgangsfall 7: Forschungsk Kooperationen

Die inländischen Forschungsgesellschaften A und B, die beide in der EU niedergelassen sind, bündeln ihre Ressourcen für ein Forschungsprojekt der Forschungsgesellschaft C in einem Drittland. Im Laufe des Projekts bittet die Forschungsgesellschaft A die Forschungsgesellschaft B eines der Messinstrumente von B in das Drittland zu versenden. Das Messinstrument ist in Anhang I der EU-Dual-Use-VO gelistet.

Varianten:

- a) Die Forschungsgesellschaft A und B schließen mit C einen Vertrag ab, in dem sie sich gemeinsam für das Forschungsprojekt verpflichten. Ein separater Vertrag zwischen A und B sieht vor, dass A die Federführung hat, was C bekannt ist.
- b) Die Forschungsgesellschaft A schließt mit C den Vertrag über das Forschungsprojekt ab und ist alleinige Vertragspartnerin von C. Um den Vertrag zu erfüllen, bedient sich A der Forschungsgesellschaft B (quasi als Subunternehmerin).
- c) Die Forschungsgesellschaften A und B haben jeweils Verträge mit C und übernehmen das Forschungsprojekt im Innenverhältnis als gleichberechtigte Partnerinnen. Im Vertrag zwischen B und C hat sich B verpflichtet, das Messinstrument bereitzustellen.

Es stellt sich die Frage, ob A oder B eine Ausfuhr genehmigung beantragen muss. Dies hängt von der Frage ab, wer in den Varianten Ausführerin ist. Dies entscheidet sich maßgeblich danach, wer die das Projekt beherrschende Partei ist.

- a) *Obwohl ein Vertrag der Forschungsgesellschaft A und der Forschungsgesellschaft B mit C vorliegt und B das Messinstrument versendet, hat A die Federführung, sodass A den Ausfuhrvorgang beherrscht und somit Ausführerin ist.*

Praxistipp: Da die Ausführereigenschaft nicht zur Disposition der Beteiligten steht und interne Vereinbarungen die Bewertung der Ausführereigenschaft somit grundsätzlich nicht beeinflussen können, wird empfohlen, die Verantwortlichkeiten auch im Außenverhältnis eindeutig zu regeln.

- b) *In dieser Variante hat A die alleinige vertragliche Beziehung mit C und B wird auf Weisung der A, quasi als Erfüllungsgehilfin, tätig. A ist Ausführerin.*
- c) *In dieser Fallkonstellation hat B einen eigenen Vertrag mit C, entscheidet letztverantwortlich über die Ausfuhr und beherrscht somit den Ausfuhrvorgang. A hat keine Federführung. B ist Ausführerin.*

Ausgangsfall 8: Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Eine Professorin veröffentlicht einen Forschungsbericht. Dieser kann nach vorheriger Registrierung, die jedermann offensteht, kostenpflichtig auch in Drittländern erworben werden. Der Bericht enthält neben allgemeinen Ausführungen wesentliche (unverzichtbare) Technologie zur Entwicklung oder Herstellung von Dual-Use-Gütern und unterfällt somit einer Listenummer des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO.

Varianten:

- a) Der Bericht, der gelistete Technologie enthält, wird vor seiner Veröffentlichung an einen Co-Autor oder einen Kollegen in Südafrika zur Durchsicht und Kommentierung geschickt.
- b) Die Professorin möchte den Forschungsbericht in einer amerikanischen Zeitschrift veröffentlichen. Der Forschungsbericht wird nach der Veröffentlichung auch außerhalb der USA zugänglich sein.

- c) Die Professorin schickt den Bericht an einen Verlag im Inland. Dieser veröffentlicht den Bericht weltweit.
- d) Der Bericht enthält zwar Technologie, diese ist aber verzichtbar zur Entwicklung oder Herstellung von Dual-Use-Gütern und unterfällt somit keiner Listenummer des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO.

Die Veröffentlichung gelisteter Technologie stellt eine Ausfuhr bzw. Verbringung dar, wenn die Veröffentlichung auch im Ausland erhältlich ist. Eine Ausfuhr bzw. Verbringung kann demnach auch dann zu bejahen sein, wenn die Veröffentlichung durch einen deutschen Verlag erfolgt. Maßgeblich ist, ob die Veröffentlichung auch im Ausland verfügbar ist. Ist die Veröffentlichung im Ausland nicht erhältlich, liegt keine genehmigungspflichtige Ausfuhr oder Verbringung vor.

Hiernach gilt: Die Veröffentlichung des Forschungsberichts stellt eine genehmigungspflichtige Ausfuhr dar. Hinweis: Der Antrag auf Ausfuhrgenehmigung ist von der Forschungseinrichtung bzw. Universität, die die Professorin beschäftigt, zu stellen, wenn der Forschungsbericht im Rahmen der beruflichen Tätigkeit der Professorin veröffentlicht werden soll.

- a) *Wird ein Beitrag oder ein Buch, das gelistete Informationen enthält, vor seiner Veröffentlichung an einen Co-Autor oder einen Kollegen im Ausland zur Durchsicht und Kommentierung geschickt, stellt auch dies eine Ausfuhr bzw. Verbringung dar, die nach den oben dargestellten Grundsätzen genehmigungspflichtig ist.*
- b) *Die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der EU Nr. EU001 kann für die Ausfuhr in die USA nicht verwendet werden, da die Professorin weiß, dass der Forschungsbericht nicht in dem in der EU001 genannten Land (USA) verbleiben wird, in das er ausgeführt worden ist. Die Professorin weiß vielmehr, dass der amerikanische Verlag den Forschungsbericht einer Leserschaft auch außerhalb der USA zugänglich machen wird. Die Professorin muss eine Einzelausfuhrgenehmigung beantragen.*

Grundsätzlich ist es bei der Zusammenarbeit mit Verlagen als Teil der internen Risikoanalyse empfehlenswert, als Wissenschaftler oder Forschungseinrichtung Informationen darüber einzuholen, in welchen Ländern der Verlag die Forschungsergebnisse, die gelistete Dual-Use-Technologie enthalten, veröffentlichen wird.

- c) *Fraglich ist, ob die Ausführereigenschaft der Professorin bzw. ihrer Forschungseinrichtung oder dem Verlag zukommt. Dies ist stets abhängig von den Umständen des Einzelfalls.*

Sollte sich der Verlag gegenüber der Professorin zur weltweiten Veröffentlichung des Forschungsberichts verpflichtet haben und die Inhalte des Berichts ungefiltert veröffentlichen, so ist von einer Ausführereigenschaft der Professorin auszugehen. Dem Verlag käme hier eine dem Spediteur vergleichbare Position zu, sodass die Professorin den Ausfuhrantrag stellen müsste.

Der Verlag übernimmt die tatsächliche Veröffentlichungshandlung („Grenzübertritt“) für die Professorin. Über die Ausfuhr als solche bestimmt jedoch sie, da sie allein darüber entscheidet, ihre Forschungsergebnisse über einen Verlag zu publizieren und damit die gelistete Technologie aus den Händen zu geben.

Wenn der Verlag den Forschungsbericht jedoch noch einmal selbstständig inhaltlich überprüft und im Anschluss an diese Prüfung über die Veröffentlichung als solche entscheidet oder sich eine solche Prüfung und Entscheidung vorbehalten hat, spräche dies für eine Ausführereigenschaft des Verlages. Diese wäre ebenfalls anzunehmen, wenn der Verlag Einfluss auf die Änderung oder Weglassung bestimmter Teile des Berichts zukäme.

Maßgeblich ist daher, wem die Entscheidung der Veröffentlichung bei wertender Betrachtungsweise zuzurechnen ist, d. h. wer im Innenverhältnis zwischen dem Verlag und der Autorin die Verantwortung über die Veröffentlichung trägt.

- d) *Da es sich um nicht gelistete Technologie handelt, kommt eine verwendungsbezogene Genehmigungspflicht i. S. d. Catch-All-Kontrollen in Betracht. Hierfür erforderlich ist im Anwendungsfall des Art. 4 Abs. 1 lit. b EU-Dual-Use-VO die positive Kenntnis des Ausführers von einer militärischen Endverwendung der in der Publikation enthaltenen Technologie in einem Waffenembargoland. Selbst wenn eine weltweite Veröffentlichung durch den Ausführer vermutet oder für wahrscheinlich gehalten wird, liegt noch kein „positives Wissen“ von einer Verwendung in einem Waffenembargoland vor. Für eine mögliche militärische Endverwendung werden der Professorin (Ausführerin) in aller Regel keine Anhaltspunkte vorliegen (Ausnahme z.B. Veröffentlichung in militärischer Fachzeit-*

schrift, Veröffentlichung zu einem Rüstungsgut, Inhalt der Technologie bezieht sich ausschließlich auf militärische Endverwendung).

Grundsätzlich sollten sich Wissenschaftler bei der Zusammenarbeit mit Verlagen und der Weitergabe von Veröffentlichungen, die gelistete Dual-Use-Technologie enthalten, informieren, in welchen Ländern der Verlag die Veröffentlichung publizieren wird.

Hinweis

Wissenschaftliche Veröffentlichungen beinhalten nur selten Informationen, die der Exportkontrolle unterfallen. Die Anforderungen der Güterlistennummern sind im Allgemeinen sehr spezifisch und so hoch, dass sie durch wissenschaftliche Veröffentlichungen in der Regel nicht erfüllt werden. Eine Listenprüfung ist, soweit Dual-Use- oder rüstungsrelevante Informationen vorliegen, aber gleichwohl unabdinglich.

Sind die in der geplanten Veröffentlichung dargelegten Erkenntnisse so neuartig, dass sie (noch) nicht von einer der maßgeblichen Güterlisten erfasst sein können, sollte gleichwohl unter Berücksichtigung möglicher proliferationsrelevanter Endverwendungen geprüft werden, ob die Erkenntnisse geeignet sind, einem unbeschränkten Personenkreis zugänglich gemacht zu werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass stets vorrangig etwaige Genehmigungspflichten bzw. Verbote in Embargos zu prüfen sind.

2.6 Technische Unterstützung

In Wissenschaft und Forschung sind neben den Beschränkungen für die Ausfuhr und Verbringung von Gütern auch die in Art. 8 Abs. 1 und 2 EU-Dual-Use-VO statuierten Beschränkungen für die Erbringung sog. „Technischer Unterstützung“ zu beachten. Art. 8 EU-Dual-Use-VO wird durch die nationalen Vorschriften in den §§ 49 ff. AWV flankiert. Diese Vorschriften beinhalten Unterrichts- und Genehmigungspflichten für die Erbringung von technischer Unterstützung.

Technische Unterstützung ist in **Art. 2 Nr. 9 EU-Dual-Use-VO** legal definiert als *„jede technische Hilfe im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Montage, Erprobung, Wartung oder jeder anderen technischen Dienstleistung“; technische Unterstützung kann in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen und schließt auch Unterstützung mittels elektronischer Träger, telefonische Unterstützung sowie jede Form von Unterstützung in verbaler Form ein“ (vgl. auch § 2 Abs. 16 AWG).*

Die Definition der „technischen Unterstützung“ erfasst auch die Weitergabe praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse im Rahmen von Seminaren, Workshops, Forschungskooperationen oder bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Gaststudenten und Gastdoktoranden. Vereinfacht ausgedrückt ist technische Unterstützung die Weitergabe unverkörperter Kenntnisse und Fähigkeiten.

Hinweis

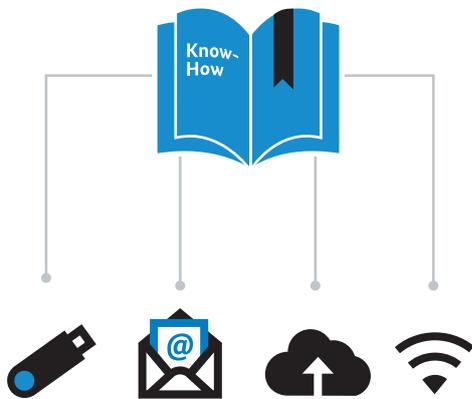
Ein Visum entbindet nicht von den außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten.

Die Erbringung technischer Unterstützung im Ausland ist von der Ausfuhr oder Verbringung von Technologie abzugrenzen:

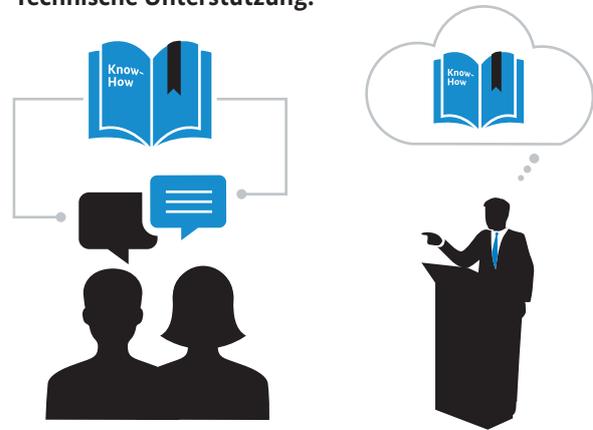
- Die Ausfuhr bzw. Verbringung von Technologie meint die grenzüberschreitende Weitergabe verkörperter Technologie. Die Technologie, nicht aber die Übertragungsform, muss verkörpert sein. Daher liegt auch dann eine Ausfuhr bzw. Verbringung vor, wenn Technologie beispielsweise in einer E-Mail ins Ausland gesendet wird oder Zugriff auf in Deutschland gespeicherte Technologie eingeräumt wird (vgl. Art. 2 Nr. 2 lit. d) EU-Dual-Use-VO).
- Technische Unterstützung meint demgegenüber die Weitergabe unverkörperter Erkenntnisse („Wissen im Kopf“); in erster Linie also die mündliche Weitergabe von Informationen.

Abgrenzung Ausfuhr und Verbringung von Technologie und technische Unterstützung

Ausfuhr:



Technische Unterstützung:



Hinweis

Bitte beachten Sie des Weiteren, dass bei Vorliegen einer Ausfuhr und einer technischen Unterstützung beide Regelungsbereiche gelten. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein wissenschaftlicher Mitarbeiter im Ausland eine technische Unterstützung in Form eines Forschungsprojekts erbringt und zusätzlich auch gelistete Messinstrumente mit sich führt. Zu prüfen wären daher sowohl die Genehmigungspflichten für die Ausfuhr als auch eventuell bestehende Beschränkungen für die Erbringung der technischen Unterstützung.

Hilfestellung/ Beispiele für eine technische Unterstützung:

- Betreuung von Gastwissenschaftlern im Hochschulbereich, z. B. Diplomanden, Doktoranden und Habilitanden
- Lehren ausländischer Studenten in Ingenieurwissenschaften
- Anweisung / Training/ Beratung/ Briefings/ Austausch
- Weitergabe durch Gewährenlassen, z. B. durch Gestatten der Bedienung eines Computers, in dem sensitive Informationen gespeichert werden
- Weitergabe von schriftlichen Unterlagen im Inland (Anmerkung: Eine Weitergabe ins Ausland würde eine Ausfuhr darstellen und wäre von den Ausfuhrerlaubnisvorschriften erfasst.)
- Seminare
- Präsentationen/ Reden
- Telefonate
- Webkonferenzen
- Meetings / Symposien / Besuche
- Vertragsverhandlungen / Angebote, falls sie technische Informationen zum Gegenstand haben

- technologische Beratungen
- Diskussion von Quellcodes / Testergebnissen
- Praktika

Hinweis

Die Aufzählung dieser möglichen Anknüpfungspunkte für eine Genehmigungspflicht bedeutet nicht, dass diese automatisch in jedem Falle auch besteht. Dies erfordert eine Bewertung des Einzelfalls.

Hinweis

Vorlesungen und Vorträge auf Fachkonferenzen beinhalten in der Regel keine Informationen, die der Exportkontrolle unterfallen. Denn die mündlich weitergegebenen Informationen müssen die Anforderungen einer Güterlistennummer erfüllen. Die Anforderungen der Güterlistennummern sind im Allgemeinen aber sehr spezifisch und so hoch, dass sie durch mündliche Ausführungen im Rahmen von Vorlesungen und Vorträgen in der Regel nicht erfüllt werden. Zudem werden Vorlesungen und Vorträge, die auf allgemein zugänglichen Informationen bzw. auf Informationen, die Teil der wissenschaftlichen Grundlagenforschung sind, beruhen, von der Exportkontrolle nicht erfasst.

2.6.1 Technische Unterstützung nach der EU-Dual-Use-VO

Folgende Genehmigungspflichten für Technische Unterstützung können sich auf Grundlage der EU-Dual-Use-VO ergeben:

- Gem. **Art. 8 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO** ist die Erbringung von technischer Unterstützung im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern, die in Anhang I aufgeführt sind, genehmigungspflichtig, wenn der Erbringer vom BAFA darüber unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können.
- Hat der Erbringer der technischen Unterstützung für in Anhang I gelistete Güter mit doppeltem Verwendungszweck Kenntnis, dass diese Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO bestimmt sind, so hat er die zuständige Behörde gem. **Art. 8 Abs. 2 EU-Dual-Use-VO** davon zu unterrichten.

Der Bezug zu einem in Anhang I der EU-Dual-Use-VO gelisteten Gut kann auf unterschiedliche Art und Weise hergestellt werden, z.B. indem ein in Anhang I gelistetes Gut repariert oder gewartet wird, oder indem ein Wissenschaftler an und/oder mit einem in Anhang I gelisteten Gut experimentiert (siehe unten, 2.6.1.) aber auch bei mündlicher Weitergabe von in Anhang I EU-Dual-Use-VO gelisteter Technologie.

Der Erbringer technischer Unterstützung wird in Art. 2 Abs. 10 EU-Dual-Use-VO legal definiert. Die Definition ist nicht nur für die Frage des Antragstellers relevant, sondern auch für die Prüfung, ob eine genehmigungspflichtige technische Unterstützung vorliegt. Denn die Vorschrift legt den Erbringungsort, den Ort an dem der Leistungserfolg eintritt, sowie den Adressaten genehmigungspflichtiger technischer Unterstützung fest. In der Zusammenschau mit dem Ausnahmetatbestand des Art. 8 Abs. 3 lit. a EU-Dual-Use-VO ergeben sich folgende Konstellationen, die einer Genehmigungspflicht für Technische Unterstützung (in der Tabelle abgekürzt als „TU“) unterliegen:

Kriterien / Konstellationen	Ort der Leistungserbringung	Wohnsitz/ Sitz des Erbringers	Ort des Eintritts des Leistungserfolgs der TU ¹	Adressat der TU
TU von der EU aus mit Leistungserfolg im Drittland Art. 2 Nr. 10 lit. a EU-Dual-Use-VO	Zollgebiet der Union	weltweit	Drittland*	alle Adressaten**
TU im Drittland Art. 2 Nr. 10 lit. b EU-Dual-Use-VO	Drittland*	EU	Drittland*	alle Adressaten**
TU in der EU gegenüber Personen aus Drittländern Art. 2 Nr. 10 lit. c EU-Dual-Use-VO	EU	EU	EU	Person aus Drittland**, die sich vorübergehend im Zollgebiet der Union aufhält

Beispiel (Technische Unterstützung in der EU gegenüber Personen aus Drittländern):

Der im Drittland D wohnhafte Ingenieur I, wird bezüglich der Verarbeitung von Verbundwerkstoffen vorübergehend innerhalb des Zollgebietes der Europäischen Union geschult. Nach seiner Rückkehr nach D benutzt er sein Know-How zur Fertigung von Teilen für das Interkontinentalraketenprogramm des Landes D.

2.6.1.1. Bezugszusammenhang der technischen Unterstützung

Art. 8 Abs. 1 und 2 EU-Dual-Use-VO setzen voraus, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO erfolgt und diese Güter ganz oder teilweise für eine der folgenden Verwendungen i. S. d. Art. 4

Abs. 1 EU-Dual-Use-VO bestimmt sind bzw. bestimmt sein können:

- Zur Verwendung im Zusammenhang mit chemischen, biologischen oder Kernwaffen, sonstigen Kernsprengkörpern oder Flugkörpern für derartige Waffen (Art. 4 Abs. 1 lit. a EU-Dual-Use-VO),
- Für eine militärische Endverwendung, wenn gegen das Käufer- oder Bestimmungsland ein Waffenembargo (vgl. Art. 2 Nr. 19 EU-Dual-Use-VO) verhängt wurde (Art. 4 Abs. 1 lit. b EU-Dual-Use-VO); militärische Endverwendung meint dabei

¹ Art. 2 Nr. 10 lit. a EU-Dual-Use-VO: „bezüglich des Gebietes [...]“

* Außer Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Vereinigtes Königreich und USA.

** Außer solche Personen, die in Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Vereinigtes Königreich und USA ansässig sind.

- a) Einbau in militärische Güter, die in der Militärgüterliste von Mitgliedstaaten aufgeführt sind (für Deutschland: Teil I A der AL der AWW)
 - b) die Verwendung von Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung sowie Bestandteilen hierfür für die Entwicklung, Herstellung oder Wartung von militärischen Gütern, die in der Militärgüterliste von Mitgliedstaaten aufgeführt sind (für Deutschland: Teil I A der AL zur AWW); oder
 - c) die Verwendung von unfertigen Erzeugnissen in einer Anlage für die Herstellung von militärischen Gütern, die in der Militärgüterliste von Mitgliedstaaten aufgeführt sind (für Deutschland: Teil I A der AL zur AWW).
- Für die Verwendung als Bestandteile von militärischen Gütern, die in der nationalen Militärgüterliste (für Deutschland: Teil I A, AL zur AWW) aufgeführt sind und aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen eine aufgrund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erteilte Genehmigung ausgeführt wurden (Art. 4 Abs. 1 lit. c EU-Dual-Use-VO).

2.6.1.2. Unterrichtung durch das BAFA

Eine Genehmigungspflicht für die Technische Unterstützung nach Art. 8 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO wird durch eine Unterrichtung durch das BAFA statuiert. Das BAFA unterrichtet den Ausführer darüber, dass die betreffenden Güter des Anhang I der EU-Dual-Use-VO, in Bezug zu denen die technische Unterstützung erbracht werden soll, ganz oder teilweise für eine sensitive Verwendung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO bestimmt sind oder bestimmt sein können.

Die Unterrichtung erfolgt durch ein individuelles Schreiben an den Erbringer, in dem er auf die bestehende Genehmigungspflicht einer konkreten technischen Unterstützung hingewiesen wird. Im gleichen Schreiben erfolgt ebenfalls die Entscheidung des BAFA über die Erteilung der infolge der Unterrichtung erforderlichen Genehmigung.

2.6.1.3. Unterrichtungspflicht wegen Kenntnis des Erbringers

Eine Pflicht, das BAFA zu unterrichten, besteht gem. Art. 8 Abs. 2 EU-Dual-Use-VO dann, wenn dem Erbringer im konkreten Einzelfall bekannt ist, dass die Güter des Anhang I, bezüglich derer er die technische Unterstützung erbringt, ganz oder teilweise für eine sensitive Verwendung i. S. d. Art. 4 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO bestimmt sind. Das bedeutet, der Ausführer muss positive Kenntnis bezüglich des sensitiven Endverwendungszwecks haben.

Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen zur Kenntnis finden Sie in Kapitel 2.3.2.3.

Wenn dem Erbringer technischer Unterstützung im konkreten Einzelfall bekannt ist, dass die Güter des Anhang I der EU-Dual-Use-VO, bezüglich derer er die technische Unterstützung erbringt, ganz oder teilweise für eine der genannten sensitiven Endverwendungen i. S. d. Art. 4 Abs. 1 EU-Dual-Use-VO bestimmt sind, so ist er verpflichtet, das BAFA hierüber zu unterrichten.

Diese Unterrichtung sollte durch einen förmlichen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für technische Unterstützung erfolgen. Dem Antrag sind die üblichen Antragsdokumente beizufügen. Die Unterrichtung durch den Ausführer ermöglicht es dem BAFA, über die Statuierung der Genehmigungspflicht im Einzelfall zu entscheiden. Hat ein Erbringer technischer Unterstützung das BAFA unterrichtet, hat er sicherzustellen, dass die beabsichtigte technische Unterstützung nicht vor einer abschließenden Entscheidung des BAFA erbracht wird.

2.6.1.4. Ausnahmen nach Art. 8 Abs. 3 der EU-Dual-Use-VO

Ausnahmen von der Genehmigungs- bzw. Unterrichtungspflicht bestehen nach Art. 8 Abs. 3 EU-Dual-Use-VO u.a. dann, wenn die technische Unterstützung

- innerhalb eines EU001 Landes (gemeint sind solche Länder, die von der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU001 privilegiert sind) oder in das jeweilige Gebiet eines EU001 Landes oder für eine in einem EU001 Land ansässige Person erbracht wird (lit. a),
- wenn die technische Unterstützung in Form einer Weitergabe von allgemein zugänglichen Informationen oder Informationen aus dem Bereich der wissenschaftlichen Grundlagenforschung im Sinne der Allgemeinen Technologie-Anmerkung (ATA) oder der Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA) in Anhang I erfolgt (lit. b),
- von Behörden oder Dienststellen eines Mitgliedstaats im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben erbracht wird (lit. c),
- für die Streitkräfte eines EU-Mitgliedstaats auf der Grundlage der ihnen übertragenen Aufgaben erbracht wird (lit. d)
- im Zusammenhang mit Zwecken erbracht wird, die in den MTCR-Ausnahmen des Anhangs IV der EU-Dual-Use-VO genannt sind (lit. e)
- nicht über das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung (Überprüfung) oder Reparatur derjenigen Güter hinausgeht, für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde (lit. f)

Zu beachten ist, dass die Ausnahmen nach § 53 AWW neben Art. 8 EU-Dual-Use-VO keine Anwendung finden.

Weiterführende Informationen:

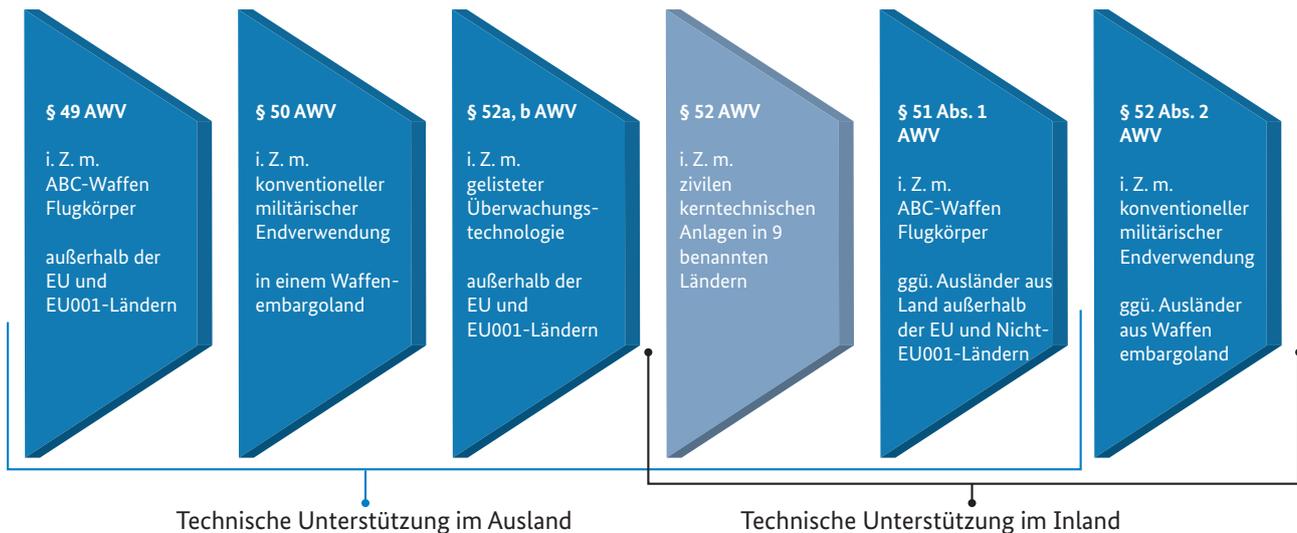
Weitere Informationen über die wissenschaftliche Grundlagenforschung im Sinne der Allgemeinen Technologie-Anmerkung oder der Nukleartechnologie-Anmerkung in Anhang I finden Sie in Kapitel 4.

2.6.2 Technische Unterstützung nach der AWW

Falls die Regelungen für technische Unterstützung nach Art. 8 EU-Dual-Use-VO für die zu bewertende technische Unterstützung im Einzelfall nicht einschlägig sind, ist zu prüfen, ob die nationalen Regelungen der §§ 49 ff. AWW greifen. Der Art. 8 EU-Dual-Use-VO hat gegenüber den §§ 49 ff. AWW Anwendungsvorrang. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass embargorechtliche Verbote und Genehmigungserfordernisse stets vorrangig zu prüfen sind.

Die maßgebliche Definition der technischen Unterstützung findet sich in § 2 Abs. 16 AWG (siehe auch zuvor Kapitel 2.6).

Die nachfolgenden Übersichten stellen die allgemeinen Genehmigungserfordernisse im Zusammenhang mit technischer Unterstützung nach der AWW dar, differenzierend nach technischer Unterstützung im Ausland und im Inland.



2.6.2.1 Erbringer

Voraussetzung aller oben genannten Genehmigungstatbestände (von § 49 bis § 52b AWW) ist grundsätzlich die Erbringung einer technischen Unterstützung durch einen Inländer, d. h. einer in Deutschland ansässigen Person. Entscheidend kommt es bei natürlichen Personen auf ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt sowie bei juristischen Personen auf ihren Sitz oder Ort der Leitung an (§ 2 Abs. 15 AWG).

Ergänzend gelten die Genehmigungspflichten für technische Unterstützung jedoch teilweise auch für deutsche Staatsangehörige, die in Deutschland nicht ansässig sind (§§ 49 ff. AWW).

2.6.2.2 Bezugszusammenhang der technischen Unterstützung

Genehmigungspflichten für technische Unterstützung bestehen nicht im gleichen Umfang wie für die Ausfuhr und Verbringung von Gütern. Eine Genehmigungspflicht kann von vornherein nur bestehen, wenn die Tätigkeit einen Bezug zu folgenden Verwendungen bzw. Gütern aufweist:

- Chemische, biologische oder Kernwaffen oder Flugkörper für diese Waffen,
- Militärische Endverwendung (u. a. in einem Waffenembargoland im Sinne des Art 4 Abs. 1 lit. b i. V. m. Art. 2 Nr. 19 EU-Dual-Use-VO),
- Anlage für (zivile) kerntechnische Zwecke in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Pakistan oder Syrien (siehe hierzu auch nachfolgend Kapitel 2.6.2.2.1) oder
- Bestimmte in Anhang I der EU-Dual-Use-VO und Teil I Abschnitt B der AL der AWW gelistete Güter der Kommunikationsüberwachung (siehe hierzu auch nachfolgend Kapitel 2.6.2.2.2).

2.6.2.2.1 Kerntechnische Anlage in 9 Ländern (§ 52 AWW)

Unter Anlagen für kerntechnische Zwecke sind solche im Sinne des § 9 AWW zu verstehen, d. h. zivile kerntechnische Anlagen, wie sie in Kategorie 0 des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO genannt und die nicht in der Ausfuhrliste oder in Anhang I gelistet sind. Der im Rahmen der technischen Unterstützung betroffene Länderkreis Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan und Syrien ergibt sich aus dem länderbezogenen Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AWW.

Da ein Zusammenhang mit zivilen kerntechnischen Anlagen in den genannten Ländern ausreicht, ist es unerheblich, wo die technische Unterstützung erbracht wird. Maßgeblich ist lediglich, dass der Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb solcher Anlagen zu bejahen ist.

2.6.2.2.2 Güter der Kommunikationsüberwachung (§§ 52a, 52b AWW)

Erfasst werden technische Unterstützungen, die zur Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung oder der Reparatur von Gütern der Nrn. 4A005, 4D004, 4E001c, Nr 5A001f, Nr 5A001j oder Nr. 5D001e des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO oder von Gütern der Nrn. 5A902, 5D902 oder 5E902 des Teils I Abschnitt B der AL der AWW bestimmt sind.

2.6.2.3 Ort der technischen Unterstützung

Für die Frage, ob eine Genehmigungspflicht besteht, ist auch entscheidend, an welchem Ort die technische Unterstützung erbracht wird. Die §§ 49 ff. AWW statuieren Genehmigungspflichten für technische Unterstützung im Ausland, aber auch im Inland.

Für die Prüfung des geographischen Anwendungsbereichs der Vorschriften ist nicht nur ihr Grundtatbestand zu betrachten, sondern auch die statuierten Ausnahmetatbestände. Technische Unterstützung, die nach ihrem Grundtatbestand nur in Drittländern genehmigungspflichtig ist, ist auch in den sog. EU001-Ländern stets genehmigungsfrei (vgl. § 49 Abs. 1, 3 AWW). Zu den sog. EU001-Ländern zählen derzeit Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz einschließlich Liechtenstein, das Vereinigte Königreich und die USA. Sie werden als EU001-Länder bezeichnet, weil sie durch die in Anhang II der EU -Dual-Use-VO geregelte Allgemeine Genehmigung EU001 begünstigt werden.

Der in § 52 AWW geregelte Genehmigungstatbestand ist grundsätzlich ortsunabhängig. Er greift daher z. B. auch bei einer entsprechenden technischen Unterstützung im Inland.

Abhängig vom Ort der technischen Unterstützung (z. B. des Forschungsaufenthalts) ist demnach in Bezug auf folgende Verwendungszusammenhänge eine Genehmigungspflicht in Betracht zu ziehen:

Ort der technischen Unterstützung	Verwendungszusammenhang
Inland	<ul style="list-style-type: none"> · ABC-Waffen, Flugträger · Militärische Endverwendung im Waffenembargoland · Zivile kerntechnische Anlagen in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Demokratische Volksrepublik Korea, Pakistan oder Syrien
EU Mitgliedstaat oder EU001-Land	<ul style="list-style-type: none"> · Zivile kerntechnische Anlagen in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Demokratische Volksrepublik Korea, Pakistan oder Syrien
Drittland (außer EU001-Land)	<ul style="list-style-type: none"> · ABC-Waffen, Flugträger · Zivile kerntechnische Anlagen in Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Demokratische Volksrepublik Korea, Pakistan oder Syrien · Gelistete Güter für Telekommunikationsüberwachung
Waffenembargoland	<ul style="list-style-type: none"> · Militärische Endverwendung

2.6.2.4 Adressat

Der Adressat der technischen Unterstützung spielt nur für Genehmigungstatbestände eine Rolle, deren Anwendungsbereich auf das Inland beschränkt ist. Ist der Adressat Ausländer, so ist zu beachten, dass nicht alle Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit als Ausländer gelten, sondern nur diejenigen, die i. S. d. § 2 Abs. 5, Abs. 15 AWG ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland haben oder, im Fall des § 51 Abs. 3 AWV, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland auf höchstens fünf Jahre befristet ist (§ 51 Abs. 5 AWV). Insbesondere Gastwissenschaftler dürften daher häufig als potentielle Empfänger einer technischen Unterstützung im Anwendungsbereich des § 51 AWV in Betracht kommen.

Beispiel:

A ist indischer Staatsbürger und hält sich seit 2015 in Deutschland auf. A hat zunächst in Deutschland studiert und bewirbt sich nun für einen Arbeitsplatz an einem Institut der Universität.

Es ist davon auszugehen, dass A seinen Wohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne eines Lebensmittelpunkts in Deutschland hat. Sofern seine Aufenthaltsbefugnis nicht auf 5 Jahre befristet ist, wäre A gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. Abs. 15 AWG als Inländer anzusehen. § 51 AWV findet damit keine Anwendung.

2.6.2.5 Unterrichtung durch das BAFA

Falls die Voraussetzungen vorliegen und keine Ausnahme greift, ist gem. §§ 49 - 52b AWV die Erbringung technischer Unterstützung genehmigungspflichtig, wenn der Erbringer vom BAFA darüber unterrichtet worden ist oder er Kenntnis hat, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise im Zusammenhang mit einer der sensitiven Verwendungen bestimmt sind.

Die Unterrichtung erfolgt durch ein individuelles Schreiben an den Erbringer, in dem er auf die bestehende Genehmigungspflicht einer konkreten technischen Unterstützung hingewiesen wird. Im gleichen Schreiben erfolgt die Entscheidung des BAFA über die Erteilung der infolge der Unterrichtung erforderlichen Genehmigung.

2.6.2.6 Kenntnis des Erbringers und seine Unterrichtungspflicht

Eine Pflicht das BAFA zu unterrichten besteht, wenn der Erbringer der technischen Unterstützung Kenntnis hat, dass seine technische Unterstützung ganz oder teilweise im Zusammenhang mit einer der oben unter Bezugszusammenhang aufgeführten Verwendungen bestimmt ist. Mit dem Begriff „Kenntnis / bekannt“ wird ein für die Statuierung verwendungsabhängiger Genehmigungspflichten (sog. Catch-All-Vorschriften) typisches Regelungsinstrument verwendet. Das Merkmal „bekannt“ ist bei positivem Wissen bzw. Kenntnis erfüllt, welches strafrechtlich i. S. eines direkten Vorsatzes zu verstehen ist. Weiterhin wird von Kenntnis ausgegangen, wenn der Erbringer sich zumutbar zugänglichen Erkenntnisquellen nicht bedient, offensichtliche Anhaltspunkte bewusst ignoriert oder sich bewusst einer auf der Hand liegenden Kenntnisnahmemöglichkeit verschließt.

Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen zur Kenntnis finden Sie zuvor in Kapitel 2.3.2.3.

Diese Unterrichtung sollte durch einen förmlichen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für technische Unterstützung erfolgen. Dem Antrag sind die üblichen Antragsdokumente beizufügen. Die Unterrichtung durch den Ausführer ermöglicht es dem BAFA, über die Statuierung der Genehmigungspflicht im Einzelfall zu entscheiden. Hat ein Erbringer technischer Unterstützung das BAFA unterrichtet, hat er sicherzustellen, dass die beabsichtigte technische Unterstützung nicht vor einer abschließenden Entscheidung des BAFA erbracht wird.

2.6.2.7 Ausnahmen

Keine Beschränkungen bestehen nach den jeweiligen Absätzen 3 bzw. 4 der §§ 49 bis 52b AWV u. a. für technische Unterstützung, die durch Weitergabe von allgemein zugänglichen Informationen oder solchen Informationen erfolgt, die Teil der Grundlagenforschung sind.

Weitere Ausnahmetatbestände ergeben sich gem § 53 Abs. 1 AWV in Fällen der

- technischen Unterstützung durch Behörden und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben (lit. a),
- technischen Unterstützung, die für die Streitkräfte eines Mitgliedstaates der Europäischen Union aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben erbracht wird (lit. b),
- technischen Unterstützung, die zu einem Zweck erbracht wird, der in den Ausnahmen für Güter der vom Raketentechnologie-Kontrollregime erfassten Technologie (MTCR-Technologie) in Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/821 genannt ist (lit. c),
- technischen Unterstützung, die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur derjenigen Güter darstellt, für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde (lit. d).

Weiterführende Informationen zu den Ausnahmen („de-control notes“):

Modul 3: Die Ausnahmen für Technologie: „Allgemein zugänglich“ und „Grundlagenforschung“

2.6.3 Zusammenarbeit mit Gastwissenschaftlern

Um zu beurteilen, ob es im Zuge der Zusammenarbeit mit ausländischen Gastwissenschaftlern zu einer genehmigungspflichtigen technischen Unterstützung kommen kann, kann auf den nachfolgend zur Verfügung gestellten Fragekatalog zurückgegriffen werden:

Fragekatalog

- Wie lange soll der geplante Forschungsaufenthalt dauern? Welche Qualifikationen weist der Bewerber auf?
- Aus welchem Land kommt der Bewerber?
- Von welcher Einrichtung (Universität etc.) kommt der Bewerber? Ist der Bewerber selbst oder die entsendende Einrichtung gelistet?
- Was ist das abstrakte Ziel des Forschungsaufenthaltes? Diplomarbeit, Promotion, Post-Doc-Aufenthalt, Habilitation oder ähnliches? Ist eine Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse/Forschungsergebnisse vorgesehen?
- Was ist die genaue fachliche Aufgabenstellung?
- In welchem Fachbereich und ggf. welches Forschungsvorhaben ist die zu erstellende Arbeit eingebunden?
- Wer kann als fachlicher Ansprechpartner nähere Auskünfte zu den wissenschaftlichen Aspekten geben?
- Hat der Bewerber – soweit bekannt – bereits wissenschaftliche Veröffentlichungen erstellt?
- Soll der Bewerber Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen, Verfahren, Technologien bekommen? Wenn ja, welche?
- Handelt es sich um Grundlagen- oder anwendungsorientierte Forschung?

Soweit es sich um anwendungsorientierte Forschung handelt:

- Wo können die erwarteten Forschungsergebnisse nach Ihrem Wissen grundsätzlich eingesetzt werden?
- Gibt es nach Ihrer Kenntnis und Einschätzung Möglichkeiten der militärischen Verwendung oder Verwendung für die Errichtung oder den Betrieb ziviler kerntechnischer Anlagen dieser Forschungsergebnisse?
- Wenn ja, welche?

Eine mögliche militärische Verwendung schließt dabei ausdrücklich auch etwaige Verwendungsmöglichkeiten im Bereich von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen und entsprechenden Trägersysteme zu deren Verbreitung (inklusive der zugehörigen Technologie) ein.

Tipps aus der Praxis: Gastwissenschaftler

- Erfahrungsbericht der Fraunhofer-Gesellschaft -

Sachverhalt:

Ein Fraunhofer-Institut sucht nach einer neuen Mitarbeiterin bzw. einem neuen Mitarbeiter. Die Tätigkeit bedingt die Weitergabe von praktischen Kenntnissen zu einer (als Dual-Use-Gut in Position 6D003c gelisteten) Software, entwickelt oder geändert für Kameras mit Focal-plane-arrays, an den Bewerber bzw. die Bewerberin.

Die Software, die von der Listenposition 6D003c erfasst ist, dient dazu die Beschränkung einer Bildrate (Framerate) für Infrarotkameras aufzuheben. Dadurch können schneller Bilder gemacht werden, wodurch der Sensor, neben zivilen, auch für militärische Anwendungen eingesetzt werden kann und daher die zum Sensor gehörige Software als Dual-Use-Gut in Anhang I der EU-Dual-Use-VO gelistet ist. Mit dem Projekt, für das der Bewerber eingestellt werden soll, werden ausschließlich zivile Zwecke verfolgt. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Bewerber die erworbenen Kenntnisse militärisch oder im Zusammenhang mit ABC-Waffen verwenden wird. Das Institut entscheidet sich für Bewerber B. B ist irakischer Staatsangehöriger, der seinen Wohnsitz seit 3 Jahren in Deutschland hat.

Grundsätzliche Herangehensweise:

Vorab ist klarstellend anzumerken, dass es auch im Zuge der Beschäftigung eines ausländischen Mitarbeiters zu einer genehmigungspflichtigen technischen Unterstützung kommen kann.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass den Mitarbeitern u. U. sensible Technologien zugänglich gemacht werden, damit diese ihre Tätigkeit ordnungsgemäß ausüben können. Folglich sind bei einer solchen Konstellation stets die relevanten Normen des Außenwirtschaftsrechts im Auge zu behalten und deren Einhaltung sicherzustellen. Die Pflicht zur Einhaltung der relevanten Normen hat die Fraunhofer-Gesellschaft dazu veranlasst, folgendes Verfahren bei der Einstellung bzw. Weiterbeschäftigung ausländischer Mitarbeiter als zwingende Vorüberlegung zum Arbeitseinsatz einzuführen:

Vor Einstellung eines Bewerbers ist es empfehlenswert, mit Hilfe eines entsprechenden EDV-Programms ein Screening des Bewerbers dahingehend durchzuführen, ob gegen die konkrete Person ein personenbezogenes Embargo (auch Finanzsanktion genannt) verhängt wurde. Man spricht insoweit von einer Sanktionslistenprüfung.

Ergibt das Screening, dass die Person auf einer sog. Sanktionsliste zu finden ist, wird dies unverzüglich an den Exportkontrollbeauftragten am Institut sowie das Außenwirtschaftsrecht-Team der zentralen Rechtsabteilung weitergeleitet. Letztere nimmt dann eine endgültige Prüfung dieser Frage ggf. unter Rücksprache mit dem BAFA vor und teilt das Ergebnis dem Institut umgehend mit. Sollte das o. g. Screening-Resultat bestätigt werden, muss von einer Einstellung abgesehen werden, sofern die Einstellung mit der Bereitstellung von Geldern, hierunter fallen auch Lohnzahlungen, oder wirtschaftlichen Ressourcen verbunden ist.

Ist der Bewerber auf keiner der Sanktionslisten zu finden, wird der Einstellungsprozess fortgeführt. Im nächsten Schritt ist zu prüfen, ob die mit der Einstellung verbundene Wissensvermittlung gegen länderbezogene Embargoverordnungen verstößt. Sollte der Bewerber über einen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land, gegen das ein Embargo besteht, verfügen, wird ebenfalls unverzüglich der Exportkontrollbeauftragte am Institut sowie das Außenwirtschaftsrecht-Team der zentralen Rechtsabteilung entsprechend informiert. Auch an dieser Stelle hat u. U. eine vertiefte juristische Prüfung, ggf. unter Rücksprache mit dem BAFA, sowie eine Mitteilung des Resultats an das Institut zu erfolgen.

Im Anschluss an die Embargoprüfung ist zu prüfen, ob die Tätigkeit eine unterrichtungs- oder genehmigungspflichtige technische Unterstützung des Bewerbers beinhaltet. Sollte dies der Fall sein, also insbesondere ein sensibler Bezugszusammenhang gegeben sein, sollte abermals juristische Unterstützung in Anspruch genommen werden. Unterrichts- und Genehmigungspflichten für Technische Unterstützung können sich insbesondere aus Art. 8 der EU-Dual-Use-VO oder aus den §§ 49 ff. AWW ergeben.

Die Einstellung eines Bewerbers aus einem Drittland kann nach Art. 8 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 10c) der EU-Dual-Use-VO bzw. nach § 51 AWW unterrichtungs- oder genehmigungspflichtig sein. Voraussetzung ist zunächst, dass es sich bei dem Bewerber um einen Ausländer im Sinne dieser Regelungen oder um eine Person handelt, die sich nur vorübergehend im

Zollgebiet der EU aufhält. Bewerber, die in einem EU001-Land ansässig sind, sind von den Vorschriften der technischen Unterstützung ausgenommen (Art. 8 Abs. 3 Buchst. a EU-Dual-Use-VO bzw. § 51 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 AWV). Auf die Staatsangehörigkeit des Bewerbers kommt es nicht an. Maßgeblich ist vielmehr der gewöhnliche Aufenthaltsort im Sinne des nach außen erkennbaren Lebensmittelpunkts. Hierbei gelten – im Rahmen des § 51 AWV nach dessen Absatz 5 – auch solche Personen als Ausländer, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland auf höchstens 5 Jahre befristet ist.

Handelt es sich bei dem Bewerber um einen Ausländer oder um eine Person, die sich nur vorübergehend im Zollgebiet der EU aufhält, ist danach zu prüfen, ob die mit der Einstellung verbundene Wissensvermittlung in Zusammenhang mit den in Art. 8 EU-Dual-Use-VO oder in § 51 AWV genannten Verwendungszwecken steht. Hierbei kommt es nicht nur auf mündliche Wissensvermittlung an. Vielmehr sind alle Informationen zu betrachten, auf die der Bewerber Zugriff hat.

Liegen die Voraussetzungen des Art. 8 der EU-Dual-Use-VO und des § 51 AWV nicht vor oder liegen die Voraussetzungen einer Ausnahme nach Art. 8 Abs. 3 der EU-Dual-Use-VO oder § 51 Abs. 4 AWV und § 53 AWV vor, kann eine Einstellung grundsätzlich vorgenommen werden. Im Ergebnis ist daher festzuhalten: Sollten alle diese Fragen mit einem „Nein“ beantwortet werden können, ist eine Einstellung des ausländischen Bewerbers aus der Perspektive des Exportkontrollrechts grundsätzlich unbedenklich.

Konkrete Lösung des o. g. Sachverhalts:

Im Falle des irakischen Bewerbers wird unterstellt, dass sich dieser nicht auf einer Sanktionsliste befindet. Die aktuell gültige Irak-Embargoverordnung enthält auch keine Beschränkungen für die Erbringung von technischer Unterstützung.

Im Anschluss an die embargorechtliche Bewertung sind die allgemeinen exportkontrollrechtlichen Tatbestände zu prüfen.

Die technische Unterstützung im Inland bedarf nach Art. 8 der EU-Dual-Use-VO bzw. nach § 51 AWV einer Genehmigung u. a. bei einem Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung in einem Waffenembargoland (bzw. gegenüber einem Ausländer aus einem solchen Land als Adressat, d. h. für natürliche Personen einer Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem Waffenembargoland), bei einem Zusammenhang mit ABC-Waffen oder deren Trägersystemen oder einem Bezug zu einer zivilen kerntechnischen Anlage in den in § 9 AWV genannten Ländern. Im vorliegenden Fall soll die Software für zivile, im Sinne der o. g. Vorschriften nicht sensitive Verwendung genutzt werden. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Bewerber die erworbenen Kenntnisse militärisch oder im Zusammenhang mit ABC-Waffen verwenden wird. Eine genehmigungspflichtige technische Unterstützung scheidet somit aus. Folglich bestehen gegen die Einstellung des Bewerbers aus außenwirtschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Weiterführende Informationen zur technischen Unterstützung:

HADDEX: Teil 8, Kapitel 2

2.6.4 Betrachtung des Ausgangsfalls Nr. 10

Ausgangsfall 10: Gastwissenschaftler

Eine Post-Doc-Forscherin aus Pakistan möchte an einer deutschen Universität an einem Forschungsvorhaben zu Radarsystemen forschen.

Abwandlungen:

- a) Es handelt sich um einen indischen Studenten.
- b) Ein iranischer Staatsbürger mit dauerhaftem Wohnsitz in Australien möchte für seine Doktorarbeit im Bereich Ventile und Pumpen an einem Institut in Deutschland forschen. Anhaltspunkte für eine sensitive Verwendung nach dem Ende seines Forschungsaufenthalts in Deutschland liegen nicht vor. Er wird sich ein Jahr in Deutschland aufhalten und verfügt über ein Visum der deutschen Botschaft in Canberra.

Es könnte sich um eine gemäß Art. 8 Abs. 2 EU-Dual-Use-VO, § 51 Abs. 1 AWV genehmigungspflichtige technische Unterstützung handeln. Bei der Forscherin handelt es sich um eine Ausländerin, die nicht in einem EU-Mitgliedstaat oder EU001-Land ansässig ist (Art. 8 Abs. 3 EU-Dual-Use-VO, § 51 Abs. 1 Nr. 2 AWV) und sich zeitweise im Zollgebiet der Union aufhält. Kommt die Forscherin demnach mit Technologie in Berührung, die z. B. auch für Flugkörper von ABC-Waffen verwendet werden kann, ist das BAFA zu kontaktieren.

- a) *Die einer Studentin vermittelten Kenntnisse werden in der Regel nicht die gleiche Qualität haben, wie die Informationen, die einer Post-Doc-Forscherin zur Verfügung gestellt werden. In der vorliegenden Konstellation ist daher sorgfältig zu prüfen, ob die Informationen, mit denen die Studentin in Berührung kommt, nicht allgemein zugänglich sind. Ist dies der Fall, scheidet eine Genehmigungspflicht aus (Art. 8 Abs. 3 lit. b Var. 1 EU-Dual-Use-VO, § 51 Abs. 4 Nr. 1 AWV).*
- b) *Anhand der Verordnung (EG) Nr. 267/2012 (Iran-Embargoverordnung) und den allgemeinen Vorschriften in Art. 8 EU-Dual-Use-VO, §§ 49 ff. AWV ist zu prüfen, ob eine verbotene oder genehmigungspflichtige technische Unterstützung vorliegt.*

1. Iran-Embargoverordnung

In einem ersten Schritt sind die Verbots- und Genehmigungstatbestände der Iran-Embargoverordnung zu prüfen. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände der Iran-Embargoverordnung setzen voraus, dass die technische Unterstützung („technische Hilfe“) gegenüber einer „iranischen Person“ oder „zur Verwendung im Iran“ erfolgt.

Der Doktorand ist keine iranische Person im Sinne der Iran-Embargoverordnung. Eine natürliche Person ist als „iranische Person“ anzusehen, wenn sie ihren Aufenthaltsort oder Wohnsitz in Iran hat (Art. 1 lit. o) der Verordnung). Diese Voraussetzungen werden durch den Doktoranden nicht erfüllt; er hat seinen Wohnsitz in Australien.

Die Tatbestandsvoraussetzung „zur Verwendung im Iran“ könnte z. B. dann zu bejahen sein, wenn der Doktorand beabsichtigt, in naher Zukunft in den Iran zurückzukehren; hierfür liegen vorliegend jedoch keine Anhaltspunkte vor. Eine nach der Iran-Embargoverordnung verbotene oder genehmigungspflichtige technische Unterstützung scheidet daher aus.

Weiterführende Informationen

Merkblatt zu den Entwicklungen des Iran-Embargos

2. Art. 8 EU-Dual-Use-VO, §§ 49 AWV

Es liegt weiterhin auch keine nach Art. 8 i. V. m. Art. 2 Nr. 10 lit. c EU-Dual-Use-VO, §§ 49 AWV genehmigungspflichtige technische Unterstützung vor.

Da der Doktorand an einem Institut im Inland forscht, kommen lediglich die Genehmigungstatbestände der Art. 8 EU-Dual-Use-VO §§ 51, 52 AWV in Betracht. Eine Genehmigungspflicht nach diesen Vorschriften scheidet jedoch bereits an dem fehlenden Verwendungszusammenhang. In Bezug auf Art. 8 EU-Dual-Use-VO und § 51 AWV ist zudem festzustellen, dass der Doktorand nicht dem von Art. 8 EU-Dual-Use-VO und § 51 AWV erfassten Adressatenkreis zuzuordnen ist:

Art. 8 i. V. m. Art. 2 Nr. 10 lit. c EU-Dual-Use-VO setzt voraus, dass der Adressat der technischen Unterstützung eine in einem Drittland ansässige Person ist, die sich zeitweise im Zollgebiet der Union aufhält; ausgenommen hiervon sind solche Personen, die in einem EU001-Land ansässig sind (Art. 8 Abs. 3 lit. a Var. 3 EU-Dual-Use-VO). Diese Voraussetzungen werden durch den Doktoranden nicht erfüllt, da er seinen Wohnsitz in Australien, einem EU001-Land, hat.

§ 51 Abs. 1 AWV setzt voraus, dass die technische Unterstützung gegenüber einem Ausländer erbracht wird, der weder in einem EU-Mitgliedstaat noch in einem EU001-Land ansässig ist. Diese Voraussetzungen werden durch den Doktoranden nicht erfüllt, da er seinen Wohnsitz in einem EU001-Land hat.

§ 51 Abs. 2 AWV findet nur dann Anwendung, wenn die technische Unterstützung gegenüber einem Ausländer erbracht wird, der in einem Waffenembargoland ansässig ist. Auch dies ist bei dem Doktoranden nicht der Fall. Er besitzt zwar die Staatsbürgerschaft eines Waffenembargolands (Iran), ist in diesem aber nicht ansässig. Der Doktorand hat seinen Wohnsitz in Australien.

Tipps aus der Praxis: Umgang mit Gastwissenschaftlern

- Helmholtz Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH -

Ca. 3.000 externe Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus 35 Ländern nutzen die beiden Großgeräte sowie die Labor-Infrastruktur am Helmholtz Zentrum Berlin (HZB) pro Jahr. Neben vielen Gästen aus dem EU-Ausland forschen auch viele Gäste aus dem außereuropäischen Ausland am HZB. Um Zugang zu den HZB-Infrastrukturen zu erhalten, wird ein Antrag mit dem wissenschaftlichen Vorhaben eingereicht und durch ein mit externen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen besetztes Gremium evaluiert. Die Beantragung und Zuweisung von Nutzungszeiten erfolgt auf elektronischem Wege.

In den Prozess wurden in den letzten Jahren auch zunehmend Aspekte der Exportkontrolle aufgenommen. So wird bspw. abgefragt, ob die Forschung rein friedlichen Zwecken dient, da andernfalls allein aus diesem Grund das wissenschaftliche Vorhaben abgelehnt wird. Die Überprüfung dieser Angabe erfolgt in einem späteren Schritt durch ein mit HZB-Mitarbeitern besetztes Gremium. Weiterhin sind alle am Vorhaben beteiligten Personen mit Nationalität, entsendender Einrichtung usw. anzugeben. Durch diese Abfrage erfolgt die Überprüfung der Personen anhand der Sanktionslisten bzw. anhand bestimmter Genehmigungs- oder Verbotstatbestände aus nationalem wie europäischem Exportkontrollrecht.

Häufiges Beispiel sind Gäste mit einer Nationalität eines Embargolandes, die an einer deutschen oder europäischen Universität studieren. Nicht selten gibt es Fälle, bei denen der Gast an einer gelisteten Institution studiert und/oder gearbeitet hat bzw. aus dem Lebenslauf hervorgeht, dass der Abschluss in einem bestimmten Fach abgelegt worden ist. Unter Hinzuziehung des wissenschaftlichen Vorhabens wird vertieft geprüft werden, ob der Gast am HZB Fertigkeiten erlernen könnte, die unter die Anwendung einer Embargoverordnung fallen könnten. Hier gilt es, neben dem Begriff der Ansässigkeit zu prüfen, ob bestimmte Ausschlussgründe vorliegen bzw. ob eine sonstige Anfrage beim BAFA zu stellen ist

2.7 Exkurs: Verbotstatbestände des Kriegswaffenkontrollgesetzes

Im Übrigen ist neben den Vorschriften für die technische Unterstützung auch auf die strengen Verbotstatbestände des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) hinzuweisen. Diese gelten für verschiedene Handlungen in Bezug auf konventionelle, atomare, biologische und chemische Waffen wie z. B. Entwicklung, Überlassen, Ausführen etc. Verboten ist insbesondere auch jegliche Förderung solcher Tätigkeiten (s. für Förderverbot §§ 17, 18, 18a KrWaffKontrG). Da das Fördern grundsätzlich sehr weit zu verstehen ist und jegliche Unterstützungsleistungen erfasst, könnten Aktivitäten, die auch als technische Unterstützung zu werten wären, zusätzlich unter den Fördertatbestand fallen und bereits nach diesen Vorschriften verboten sein.

2.8 Warnhinweise

Eine wirksame staatliche Exportkontrolle ist nur mit aktiver Unterstützung von Industrie und Wissenschaft denkbar. Universitäten und Forschungsinstitute müssen daher – wie auch Unternehmen – ein waches Auge für Verdachtsmomente haben, die darauf hindeuten, dass eine (unabsichtliche) Verwicklung in ein Proliferationsvorhaben droht. Solche Verdachtsmomente können sich u. a. aus der Person des Anfragenden sowie aus seinem Verhalten ergeben.

Hinweis

Die unter 2.8.1. und 2.8.2 dargestellten Warnhinweise sind, sofern erforderlich, auf der Grundlage eigener Erfahrungen der Forschungseinrichtung bzw. Universität zu ergänzen.

2.8.1 Verdachtsmomente begründet durch die Person des Anfragenden

Anfragen oder Aufträge zur Lieferung von Gütern oder zur Erbringung technischer Unterstützungsleistungen sowie Bewerbungen oder Teilnahmeansuchen für bestimmte Veranstaltungen sollten einer genauen Prüfung unterzogen werden, wenn sich aus der Person des Anfragenden Verdachtsmomente für eine mögliche missbräuchliche Nutzung technischen Wissens ergeben.

Um an Güter zu gelangen, die der Exportkontrolle unterfallen, wenden Risikostaaten vielfach konspirative Methoden an. Derartige Verdachtsmomente können insbesondere bestehen bei Anfragen und Aufträgen:

- unbekannter Personen, deren Identität unklar bleibt, da beispielsweise der Briefkopf unvollständig ist oder in Anschreiben hineinfotokopiert wurde, oder die auf Fragen zu ihrer Identität erkennbar ausweichende Antworten geben oder keine überzeugenden Referenzen aufweisen;
- anscheinend nicht existenter Kunden, die Industrieverbänden oder Registrierungsbehörden unbekannt sind, nicht in Telefon- oder Handelsverzeichnissen geführt und nicht auf Internet-Seiten oder in anderen Informationsquellen auffindbar sind;
- aus dem militärischen Bereich, z. B. solche, die im Namen eines Verteidigungsministeriums oder der Streitkräfte handeln, oder von Personen, die bekannte geschäftliche Kontakte zur Rüstungsindustrie oder zu nuklearen Einrichtungen aufweisen;
- von Personen, z. B. auch Wissenschaftlern, Experten, Forschungsangestellten oder Labormitarbeitern, von denen in Anbetracht der bekannten Tätigkeiten nicht erwartet würde, dass diese derartige Anfragen stellen würden und die für den Bedarf keine oder nur eine ungenügende bzw. ausweichende Begründung liefern;
- von Kunden,
 - die nicht über die notwendige Ausstattung zur Verarbeitung der betreffenden Güter oder Fachkenntnisse für die Inanspruchnahme der bestellten Dienstleistung verfügen;
 - die nicht in der Lage sind, die für den Auftrag üblicherweise erforderlichen Gütermerkmale, Fachkenntnisse

oder Ausbildungsstandards genau zu formulieren;

- deren Geschäftsaktivitäten nicht mit der Bestellung übereinstimmen oder
- von Personen, die keine plausiblen Erklärungen über den Verbleib bislang gelieferter Produkte oder den Stand bereits abgewickelter Vorgänge abgeben können.

Es sollte weiterhin eine genaue Prüfung erfolgen bei verdächtigen Verhaltensmustern, insbesondere im Hinblick auf die Geschäftsanbahnung sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Geschäftsvorgänge. Das gilt auch für unübliche „Freundschaftsdienste“.

2.8.2 Verdachtsmomente begründet durch „unübliches Verhalten“

Weiterhin sollte eine genaue Prüfung bzw. Risikoanalyse bei verdächtigem Verhalten durchgeführt werden, insbesondere im Hinblick auf die Geschäftsanbahnung sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Geschäftsvorgänge. Das gilt auch für unübliche „Freundschaftsdienste“.

Beispiele verdächtiger Verhaltensmuster sind:

(1) beim Auftrag

- Beteiligung eines Vermittlers oder einer sachfremden Forschungseinrichtung;
- Beauftragung zur Veränderung wesentlicher Produktionsprozesse, die die Herstellung von Massenvernichtungswaffen, Flugkörpern oder Rüstungsgütern ermöglichen oder denkbar machen;
- fehlende oder nicht ausreichende Erklärungen bezüglich der beabsichtigten Verwendung und den Bedarf der Güter oder Unterstützungsleistungen;
- die Beschreibung der bestellten Güter oder Unterstützungsleistungen erscheint unnötigerweise hoch spezifiziert oder die Menge und Qualität der betreffenden Güter ist ohne zufriedenstellende Erklärung beträchtlich höher oder niedriger als dies normalerweise für die angegebene Verwendung üblich ist;
- keine Erklärungen oder ausweichende Antworten auf Fragen nach den relevanten geschäftlichen oder technischen Aspekten des Vorgangs sowie Erklärungen, die erkennen lassen, dass der Anfragende nicht über das bei derartigen Projekten normalerweise vorhandene Fachwissen verfügt;
- Zurückhaltung bzgl. Informationen über den Standort, an dem die Technologie oder die damit in Verbindung stehenden Güter eingesetzt bzw. an dem die Dienstleistungen erbracht werden sollen oder
- Angabe eines abgeschirmten Sicherheitsbereichs als Bestimmungsort, z. B. ein Gebiet in der Nähe militärischer Einrichtungen oder ein Gebiet, zu dem nur ein streng begrenzter Personenkreis Zugang hat.

(2) Bei der Geschäftsabwicklung

- ungewöhnliche und grundlose Aufspaltung des Projekts in mehrere Teilbereiche bzw. Fertigstellung eines von einem Dritten begonnenen Projekts ohne plausible Erklärung;
- umgekehrt: Verzicht des Anfragenden auf weitere Betreuung des Projekts und Fortsetzung der fachlichen Zusammenarbeit;
- Verzicht auf Expertenhilfe oder Schulung der Mitarbeiter, die bei einem derartigen Projekt typischerweise erforderlich ist oder zumindest nachgefragt wird;

- ungewöhnlich günstige Zahlungsmodalitäten, z. B. überhöhtes Honorar oder eine Abschlagszahlung in bar;
- Bitte um äußerste Vertraulichkeit bezüglich der Einzelheiten des Inhalts der Leistungen und des Auftrages;
- übertriebene Sicherheitsvorkehrungen oder sonstige Maßnahmen, die erkennen lassen, dass der Anfragende mit den üblichen Sicherheitsanforderungen im Zusammenhang mit dem Auftrag offensichtlich nicht vertraut ist;
- Verpackungs- und Handhabungsvereinbarungen, die nicht mit dem angegebenen Verwendungszweck oder dem Bestimmungsort der Technologie übereinstimmen oder
- geographisch oder wirtschaftlich unlogische Aussagen zur Transportroute.

Das Vorliegen der vorstehenden Indikatoren sollte die Forschungseinrichtung oder Universität bzw. deren Vertreter und Mitarbeiter veranlassen, die beabsichtigte Kooperation näher zu betrachten und ergänzende Informationen einzuholen. Sofern erforderlich, sollte die interne Exportkontrollstelle und ggf. auch das BAFA kontaktiert werden.

Weiterführende Informationen

Broschüre „Proliferation – Wir haben Verantwortung“ des Bundesamts für Verfassungsschutz

Ansprechpartner

Referat 211 (für allgemeine Fragen zu Genehmigungspflichten und Verboten)
Ausfuhrkontrolle: Grundsatz und Verfahrensfragen

E-Mail: academia@bafa.bund.de

Telefon: +49 (0)6196 908-0

Referat 221 (für Auskünfte zu verdächtigen Verhaltensmustern)
Informationsanalyse, Berichtswesen

Telefon: +49 (0)6196 908-0



3 Modul 2
Gelistete Güter
(einschließlich Technologie)

Die im Modul 1 dargestellten Verbote und Genehmigungspflichten knüpfen ganz überwiegend an die Ausfuhr bzw. Verbringung gelisteter Güter an.

Die maßgeblichen Güterlisten finden sich in Anhang I der Verordnung 2021/821 (EU-Dual-Use-VO) sowie in der deutschen Ausfuhrliste (AL):

- Der überwiegende Teil der **Dual-Use-Güter** wird von Anhang I der EU-Dual-Use-VO erfasst.
- Die Ausfuhrliste (AL) bestimmt als Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) den Umfang der nationalen Genehmigungspflichten für **Rüstungsgüter** (Teil I Abschnitt A) und ergänzend zur EU-Dual-Use-VO auch für **bestimmte Dual-Use-Güter (Teil I Abschnitt B)**.

Die Güterlisten werden international in sogenannten Exportkontrollregimen¹ abgestimmt und anschließend in nationales bzw. europäisches Recht überführt (Ausnahme: Teil I Abschnitt B der AL).

3.1 Unverbindliche Arbeitshilfe

Viele Bereiche in Wissenschaft und Forschung sind vom Außenwirtschaftsrecht und seinen Verboten und Genehmigungspflichten nicht betroffen. Hierzu gehören u. a. die Bereiche der Geisteswissenschaften, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie der Humanwissenschaften. In diesen Bereichen besteht folglich in der Regel kein Anlass, sich mit den Güterlisten zu beschäftigen.

In anderen Bereichen (insbesondere den Naturwissenschaften) soll die nachfolgende unverbindliche Arbeitshilfe Wissenschaft und Forschung dabei unterstützen, nicht von der Exportkontrolle erfasste Technologie (dies gilt nicht für Waren und Software!) herauszufiltern – ohne dass eine dezidierte Prüfung der einzelnen Nummern der Güterlisten erfolgen muss. Kann die Erfassung der Technologie mithilfe der Arbeitshilfe nicht sicher ausgeschlossen werden, führt allerdings kein Weg an einer eingehenden Prüfung der Güterlistennummern vorbei. Hilfestellungen zum Umgang mit den Güterlisten sind im Anschluss an die Arbeitshilfe (S. 66) abgedruckt.

¹ WA, MTCR, NSG, AG und CWÜ.

Unverbindliche Arbeitshilfe

zur Bestimmung nicht kontrollierter Technologie

Eine Vielzahl der Aktivitäten im wissenschaftlichen Bereich unterfällt nicht der Exportkontrolle. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass die Exportkontrolle sich nur auf bestimmte Bereiche bezieht und zum anderen damit, dass sie Ausnahmen für wissenschaftliche Grundlagenforschung und allgemein zugängliche Informationen vorsieht. Analog zu nachstehender Grafik ist der Großteil der Vorhaben nicht von der Exportkontrolle betroffen:



Der Fokus der Exportkontrolle und ihre Ausnahmen für wissenschaftliche Grundlagenforschung und allgemein zugängliche Informationen lassen es verlockend erscheinen, ohne gründliche Prüfung der einzelnen Listennummern die exportkontrollrechtliche Relevanz der eigenen Forschung entweder nur anhand der in den Güterlisten genannten Oberbegriffe (z. B. Rechner, Werkstoffe, Telekommunikation) zu bewerten, oder nur das Vorliegen der vorgenannten Ausnahmetatbestände zu prüfen.

Tatsächlich kann eine solche Vorgehensweise in ausgewählten Einzelfällen geeignet sein, ein Gefühl für von der Exportkontrolle erfasste Technologie zu entwickeln und offensichtlich nicht von der Exportkontrolle erfasste Technologie auszuwählen.

Hinweis

Die vorliegende Arbeitshilfe bezieht sich ausschließlich auf die Weitergabe von Technologie. Denn für Waren und Software gelten die Ausnahmen für wissenschaftliche Grundlagenforschung und allgemein zugängliche Informationen nicht.

Die Vorgehensweise birgt allerdings die Gefahr, dass eine Erfassung der eigenen Forschung übersehen wird und es zu einer ungenehmigten Ausfuhr bzw. technischen Unterstützung kommt. Denn zum einen sind die Oberbegriffe in den Güterlisten oftmals sehr weit gefasst. So erfasst der Oberbegriff „Allgemeine Elektronik“ z. B. auch Güter der Medizintechnik. Zum anderen kann es im Einzelfall schwierig sein, zu beurteilen, ob die exportkontrollrechtlich relevante Technologie tatsächlich bereits allgemein zugänglich oder Teil der wissenschaftlichen Grundlagenforschung ist. Die Prüfung der Ausnahmetatbestände bedarf großer Sorgfalt und setzt voraus, dass die aus Sicht des Außenwirtschaftsrechts maßgeblichen Kriterien bekannt sind und bezogen auf den jeweiligen Einzelfall korrekt angewendet werden. Letzteres ist umso schwieriger, wenn nicht klar ist, welcher Teil der Forschung überhaupt der exportkontrollrechtlich relevante Teil ist.

Kann mithilfe der Arbeitshilfe nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die Technologie von den Güterlisten erfasst wird, hat eine vertiefte Prüfung der Güterlistennummern zu erfolgen. Erst danach kann abschließend geprüft werden, ob die Technologie den genannten Ausnahmetatbeständen unterfällt.

Weiterführende Informationen zur Einstufung von Gütern

Modul 2, Abschnitt 3.2 (Übersicht Güterlisten und ihre Anwendung)

1. Welche universitären Aktivitäten werden in der Regel nicht von der Exportkontrolle erfasst? – Schritt 1

In der Regel nicht betroffen:

- Vorhaben ohne Bezug zu den Güterlisten (s. Schritt 2)
- Vorlesungsinhalte von Bachelor-, Master- und Diplomstudiengängen (Abschlussarbeiten können jedoch betroffen sein!)
- Wissenschaftliche Grundlagenforschung (s. Schritt 3)
- Bereits veröffentlichte Forschungserkenntnisse (s. Schritt 4)

Bei Bezügen zur Güterliste betroffen:

- Betreuung von Studien- und Abschlussarbeiten
- Betreuung von Doktoranden und Postdoktoranden
- Weitergabe von detaillierten und noch nicht veröffentlichten Inhalten

2. Besteht ein Bezug zu den Güterlisten? – Schritt 2

Die mit den Güterlisten kontrollierten Güter sind:

- Rüstungsgüter (Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste)
- Dual-Use-Güter (Anhang I der EU-Dual-Use-VO und Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste)

Mit Exportkontrolle im engeren Sinn soll den Risiken einer Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen sowie einer destabilisierenden Anhäufung von Rüstungsgütern begegnet werden. Spezifische, diesen Bereichen nahestehende Güter werden in den Güterlisten genannt.

Sie können bereits mit einigen einfachen Kontrollfragen einen Hinweis auf einen möglichen Bezug Ihres Forschungsgebietes zu den Güterlisten erhalten.

Kontrollfragen

Haben die Forschungsergebnisse Relevanz für Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von Massenvernichtungswaffen, deren Trägersystemen oder Rüstungsgütern?

- Sind folgende Bereiche von den Forschungsarbeiten betroffen?
 - Kerntechnische Materialien und Anlagen
(insbesondere Kernreaktoren, Gaszentrifugen und Isotopentrennung)
 - Besondere Werkstoffe und Materialien
(insbesondere Verminderung von Signaturen und toxische Wirkstoffe)
 - Werkstoffbearbeitung
(insbesondere hochpräzise Werkzeug- und Messmaschinen sowie Öfen)
 - Allgemeine Elektronik
(insbesondere strahlungs- oder temperaturfeste integrierte Schaltungen)
 - Rechner
(insbesondere Hochleistungsrechner und strahlungsfeste Rechner)

- Telekommunikation
(insbesondere Stör- und Überwachungs-ausrüstung und Funkgeräte)
- Informationssicherheit
(insbesondere Systeme für Informationssicherheit bzw. deren Schwächung)
- Sensoren
(insbesondere Sonar- und Radarsysteme und Bildverstärkerröhren)
- Laser
(insbesondere Laser ab 1 W und Lasermaterialien)
- Luftfahrttechnik
(insbesondere Winkel- oder Drehbeschleunigungsmesser und Kreisel)
- Navigation
(insbesondere Trägheitsmessgeräte und Flugkörpersteuerungssysteme)
- Meeres- und Schiffstechnik
(insbesondere Tauchfahrzeuge, außenluftunabhängige Antriebe)
- Luft- und Raumfahrt und zugehörige Antriebe
(insbesondere unbemannte Luftfahrzeuge und Gasturbinenflugtriebwerke)

Wenn Sie alle Fragen mit **NEIN** beantworten können, unterliegt das Vorhaben höchstwahrscheinlich nicht der Exportkontrolle.

Hinweis

Sie sollten allerdings beachten, dass auch die Ausfuhr von nicht in den Güterlisten genannter Technologie im Einzelfall einer Genehmigungspflicht unterliegen kann, wenn Ihnen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Technologie einer in Modul 1 genannten sensiblen Verwendung zugeführt werden soll.

Wenn Sie eine der Kontrollfragen mit **JA** beantwortet haben, weiter mit Schritt 3.

3. Wenn ein Bezug zu den Güterlisten besteht: Handelt es sich um Grundlagenforschung? – Schritt 3

Grundlagenforschung ist nicht von der Exportkontrolle betroffen. Auch wenn ein Bezug zu gelisteten Gütern besteht, ist Grundlagenforschung in der Allgemeinen Technologie-Anmerkung (ATA) zu den Güterlisten von der Exportkontrolle ausgenommen. Die nachfolgenden Kontrollfragen sollen Ihnen hierfür Anhaltspunkte liefern.

Kontrollfragen

- Handelt es sich um theoretische bzw. experimentelle Arbeiten?
- Werden grundlegende Prinzipien erforscht?
- Ist die Forschung nicht auf einen praktischen Zweck oder ein praktisches Ziel ausgerichtet? Ist beispielsweise keine konkrete Anwendung vorgesehen und wird nicht auf die Entwicklung eines Produkts abgezielt (Muster, Prototypen oder Demonstratoren)?
- Erfolgt die Forschung ohne bzw. nicht für industrielle Partner?
- Wird die Forschung ohne Forschungsgelder aus der Industrie finanziert?
- Wissenschaftliche Grundlagenforschung weist typischerweise einen *Technology Readiness Level (TRL)* von 1-3 auf. Liegt der technologische Reifegrad in diesem Bereich?

Wenn Sie alle Kontrollfragen mit JA beantwortet haben, handelt es sich höchstwahrscheinlich um wissenschaftliche Grundlagenforschung, für die keine Genehmigungspflicht besteht.

Wenn Sie eine der Kontrollfragen mit **NEIN** beantwortet haben, weiter mit Schritt 4.

Beispiel:

In der Güterliste werden verschiedene Technologien für die Entwicklung und Herstellung von Brennkammern und Turbinenschaufeln (gekühlt/ungekühlt) für Gasturbinen kontrolliert. Modellierungen der allgemeinen Vorgänge des Verbrennungsvorgangs, allgemeine Strömungssimulationen oder Materialuntersuchung zur Hitzebeständigkeit von Werkstoffen, Beschichtungen etc. werden in diesem Zusammenhang als Grundlagenforschung betrachtet. Eine Optimierung des Brennkammerdesigns ausgehend von einer existierenden Brennkammer würde als anwendungsorientierte Forschung betrachtet und ist somit ggf. genehmigungspflichtig.

Hinweis

Bei Forschungskooperationen mit Industriepartnern handelt es sich in der Regel nicht mehr um Grundlagenforschung, sondern um anwendungsorientierte Forschung. Eine Aussage, ob eine Erfassung nach den Güterlisten besteht, sollte in diesen Fällen auch beim beteiligten Industriepartner eingefordert werden, da jedes exportierende Unternehmen ein Exportkontrollsystem implementieren muss.

4. Wenn ein Bezug zu den Güterlisten besteht und es sich NICHT um wissenschaftliche Grundlagenforschung handelt: In welchem Maße wird Wissen weitergegeben? – Schritt 4

Auch wenn Sie aufgrund Ihres Forschungsgebietes von der Exportkontrolle betroffen sein können, hängt eine Erfassung durch die Exportkontrolle davon ab, in welchem Maße das Wissen weitergegeben wird. Die Anforderungen der Güterlistennummern sind im Allgemeinen sehr spezifisch und hoch. Die Technologie muss gemäß der Allgemeinen Technologie-Anmerkung insbesondere unverzichtbar sein.

Hinweis

Folgende Unterlagen erfüllen z. B. in der Regel nicht die Anforderungen der Güterlistennummern:

- (Verkaufs-)Prospekte, Kataloge und Auszüge daraus, die in der jeweiligen Form für eine unbestimmte Vielzahl von Interessenten bestimmt sind oder bestimmt sein können und diesen ohne individuelle Änderungen des Inhalts zur Verfügung gestellt werden
- Fotos (ohne Detailinformationen zu geometrischen Größen, verwendeten Materialien und elektrischen / elektronischen Bauelementen)
- Explosionszeichnungen / Aufrisszeichnungen ohne Detailbemaßungen
- Schnittbilder (schematisch und ohne Material- und Detailangaben)
- Äußere Abmaße
- Lastenhefte
- Projekt- und Managementpläne sowie Logistikkonzepte
- Prinzipskizzen, Blockschaltbilder, Prozessdiagramme (ohne Detailangaben)
- Technische Leistungsdaten, Leistungskennzahlen
- Elektrische sowie mechanische Anschluss- und Verbrauchsdaten
- Beschriftungszeichen
- Stücklisten, wenn kein Bezug zu Zeichnungen hergestellt werden kann
- Normen und Standards, die allgemein verfügbar und nicht spezifisch für ein Firmenprodukt sind
- Artikel aus Fachzeitschriften und vgl. Publikationen
- Allgemeine Prozess- und Verfahrensbeschreibungen (bei Anlagen)
- Liefervorschriften (z. B. für Chemikalien und sonstige Hilfsstoffe)

Darüber hinaus unterliegen Informationen, die bereits allgemein zugänglich sind, nicht der Exportkontrolle. Sie müssen daher nicht für jede Veröffentlichung bzw. Teilnahme oder Ausrichtung von Symposien/Kongressen eine Genehmigung beantragen.

Kontrollfragen

Sind die Erkenntnisse noch nicht veröffentlicht (z. B. in Fachzeitschriften oder im frei zugänglichen Internet)?

Erreichen Sie mit der Technologie die markanten Merkmale der Anforderungen in der Güterlistennummer?

Hinweis

Relevante Technologie muss gewisse Merkmale haben und insbesondere unverzichtbar sein. Letzteres bedeutet vereinfacht, dass mit dieser Technologie die in den Güterlisten genannten Merkmale erreicht oder sogar überschritten werden.

Beispiel allgemein verfügbaren Wissens:

Hochleistungsrechner sind in den Güterlisten genannt und werden häufig bei aufwändigen Simulationen in der Forschung eingesetzt. Das Wissen, wie ein Programm auf einem Hochleistungsrechner auszuführen ist, unterliegt nicht der Exportkontrolle. Es ist typischerweise bekannt und damit bereits allgemein zugänglich.

Die Fälle, in denen ein gelisteter Hochleistungscomputer durch Forschungsarbeiten weiterentwickelt oder von einem ausländischen Studierenden in einem Rechenzentrum technisch betreut werden sollen, können ggf. der Exportkontrolle unterliegen.

Beispiel unverzichtbarer Technologie

In den Güterlisten werden Unmanned Aerial Vehicles (Drohnen) aufgeführt. Für eine Erfassung kommt es unter anderem auf folgende Eigenschaften und Funktionen an: autonome Flugsteuerung oder Flugsteuerung außerhalb des Sichtbereichs des Bedieners, Flugdauer und Reichweite. Technologie kann erfasst sein, wenn sie sich auf eines dieser Merkmale bezieht. Beispielsweise kann dies gelten, wenn eine autonome Flugsteuerung für eine Drohne entwickelt oder optimiert wird. Ist die Technologie jedoch darauf ausgerichtet, dass Drohnen mit landwirtschaftlichen Maschinen kommunizieren und interagieren können, dann handelt es sich in der Regel nicht um unverzichtbare Technologie. Folglich wäre diese Technologie nicht von den Güterlisten erfasst.

Ist die Technologie umfassend veröffentlicht und damit allgemein zugänglich, unterliegt das Vorhaben keiner Genehmigungspflicht.

Wenn die Technologie nur in Ansätzen weitergegeben wird, gilt die Technologie nicht als unverzichtbar (Erheblichkeit), auch hier unterliegt die Veröffentlichung nicht der Exportkontrolle.

Wenn Sie die Kontrollfragen mit JA beantwortet haben, weiter mit Schritt 5.

5. Wenn ein Bezug zu den Güterlisten besteht, es sich nicht um wissenschaftliche Grundlagenforschung handelt und die Arbeiten nicht umfassend veröffentlicht sind:

Die Handreichung stellt lediglich eine unverbindliche Arbeitshilfe dar. Konnte mittels der Arbeitshilfe nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die Technologie der Exportkontrolle unterfällt, ist eine Prüfung der einzelnen Güterlistenpositionen vorzunehmen.

3.2 Übersicht Güterlisten und ihre Anwendung

In diesem Abschnitt erfolgt eine kurze Einführung in die Anwendung der Güterlisten:

- Wie lese ich eine Güterlistennummer (Systematik)?
- Was bedeuten die Vorbemerkungen und Anmerkungen
- Wie nutze ich das Stichwortverzeichnis?

3.2.1 Nummerierungssystem der Güterlisten

Nummerierungssystem der Anhänge zur EU-Dual-Use-VO

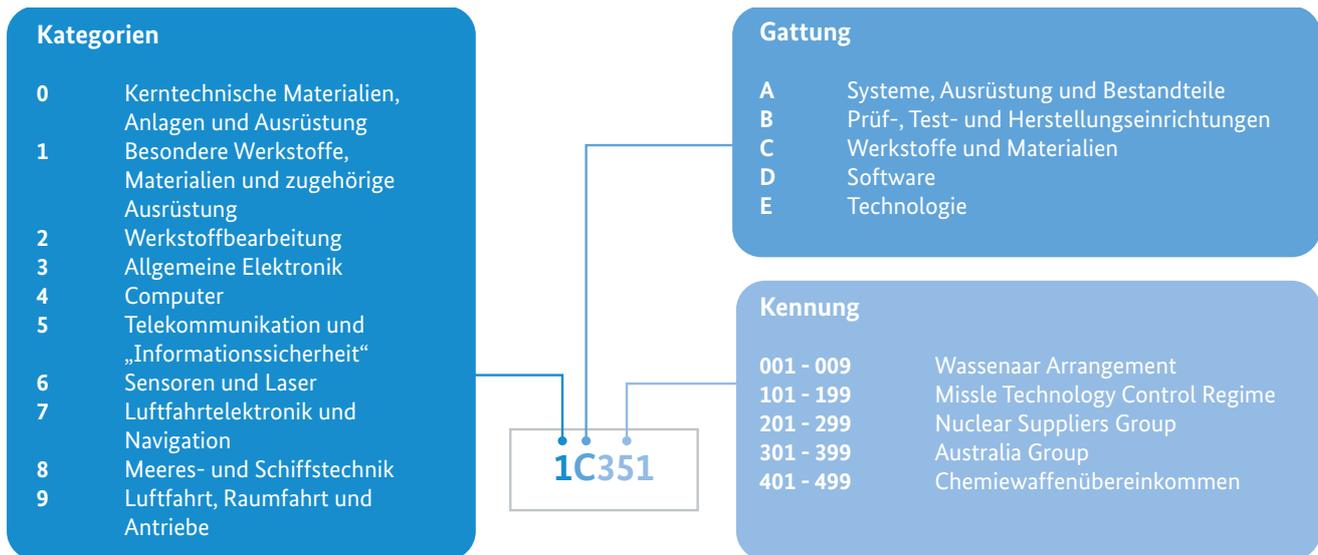
1	Erste Ziffer ist die Kategorie
A	Buchstabe identifiziert die Gattung
0	Zweite Ziffer identifiziert das Regime, aus dem die Kontrolle erwächst
	0 WA
	1 MTCR
	2 NSG
	3 Australische Gruppe
	4 CWÜ
	5-8 reserviert
	9 Nationale Erfassungsnummer

Kategorien

Kategorie 0	Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung
Kategorie 1	Besondere Werkstoffe, Materialien und zugehörige Ausrüstung
Kategorie 2	Werkstoffbearbeitung
Kategorie 3	Allgemeine Elektronik
Kategorie 4	Rechner
Kategorie 5	Telekommunikation (Teil 1) Informationssicherheit (Teil 2)
Kategorie 6	Sensoren und Laser
Kategorie 7	Luftfahrttechnik & Navigation
Kategorie 8	Meeres- und Schiffstechnik
Kategorie 9	Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe

Gattung

Gattung A	Systeme, Ausrüstung und Bestandteile
Gattung B	Prüf-, Test- und Herstellungseinrichtungen
Gattung C	Werkstoffe und Materialien
Gattung D	Datenverarbeitungsprogramme (Software)
Gattung E	Technologie



Nummerierungssystem

des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Rüstungsgüter)

0001	Sog. Hand-, Faustfeuerwaffen
0002	Sog. Waffen mit größerem Kaliber
0003	Munition
	bei 0001-0003 zusätzlich Anhang I Feuerwaffen-VO prüfen
0004	Bomben, Torpedos, Minen, Raketen, Flugkörper
0005	Feuerleiteinrichtungen, Prüfausrüstung
0006	Landfahrzeuge
0007	Chemische u. biologische Agenzien, ABC-Schutz
0008	Spreng-, Treibstoffe
0009	Kriegsschiffe, Marineausrüstung
0010	Luftfahrzeuge
0011	Elektronische Ausrüstung
0012	Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie
0013	Spezialpanzer-, Schutzausrüstung
0014	Ausbildungs-, Simulationsausrüstung
0015	Bilderfassung
0016	Schmiedestücke, Gussstücke, unfertige Erzeugnisse
0017	Ausrüstungsgegenstände
0018	Ausrüstungen für die Herstellung von Rüstungsmaterial
0019	Strahlenwaffensysteme
0020	Tiefentemperaturausrüstung
0021	Software für Rüstungsmaterial
0022	Technologie für Rüstungsmaterial

3.3 Aufbau der Nummern und technische Parameter

Beispiel: Nummer 1C225 des Anhangs I der der EU-Dual-Use-VO

Bor, angereichert mit dem Bor-10 (¹⁰B)-Isotop über seine natürliche Isotopenhäufigkeit hinaus, wie folgt: elementares Bor, Verbindungen, borhaltige Mischungen, Erzeugnisse hieraus und Abfall und Schrott aus einem der vorgenannten.

Anmerkung: Borhaltige Mischungen im Sinne der Nummer 1C225 schließen mit Bor belastete Materialien ein.

Technische Anmerkung: Die natürliche Isotopenhäufigkeit von Bor-10 beträgt etwa 18,5 Gew.-% (20 Atom-%).

3.3.1 Bestimmtheit der Güterlistennummer und ihre Auslegung

Die Gütereinstufung erfolgt nach objektiv-technischen Kriterien, die Verwendung und der Endempfänger dürfen bei der technischen Einstufung keine Rolle spielen. Für die Einstufung und damit auch für das Bestehen der Genehmigungspflicht ist es demnach unerheblich, ob das Gut zu ausschließlich zivilen Zwecken verwendet werden soll, oder ob eine militärische Verwendung beabsichtigt ist. Die Verwendung spielt aber bei der Frage der Genehmigungsfähigkeit eine Rolle.

3.3.2 Kumulative Erfassungsvoraussetzung (UND-Verknüpfung)

Bei einer kumulativen bzw. UND-Verknüpfung müssen alle Parameter erfüllt sein. Die Nichterfüllung nur eines Parameters führt zur Nichterfassung. Die UND-Verknüpfung wird mit der Phrase „mit allen folgenden Eigenschaften“ eingeleitet, zwischen dem vorletzten und dem letzten Unterpunkt steht ein „und“.

Beispiel: Nummer 2B231 des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO

Vakuumpumpen mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) Ansaugdurchmesser größer/gleich 380 mm,
- b) Saugvermögen größer/gleich 15 m³/s und
- c) geeignet zur Erzeugung eines Endvakuumdrucks kleiner als 13 mPa.

Technische Anmerkungen:

1. Das Saugvermögen wird am Messpunkt mit Stickstoffgas oder Luft bestimmt.
2. Der Endvakuumdruck wird an der geschlossenen Saugseite der Pumpe bestimmt

3.3.3 Alternative Erfassungsvoraussetzung (ODER-Verknüpfung)

Bei einer alternativen bzw. ODER-Verknüpfung genügt bereits die Erfüllung eines der genannten Parameter zur Erfassung. Die ODER-Verknüpfung wird mit der Phrase „mit einer der folgenden Eigenschaften“ eingeleitet, zwischen dem vorletzten und dem letzten Unterpunkt steht ein „oder“.

Beispiel: Nummer 3C001 des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO

Hetero-epitaxiale Werkstoffe oder Materialien aus einem „Substrat“, das mehrere Epitaxieschichten aus einem der folgenden Materialien enthält:

- a) Silizium (Si),
- b) Germanium (Ge),
- c) Siliziumkarbid (SiC) oder
- d) „III/V-Verbindungen“ von Gallium oder Indium.

Anmerkung:

Unternummer 3C001d erfasst nicht ein „Substrat“ mit einer oder mehreren p-Typ-Epitaxieschichten aus GaN, InGaN, AlGaN, InAlN, InAlGaN, GaP, InGaP, GaAs, AlGaAs, InP, AlInP oder InGaAlP, unabhängig von der Folge der Elemente, außer wenn die p-Typ-Epitaxieschicht zwischen n-Typ-Schichten liegt.

3.3.4 Abschließende Aufzählungen in Unternummern

Mit der Formulierung „wie folgt“ am Ende des Obersatzes werden Erfassungstatbestände abschließend beschrieben. Das Gut muss die technischen Parameter exakt erfüllen. In dem vorliegenden Beispiel muss es sich um die Chemikalie mit der entsprechenden CAS-Nummer (CAS-Chemical Abstract Service) handeln, eine ähnliche Chemikalie mit einer abweichenden CAS-Nummer ist nicht erfasst.

Beispiel: Nummer 1C350 des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO

Chemikalien, die als Ausgangsstoffe für toxische Wirkstoffe verwendet werden können, wie folgt und „Mischungen von Chemikalien“, die eine oder mehrere dieser Chemikalien enthalten:

Anmerkung:

SIEHE AUCH LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL UND NUMMER 1C450.

1. Thiodiglykol (CAS-Nr. 111-48-8);
2. Phosphoroxidchlorid (CAS-Nr. 10025-87-3);
3. Methylphosphonsäuredimethylester (CAS-Nr. 756-79-6);
- ...
64. Diethylamin (CAS-Nr. 109-89-7).
- ...

3.3.5 Anmerkungen in den Güterlistennummern

In einigen Beispielen wurden Anmerkungen zur exakten Bestimmung der Güterlistennummer verwendet. Es wird unterschieden zwischen:

- (Technischen) Anmerkungen zur weiteren Klärung des Erfassungsbereichs
- Freistellungen von der Erfassung, unmittelbar regelnde (konstitutive) Anweisungen
- Erläuternden (deklaratorische) Anmerkungen, z. B. Hinweise auf andere Teile der EU-Dual-Use-VO
- Beispielhafte Erfassungstatbestände, sie werden mit der Formulierung „schließt ein“ eingeleitet

Allen Anmerkungen ist gemeinsam, dass diese Teil des Listentextes sind und die Güterlistennummer beschreiben. Es handelt sich hier nicht um illustrative oder beispielhafte Zusätze.

3.3.6 Allgemeine Technologie-Anmerkung

In Anhang I der EU-Dual-Use-VO wie auch der Ausfuhrliste findet sich die Allgemeine Technologie-Anmerkung (ATA) sowie die Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA).

Die Anmerkungen enthalten folgende Regelungen:

- Wissenschaftliche Grundlagenforschung, allgemein zugängliche Informationen und Informationen für Patentanmeldung (Ausnahme: Nukleartechnologie) sind nicht von der EU-Dual-Use-VO erfasst.
- Technologie für die Entwicklung und Herstellung von Dual-Use-Gütern der Kategorie 1-9 ist nur erfasst, wenn diese unverzichtbar ist.
- Maßgeblich für die Erfassung ist das Potential der Technologie. Technologie bleibt auch dann erfasst, wenn diese im konkreten Fall für ein nicht gelistetes Gut bestimmt ist, aber auch ein gelistetes Gut damit entwickelt bzw. hergestellt werden könnte.
- Unterschied zwischen NTA und ATA: Technologie der Kategorie 0 (Kernreaktoren, Anreicherung, Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen etc.) ist nach der NTA unabhängig davon erfasst, ob sie unverzichtbar ist oder nicht.

3.3.7 Stichwortverzeichnis

Auf der Internetseite des BAFA befindet sich das Gemeinsame Stichwortverzeichnis zu Anhang I der EU-Dual-Use-VO und Teil I der Ausfuhrliste.

Das Gemeinsame Stichwortverzeichnis ist nicht Bestandteil der EU-Dual-Use-VO bzw. der Ausfuhrliste. Es soll eine rechtlich unverbindliche, praktische Hilfe für den Benutzer sein. Etwaige Unvollständigkeiten oder Ungenauigkeiten rechtfertigen es daher nicht, die Beantragung einer erforderlichen Ausfuhrgenehmigung zu unterlassen.

Beispiele aus dem Bereich Verfahrenstechnik / Turbinenbau:

Suchwort	Index
Vakuumpumpe	0B002f: Vakuumsysteme und -pumpen... 2B231: Vakuumpumpen... 2B233: ...Scroll-Vakuumpumpen... 2B350i: ...Vakuumpumpen...
Vakuumverdichter	Kein Eintrag
Lauf- bzw. Leitschaufel	Kein Eintrag
Turbinenschaufeln	9E003a: Technologie [...] für die Entwicklung oder Herstellung von einem der folgenden Gasturbinenbestandteile oder -systeme

→ Die o. a. Beispiele zeigen, dass ggf. Synonyme überprüft und gezielt in den entsprechenden Kategorien gesucht werden muss.

3.3.8 Auskunft zur Güterliste

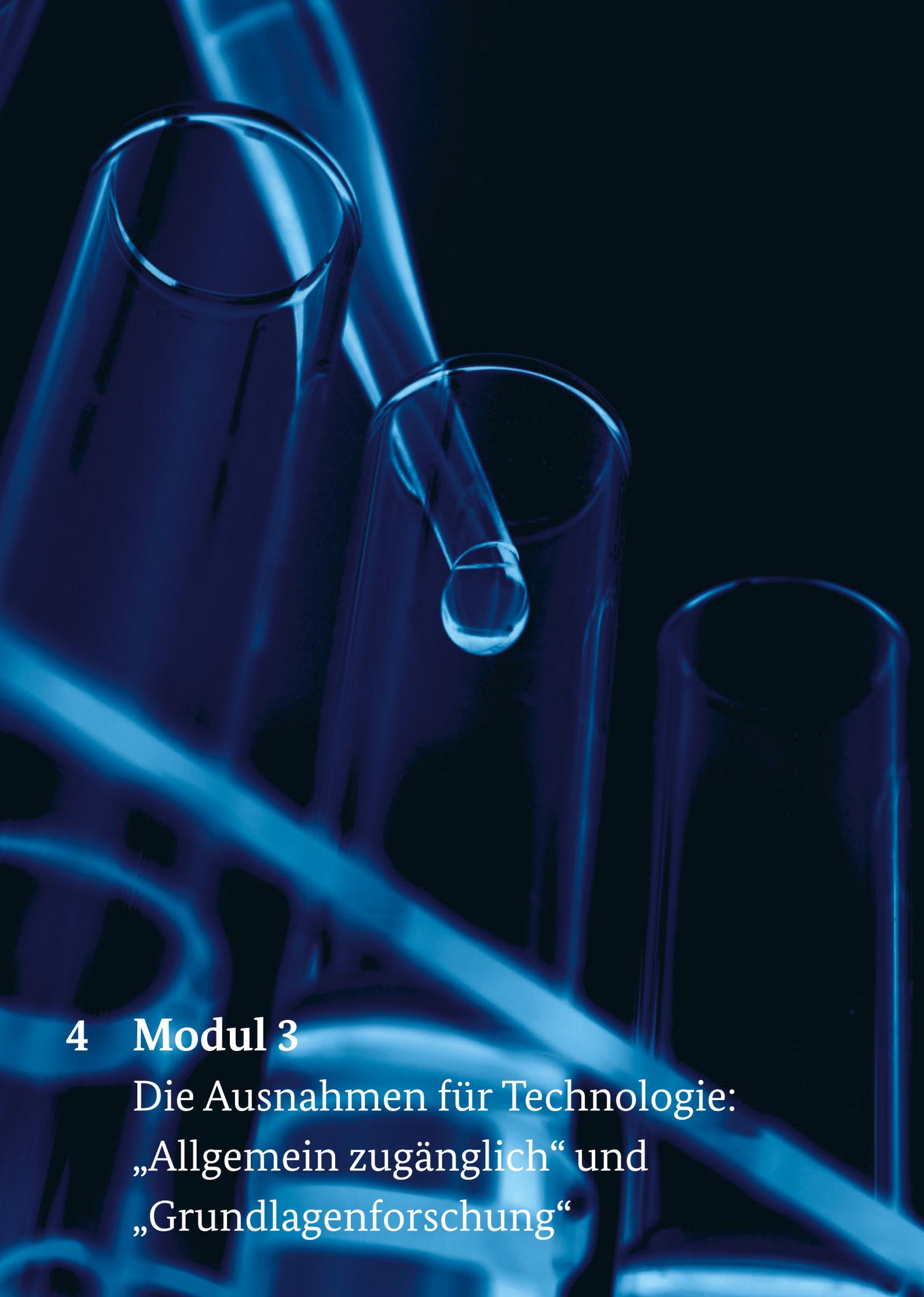
Kann der Ausführer im Wege einer eigenverantwortlichen Prüfung nicht feststellen, ob das auszuführende oder zu verbringende Gut von einer der relevanten Güterlisten erfasst ist, hat er die Möglichkeit, beim BAFA einen Antrag auf „Auskunft zur Güterliste“ (AzG) zu stellen. Die AzG ist ein güterbezogenes technisches Gutachten. Es gibt Auskunft darüber, dass die in der AzG bezeichneten Güter nicht von Anhang I der EU-Dual-Use-VO oder Teil I der Ausfuhrliste zur AWV (in der zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausstellung gültigen Fassung) erfasst werden. Auch die Güterlisten der Anti-Folter-Verordnung und der Feuerwaffen-Verordnung werden in die Prüfung mit einbezogen. Embargo-Vorschriften werden hingegen nicht berücksichtigt.

Hinweis

Bevor eine AzG beantragt wird, ist eine eigenverantwortliche Prüfung vorzunehmen. Der Antrag ist zudem auf solche Güter zu beschränken, die eine Nähe zu Anhang I der EU-Dual-Use-VO oder Teil I der Ausfuhrliste aufweisen oder für die eine Zollbehörde ausdrücklich eine AzG verlangt hat.

Weiterführende Informationen zur AzG:

<http://www.bafa.de/azg>



4 Modul 3

Die Ausnahmen für Technologie:
„Allgemein zugänglich“ und
„Grundlagenforschung“

Die Ausnahmetatbestände, sog. „de-control notes“, nehmen **Technologie**, die der wissenschaftlichen Grundlagenforschung zugehört oder allgemein zugänglich ist, von den exportkontrollrechtlichen Genehmigungserfordernissen für gelistete Güter aus. Ebenfalls ausgenommen werden Informationen, die für Patentanmeldungen erforderlich sind (Rückausnahme: Nukleartechnologie, Kategorie 0).

Hinweis

Die Ausnahmetatbestände gelten nur für Technologie. Waren (z. B. Prototypen und Geräte) werden davon nicht erfasst!

Die de-control notes sind in den Allgemeinen Technologie-Anmerkungen (ATA) und in der Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA) zur EU-Dual-Use-VO sowie zur Ausfuhrliste geregelt und bilden auch einen Ausnahmetatbestand bei den Genehmigungserfordernissen für technische Unterstützung.

Die Begriffe „allgemein zugänglich“ und „Grundlagenforschung“ werden in den Begriffsbestimmungen der EU-Dual-Use-VO wie folgt definiert:

- **Allgemein zugänglich** (in the public domain): bezieht sich auf Technologie und Software, die ohne Beschränkung ihrer weiteren Verbreitung erhältlich ist (Copyright-Beschränkungen heben die allgemeine Zugänglichkeit nicht auf).
- **Wissenschaftliche Grundlagenforschung** (ATA / NTA) (basic scientific research): experimentelle oder theoretische Arbeiten hauptsächlich zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind.

Beide Begriffe entstammen den internationalen Exportkontrollregimen und sind bewusst so gefasst, dass sie auf den weiten Güterkreis (Kategorie 0 bis 9) des Anhangs I sowie der Ausfuhrliste Anwendung finden.

4.1 „Allgemein zugänglich“

Allgemein zugängliche Informationen werden in den Vorbemerkungen zu Anhang I der EU-Dual-Use-VO bzw. der Ausfuhrliste von der Erfassung der Güterlisten befreit.

Ausnahmeregelungen bestehen somit bzgl. der Kontrolle von Technologie, wie auch ausdrücklich bezüglich der in Art. 8 EU-Dual-Use-VO sowie §§ 49 ff. AWW erfassten technischen Unterstützung, die sich auf die Technologien beziehen, die „allgemein zugänglich“ sind, d.h. die ohne Beschränkung ihrer weiteren Verbreitung erhältlich sind.

4.1.1 Wann ist Technologie/Software „allgemein zugänglich“?

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 27, 71 ff.) ist eine Informationsquelle dann allgemein zugänglich, wenn sie *technisch geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit Informationen zu verschaffen*.

Tatsächliche oder rechtliche Beschränkungen ohne exportkontrollrechtliche Relevanz, also solche, die nicht auf der Sensitivität eines Gutes beruhen, ändern an der „allgemeinen Zugänglichkeit“ des Gutes bzw. der Technologie nichts. Das können sowohl öffentlich-rechtliche Beschränkungen mit eigener Zielrichtung sein, etwa eine Jugendschutzbestimmung, oder eine privatrechtliche Beschränkung wie die Lizenzvereinbarung unter Geschäftspartnern. Dass der Zugang zu Informationen ggf. nur kostenpflichtig erhältlich ist, steht der allgemeinen Zugänglichkeit nicht entgegen. Auch Informationen, die erst nach vorheriger Registrierung abrufbar sind, sind allgemein zugänglich, solange sich grundsätzlich jedermann unter den genannten Bedingungen registrieren kann. Copyright-Beschränkungen stehen der allgemeinen Zugänglichkeit ebenfalls nicht entgegen.

Besonders relevant wird die Frage nach der allgemeinen Zugänglichkeit im Rahmen von Publikationen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften: Wissenschaftliche Beiträge in Fachzeitschriften richten sich inhaltlich zwar ggf. nur an einen kleinen Kreis von Experten mit spezifischem Fachwissen, sind aber gleichwohl allgemein zugänglich. Maßgeblich ist, ob die Möglichkeit des allgemeinen Zugangs besteht. Ob und wie häufig auf die Kenntnisse tatsächlich zugegriffen wird, ist nicht ausschlaggebend. Auch durch die Publikation von Patenten (Offenlegungsschrift) werden Kenntnisse allgemein zugänglich gemacht

Allgemein zugängliche Informationen sind demnach u. a.:

- Veröffentlichungen wie Bücher, Zeitschriften und Zeitungen, die in Geschäften und öffentlichen Bibliotheken verfügbar sind;
- Informationen, die ohne Beschränkung im Geschäft, per E-Mail, elektronisch oder per Telefon erworben oder bestellt werden können;
- Informationen, die im Internet ohne vorherige Registrierung frei einsehbar sind;
- Bei offenen Konferenzen, Seminaren, Messen und Ausstellungen weitergegebene Informationen;
- Informationen, die durch das Patentamt veröffentlicht worden sind;
- Informationen über allgemeine wissenschaftliche Grundsätze, die üblicherweise an Schulen und Universitäten gelehrt werden¹;
- Dissertationen und Diplomarbeiten, wenn sie im Rahmen der üblichen Vorschriften etwa in allgemein zugänglichen Fachbereichsbibliotheken eingestellt worden sind.

4.1.2 Wann ist Technologie/Software NICHT „allgemein zugänglich“?

Nicht allgemein zugänglich sind solche Informationen, die nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich sind. Hierzu zählen Informationen, die erst nach einer individualisierenden Entscheidung durch den Informationsträger zugänglich gemacht werden. In diesem Fall hat gerade nicht jedermann die Möglichkeit, auf die Informationen zuzugreifen.

Ebenso gilt zu berücksichtigen, dass Informationen erst dann „allgemein zugänglich“ sind, wenn die Publikation erfolgt ist. Es ist ständige Verwaltungspraxis des BAFA, erstmalige Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen, die dem Anhang I der EU-Dual-Use-VO unterfallen, als Ausfuhr zu bewerten, da die Forschungsergebnisse bis zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht öffentlich zugänglich sind und die Ausnahme aus der ATA nicht greift. Anderes kann bei reinen Printveröffentlichungen im Inland gelten.

Sensitive Kenntnisse, deren Publikation noch nicht erfolgt, sondern lediglich beabsichtigt ist, sind gerade (noch) **nicht** „allgemein zugänglich“ – ihre Weitergabe ist in der Folge genehmigungspflichtig. Die spätere Veröffentlichung ändert daran nichts, denn maßgebend ist der Zeitpunkt der Weitergabe.

Hinweis

Interessant in diesem Zusammenhang sind auch die Ausführungen zu den Begriffen „Grundlagenforschung“ und „allgemein zugänglich“ im Urteil des „Rechtbank Noord-Holland“ in Haarlem, Niederlande vom 20. September 2013, Az.: AWB 13/792, <http://deeplink.rechtspraak.nl/uitspraak?id=ECLI:NL:RBNHO:2013:8527>.

In dem Fall ging es um die Ausfuhr von zwei technischen Unterlagen zum genetischen Material des H5N1 Virus und seiner Veränderbarkeit. Das Gericht stellte fest, dass die Begriffe „Grundlagenforschung“ und „allgemein zugänglich“ vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Bekämpfung der Proliferation als Ausnahmen von der grundsätzlich umfassenden

¹ Das bedeutet nicht, dass die gesamte universitäre Lehre grundsätzlich nicht der Exportkontrolle unterliegen kann. Ausbildungsmaterial, das nicht allgemein zugänglich ist und beispielsweise für die Entwicklung, den Bau, den Betrieb oder die Wartung von Urananreicherungs- oder Wiederaufbereitungsanlagen von Bedeutung ist, kann Gegenstand der Exportkontrolle sein.

Genehmigungspflicht eng auszulegen seien. Des Weiteren handle es sich nicht um Grundlagenforschung, wenn die Technologie praktische Verwendungsmöglichkeiten im Hinblick auf Proliferation aufweise bzw. solche nicht ausgeschlossen seien.

Auch wenn erarbeitete Technologie aus allgemein zugänglichen Quellen und allgemein zugänglicher Methodik erarbeitet wird, bedeute dies nicht, dass auch die erarbeitete Technologie automatisch ebenfalls allgemein zugänglich sei. Entscheidend sei, ob neue – noch nicht allgemein zugängliche – Erkenntnisse gewonnen werden. Letztlich kam das Gericht im konkreten Fall zu dem Schluss, dass die Unterlagen alle Informationen enthielten, die erforderlich sind, um ein waffenfähiges Virus zu produzieren und zu verbreiten.

4.2 „Grundlagenforschung“

Die Befreiung der Grundlagenforschung von Ausführungsgenehmigungspflichten findet seine Wurzel in der vom Grundgesetz gewährten Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG). Dieser Ansatzpunkt der Befreiung unter Bezugnahme auf das Grundgesetz findet sich spiegelbildlich in Art. 13 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

In den Begriffsbestimmungen zu Anhang I der EU-Dual-Use-VO und in der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWW) ist wissenschaftliche Grundlagenforschung wie folgt definiert: „Experimentelle oder theoretische Arbeiten hauptsächlich zur Erlangung von neuen Erkenntnissen über grundlegende Prinzipien von Phänomenen oder Tatsachen, die nicht in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck gerichtet sind.“

Darunter ist allerdings nicht der gesamte Bereich von Forschung und Lehre zu verstehen, sondern nur der allgemeine Grundlagenbereich. Grundlagenforschung ist im allgemeinen Verständnis der Wissenschaft rein erkenntnisorientierte oder erkenntnisgetriebene Forschung und steht in Zusammenhang mit fundamentalen Fragen und Problemstellungen (in) einer Disziplin. Insofern ist auch nicht alles, was sich selbst als Grundlagenforschung bezeichnet, wirklich Grundlagenforschung, sondern gegebenenfalls Anwendungsforschung. Zur Berufung auf ein reines Erkenntnisinteresse muss eine erkennbare Grundlagenrelevanz, ein konkretes Versprechen auf fundamentale Durchbrüche, unabhängig davon, ob diese dann auch tatsächlich gelingen oder nicht, hinzutreten.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass nur tatsächlich vorliegende Forschungsergebnisse und nicht bereits die Absicht, solche Forschungsergebnisse zu produzieren, von der Ausnahme der Grundlagenforschung erfasst sein können.

4.2.1 Abgrenzung - wo hört Grundlagenforschung auf und wo fängt anwendungsbezogene Forschung an?

Experimentelle und theoretische Arbeiten, die ausschließlich der Wissensvermehrung dienen, stellen in der Regel Grundlagenforschung dar. Dies gilt ebenfalls für Informationen über allgemeine wissenschaftliche Grundsätze, die üblicherweise an Schulen und Universitäten gelehrt werden.

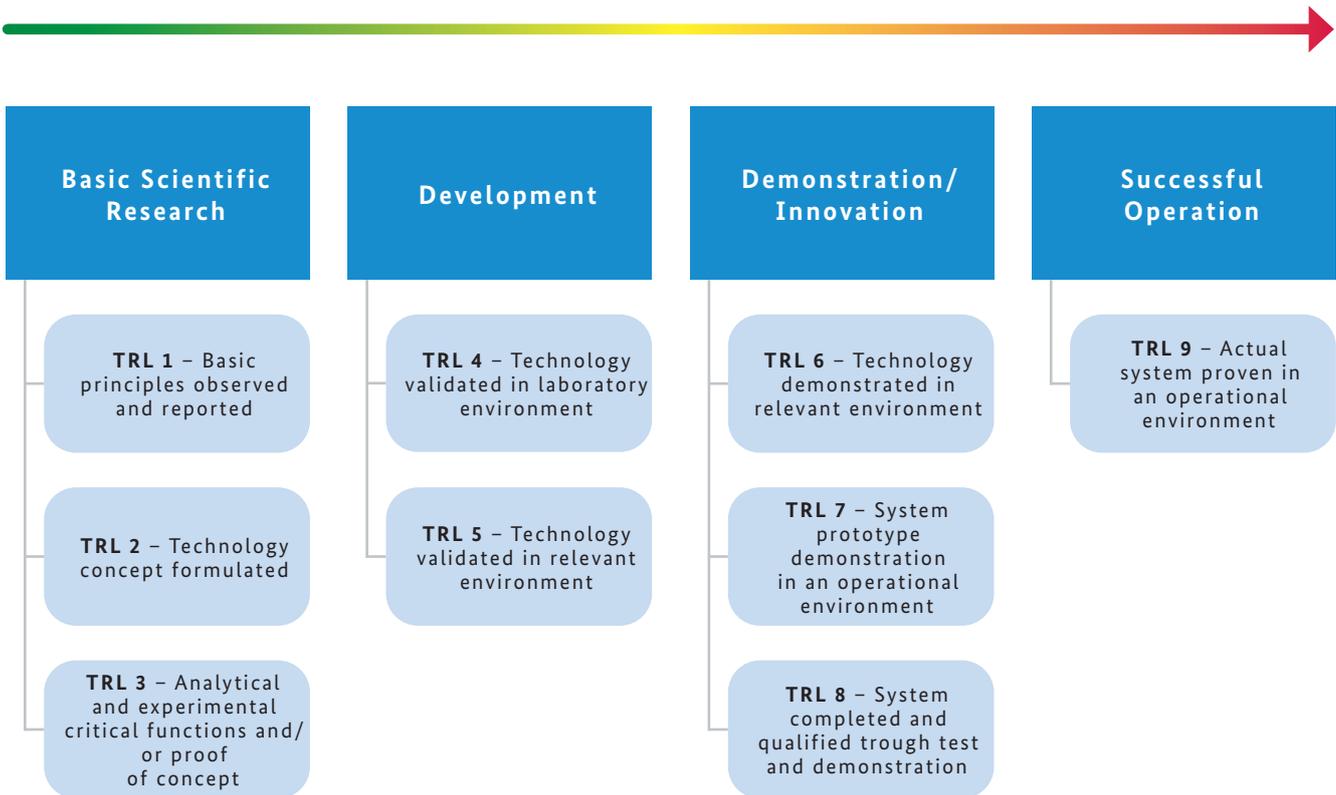
Experimentelle und angewandte Forschung kann im Bereich der Grundlagenforschung angesiedelt werden, solange es sich um Studien zur Machbarkeit sowie zum Auffinden von prinzipiellen Lösungs- oder Verfahrenswegen handelt.

Arbeiten hingegen, die deutlich dem Bereich Entwicklung zuzuordnen sind, - hin zu fertigen Produkten - fallen nicht mehr in den Bereich der Grundlagenforschung.

Neben dem Technology Readiness Level (siehe hierzu nachfolgend Kapitel 4.2.2) können der Ursprung der Forschungsmittel sowie die Art der Kooperationspartner (z.B. Industriekooperationen) (siehe hierzu nachfolgend Kapitel 4.2.3) weitere Indikatoren für die Bewertung darstellen, ob die Forschung als wissenschaftliche Grundlagenforschung oder bereits als anwendungsorientierte Forschung zu bewerten ist. Eine abschließende Bewertung hat jedoch immer anhand der Umstände des Einzelfalls zu erfolgen.

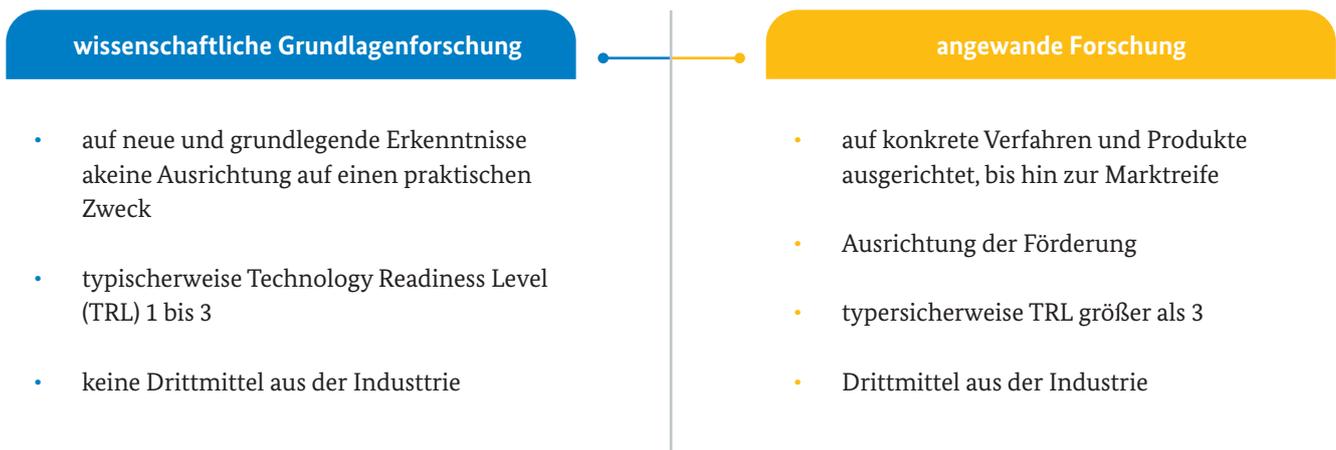
4.2.2 Technology Readiness Level (TRL)

Von der Grundlagenforschung bis zur Verwertung und Anwendung im Markt sind viele Zwischenschritte notwendig. Einen Ansatz für eine Lösungsmöglichkeit der Abgrenzungsfrage, wann keine sog. Grundlagenforschung mehr zu bejahen ist, bietet der sog. Technologie-Reifegrad. Dieser „Technology Readiness Level“ (TRL) ist ursprünglich ein Begriff, der in der Luft- und Raumfahrttechnik geprägt wurde (für Software: Software Technology Readiness Level). Es ist eine Skala zur Bewertung des Entwicklungsstandes von neuen Technologien auf der Basis einer systematischen Analyse. Entwickelt wurde der TRL 1988 von der NASA für die Bewertung von Raumfahrttechnologien, davon ausgehend hat er sich als Standard in weiteren Bereichen der Zukunftstechnologien (sog. Emerging Technologies) entwickelt.



Die Abgrenzung zwischen Grundlagenforschung und anwendungsbezogener Forschung ist nicht immer einfach und in verschiedenen Studienrichtungen auch nicht einheitlich.

Eine Hilfestellung bietet die nachfolgende Skizze;



4.2.3 Forschungsk Kooperationen und externe Forschungsfinanzierung

Bei Forschungsk Kooperationen mit Industriepartnern bzw. Forschungsk Kooperationen, die extern von einem Industriepartner finanziert werden, handelt es sich in der Regel nicht mehr um wissenschaftliche Grundlagenforschung, sondern um anwendungsorientierte Forschung. Dies gilt unabhängig davon, ob das Projekt von der Industrie oder durch eine öffentliche Einrichtung initiiert wurde.

Hinweise, dass es sich bei der Zusammenarbeit nicht mehr um bloße wissenschaftliche Grundlagenforschung handelt, können sein:

- Dem finanzierenden Industriepartner wird die Möglichkeit eingeräumt, Veröffentlichungen und/oder Präsentationen vor ihrer Veröffentlichung zu überprüfen und zu kommentieren.
- Dem Industriepartner wird die (vorübergehende) ausschließliche Nutzung der Forschungsergebnisse eingeräumt bzw. dieser hat das Recht, die ausschließliche Nutzung zu verlangen

Beispielfall: Grundlagenforschung

Ein Institut im Bereich der Geowissenschaften plant ein Projekt zur Bodenforschung. Zur Mitwirkung an dem Projekt soll auch ein Gastwissenschaftler aus einem Drittland eingestellt werden. Das Projekt zur Bodenforschung wird mit TRL 1 beschrieben.

Im Rahmen des Hauptprojekts kooperiert das Institut mit einer anderen Forschungseinrichtung. Im Rahmen der Kooperation soll der Gastwissenschaftler auch das für die Bodenforschung im Hauptprojekt erforderliche Gerät anhand der Erfahrungen im Verlauf des Projekts weiterentwickeln. Dazu wird er neben der Software auch die Firmware und Hardware anpassen. Das notwendig einzusetzende und fortzuentwickelnde Gerät ist im Anhang I der EU-Dual-Use-VO gelistet. Die Weiterentwicklung des Gerätes als solche wird mit TRL 6 bewertet. Etwa 1/5 der gesamten Tätigkeit des Gastwissenschaftlers ist für die Geräteentwicklung im Rahmen der Forschungsk Kooperation vorgesehen.

Im Zuge der Prüfung der außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten prüft der Exportkontrollbeauftragte des Instituts auch die Ausnahme der Allgemeinen Technologieanmerkung (ATA) für Grundlagenforschung. Er kommt zu dem Schluss, dass für das Bodenforschungs-Projekt des Instituts, welches mit TRL 1 beschrieben ist, die Ausnahme der Grundlagenforschung durchaus einschlägig sein könnte. Da die in Kooperation mit dem anderen Institut geplante Geräteentwicklung nur 1/5 der gesamten Stelle, und damit nur einen sehr geringen Teil der gesamten Tätigkeit des Gastwissenschaftlers, ausmachen wird, fragt er sich, ob die Ausnahme der Grundlagenforschung für das gesamte Projekt einschlägig sein könnte.

Grundsätzliche Herangehensweise:

Die Ausnahme für Grundlagenforschung ist nicht für das gesamte Projekt anwendbar.

Grundsätzlich ist bei der Prüfung außenwirtschaftsrechtlicher Genehmigungspflichten **nicht** auf das gesamte Projekt als solches abzustellen. Vielmehr müssen die jeweils einzelnen Tätigkeiten bzw. Tätigkeitsbereiche der Stelle in Hinblick auf eine Genehmigungspflicht überprüft werden.

Die jeweils beschriebenen Tätigkeiten im Rahmen des Forschungsprojekts und der Weiterentwicklung des im Anhang I der EU-Dual-Use-VO gelisteten Gerätes könnten je nach den Umständen des Einzelfalls nach embargorechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sein oder auch eine genehmigungspflichtige Technische Unterstützung i. S. d. Art. 8 EU-Dual-Use-VO bzw. §§ 49 ff. AWV darstellen.

Für die mit TRL 1 beschriebene Tätigkeit im Rahmen des Forschungsprojekts ist die Ausnahme für Grundlagenforschung grundsätzlich anwendbar. Die Weiterentwicklung des gelisteten Guts stellt dagegen keine Grundlagenforschung dar, auch wenn das Gut im Rahmen der Grundlagenforschung eingesetzt werden soll.

Einen Leitfaden, wie die Prüfung der außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten bei Gastwissenschaftlern zu erfolgen hat, können Sie dem Ausgangsfall Nr. 10 entnehmen.

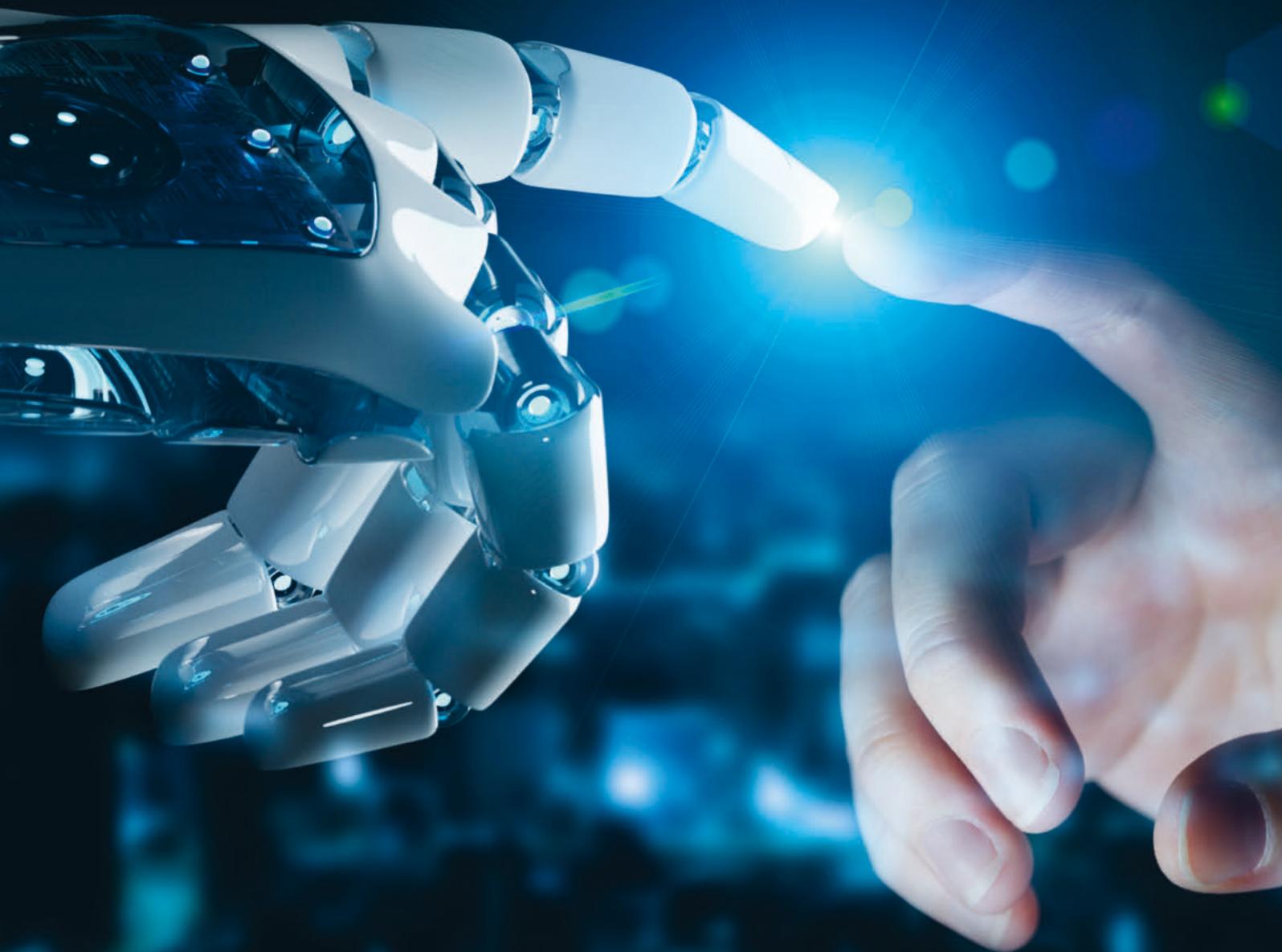
Sollte der Exportkontrollbeauftragte des Instituts zu dem Ergebnis kommen, dass im Einzelfall jeweils eine genehmigungspflichtige Tätigkeit vorliegt, kann er in einem nächsten Schritt prüfen, ob die Ausnahme für Grundlagenforschung für die jeweilige genehmigungspflichtige Tätigkeit einschlägig ist. Bei dieser Prüfung sind sodann die zuvor in Kapitel 4.2 genannten Kriterien zu berücksichtigen.

4.3 Für Patentanmeldungen erforderliche Informationen

Die Allgemeine Technologie-Anmerkung (ATA) enthält ferner eine Ausnahmeregelung für solche Informationen, die für Patentanmeldungen (sowie die nachfolgende Veröffentlichung) erforderlich sind. Achtung: Dies gilt nicht für Nukleartechnologie der Kategorie 0.

Bei dieser Befreiung wird nicht zwischen nationalen, EU- oder internationalen Patentanmeldungen unterschieden. Sobald die Patente publiziert werden (Offenlegungsschrift), unterliegen die Patentinformationen nicht mehr der Exportkontrolle.

Die EU-Dual-Use-VO enthält keine nähere Definition was unter „für die Patentanmeldung erforderlichen Informationen“ (engl. „*minimum necessary information for patent applications*“) zu verstehen ist. Im Allgemeinen sind darunter die Informationen zu verstehen, die zur Erfüllung der vom Europäischen Patentamt oder den Patentämtern der EU-Mitgliedstaaten festgelegten Anmeldeerfordernisse notwendig sind.



5 Modul 4
Verfahrenserleichterungen

Besteht eine Genehmigungspflicht, ist seitens des Ausführers bzw. Verbringers zu prüfen, welcher Genehmigungstyp herangezogen werden kann. Im Wesentlichen existieren drei Genehmigungstypen:

1. **Einzelgenehmigung**
2. **Sammelgenehmigung**
3. **Allgemeine Genehmigung**

Einzelgenehmigung	Sammelgenehmigung (SAG)	Allgemeine Genehmigung (AGG)
<ul style="list-style-type: none">• Ausfühler• 1 Ausfuhr (auch Teillieferungen möglich)• 1 Empfänger (+ ggf. 1 Endverwender)• Antrag erforderlich	<ul style="list-style-type: none">• 1 Ausfühler• x Ausfuhren• x Empfänger (+ ggf. x Endverwender)• Antrag erforderlich	<ul style="list-style-type: none">• 1 Ausfühler• x Ausfuhren• x Empfänger (+ ggf. x Endverwender)• kein Antrag erforderlich

5.1 Einzelgenehmigungen

Mit einer Einzelgenehmigung wird ein konkreter Ausfuhr- bzw. Verbringungsverfahren genehmigt.

Weiterführende Informationen:

Merkblatt „Exportkontrolle und das BAFA“

Merkblatt „Optimierte Antragstellung“

HADDEX: Teil 6

5.2 Sammelgenehmigungen

Mit einer Sammelgenehmigung können eine Vielzahl von Ausfuhren und/oder Verbringungen an verschiedene Empfänger und Endverwender in verschiedenen Ländern für einen angegebenen Gesamtwert oder eine angegebene Gesamtmenge genehmigt werden.

Im Forschungsbereich kommen Sammelgenehmigungen insbesondere für größere Kooperationsvorhaben in Betracht, im Rahmen derer über einen längeren Zeitraum eine Vielzahl auch unterschiedlicher Güter an mehrere Empfänger/Endverwender ausgeführt bzw. verbracht werden sollen. Die Empfänger/Endverwender können dabei auch in unterschiedlichen Ländern ansässig sein.

Die neue EU-Dual-Use-VO sieht eine Genehmigung für Großprojekte (Großprojektgenehmigung) vor. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um einen separaten Genehmigungstypen, sondern um eine Unterform der Einzel- oder Sammelgenehmigung, die einem bestimmten Ausführer für die Ausfuhr einer Art oder Kategorie von Gütern an einen oder mehrere Endverwender zum Zweck der Durchführung eines genau bestimmten Großprojekts erteilt wird und für ein oder mehrere Drittländer gültig sein kann.

Das BAFA hat bereits Genehmigungen für entsprechende Projekte erteilt. Sind an dem Großprojekt mehr als ein Empfänger und/oder Endverwender beteiligt, handelt es sich in der Regel um eine Sammelgenehmigung.

Beispiel:

Das deutsche Forschungsinstitut A ist an einem EU-Forschungsprojekt beteiligt. Die Durchführung des Forschungsprojekts verlangt die Versendung von Gütern des Anhangs IV der EU-Dual-Use-VO an andere beteiligte Forschungsinstitute in der EU. Da Empfänger/Endverwender in verschiedenen Ländern beliefert werden sollen, bietet es sich an, dass das deutsche Forschungsinstitut eine Sammelgenehmigung beantragt. Eine solche verschafft dem Forschungsinstitut Planungssicherheit, da nicht für jede Verbringung eine Einzelgenehmigung beantragt werden muss.

Weiterführende Informationen:

Merkblatt „Sammelgenehmigungen für Dual-Use-Güter“

Merkblatt „Sammelgenehmigungen für Rüstungsgüter“

HADDEX: Teil 7, Kapitel 6

Ansprechpartner

Referat 223

Innerbetriebliche Exportkontrollsysteme, Sammelgenehmigungsverfahren

E-Mail: SAG.dual-use@bafa.bund.de
oder SAG.ruestung@bafa.bund.de

5.3 Allgemeine Genehmigungen

Allgemeine Genehmigungen (AGG) sind öffentlich bekannt gegebene Verwaltungsakte in Form der Allgemeinverfügung. Ausführer oder Verbringer, die von einer AGG Gebrauch machen wollen, müssen sich einmalig für die jeweilige AGG registrieren. Dies erfolgt über ein Online-Portal des BAFA, das ELAN-K2 Ausfuhr-System. AGG bieten den Vorteil, dass kein Genehmigungsantrag gestellt werden muss; Ausfuhren und Verbringungen, die die Voraussetzungen einer AGG erfüllen, sind vielmehr automatisch genehmigt. Der Anwendungsbereich von AGG bestimmt sich in erster Linie über den zugelassenen Güterkreis und die zugelassenen Bestimmungsziele. Teilweise werden nur bestimmte Fallgruppen allgemein genehmigt (z. B. die Wiederausfuhr nach Instandsetzung, vorübergehende Ausfuhren/Verbringungen). Alle AGG benennen zudem Konstellationen, in denen eine Verwendung ausgeschlossen ist, sowie Verfahrensvorgaben (Registrierungspflicht, Meldepflichten etc.).

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen einer AGG vorliegen, ist durch den Ausführer oder Verbringer eigenverantwortlich durchzuführen, denn ein Antragsverfahren, in dem das BAFA den Vorgang prüft, wird nicht durchlaufen.

AGG-Finder

Eine Hilfestellung bei der Prüfung, welche AGG verwendet werden kann, bietet der auf der Internetseite des BAFA zur Verfügung stehende „AGG-Finder“. Der AGG-Finder zeigt nach Eingabe des Guts (Listenposition) sowie des Bestimmungslands AGG an, die potentiell verwendet werden können. Zu beachten ist allerdings, dass die AGG 13 und AGG 25 aufgrund der Vielzahl der erfassten Fallgruppen bei den Ergebnissen des AGG-Finders keine Berücksichtigung finden.

Beispiel:

Forscher A möchte Dimethylphosphit der Nummer 1C350 des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO nach Argentinien ausführen.

AGG-Finder

Eine Hilfestellung bei der Prüfung, welche AGG verwendet werden kann, bietet der auf der Internetseite des BAFA zur Verfügung stehende „AGG-Finder“. Der AGG-Finder zeigt nach Eingabe des Guts (Listenposition) sowie des Bestimmungslands AGG an, die potentiell verwendet werden können. Zu beachten ist allerdings, dass die AGG 13 und AGG 25 aufgrund der Vielzahl der erfassten Fallgruppen bei den Ergebnissen des AGG-Finders keine Berücksichtigung finden.

Beispiel:

Forscher A möchte Dimethylphosphit der Nummer 1C350 des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO nach Argentinien ausführen.

Suche nach Bestimmungsland * ARGENTINIEN (AR) ▼

Güterlistenkennzeichen* C1C350 06: DIMETHYLPHOSPHIT ▼

Ergebnisse der AGG-Suche

Ihre Suche ergab 1 Treffer.

Prüfen Sie unbedingt, ob es Bedingungen gibt, aufgrund derer Sie die angezeigte/en AGG nicht verwenden können. Klicken Sie hierzu in der Spalte Bedingungen auf "jetzt ansehen!"

Kurzname	Name der Verfahrenserleichterung	Bedingungen
EU006	AGG Nr. EU006 - Bestimmte Chemikalien	jetzt ansehen!

[<< Suche zurücksetzen](#)

Für Ausfuhren und Verbringungen von Dual-Use-Gütern im Bereich der Forschung können insbesondere folgende AGG relevant sein:

- **EU001:** Ausfuhren nach Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz einschließlich Liechtenstein, in das Vereinigte Königreich und die USA.
- **EU006:** Ausfuhren bestimmter Chemikalien nach Argentinien, Südkorea, Türkei, Ukraine.
- **AGG 13:** Ausfuhren, die einer der genannten Fallgruppen zuordenbar ist.

Weiterführende Informationen

AGG-Finder: <https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/agg-finder/>

Merkblätter „Merkblatt zu Allgemeinen Genehmigungen und den diesbezüglichen Registrier- und Meldeverfahren Teil I-III“

HADDEX: Teil 7, Kapitel 5

5.4 Allgemeine Genehmigung EU001

Tatbestand	Ausfuhr von Gütern des Anhangs I in bestimmte Länder
Güterkreis	Anhang I, außer Anhang II Abschnitt I
Bestimmungsländer	Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz einschließlich Liechtenstein, das Vereinigte Königreich und die USA
Voraussetzungen	Keine
Bedingungen und Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Registrierung • Meldung der erstmaligen Verwendung • Keine Verwendung im Sinne des Art. 4 EU-Dual-Use-VO • Keine Lieferungen in Freizonen oder Freilager

Die EU001 ist eine AGG der EU. Die EU001 ist gegenüber den nationalen AGG sowie gegenüber den anderen AGGen der EU vorrangig zu verwenden. Sie ermöglicht die Lieferung von Gütern des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO, ausgenommen die in Anhang II Abschnitt I der VO aufgeführten Güter, in die Länder Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz einschließlich Liechtenstein, das Vereinigte Königreich und die USA. Die EU001 greift, wenn eines dieser Länder das Bestimmungsziel der Güterlieferung ist. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter nicht in dem Empfangsland verbleiben, sondern in ein nicht von der EU001 erfasstes Land weitergeliefert werden sollen.

Beispiel: Veröffentlichung

Forscher A möchte einen Beitrag in einer amerikanischen Fachzeitschrift veröffentlichen. Der Beitrag beinhaltet von Anhang I der EU-Dual-Use-VO erfasste Technologie und wird nach seiner Veröffentlichung auch außerhalb der USA erhältlich sein.

Forscher A kann für die Übersendung des Beitrags an den amerikanischen Verlag nicht die EU001 verwenden. Die USA gehören zwar zu den in der EU001 zugelassenen Bestimmungsländern. Die EU001 greift aber nicht, wenn der Ausführer Kenntnis davon hat, dass das Gut nicht in dem EU001-Land verbleibt, in das es ausgeführt worden ist. So liegt der Fall hier. Der Beitrag wird weltweit erhältlich sein, was A bekannt ist.

5.5 Allgemeine Genehmigung EU006

Tatbestand	Ausfuhr bestimmter Chemikalien des Anhangs I
Güterkreis	Bestimmte Chemikalien der Nummern 1C350, 1C450a, 1C450b des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO
Bestimmungsländer	Argentinien, Südkorea, Türkei, Ukraine
Voraussetzungen	Keine
Bedingungen und Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Registrierung

- Auflagen**
- Meldung der erstmaligen Verwendung
 - Keine Verwendung im Sinne des Art. 4 EU-Dual-Use-VO
 - Keine Ausfuhr als Bestandteil militärischer Güter
 - Keine Lieferungen in Freizonen oder Freilager

Auch bei der EU006 handelt es sich um eine AGG der EU. Die EU006 erlaubt die Lieferung verschiedener Chemikalien der Nummern 1C350, 1C450a, 1C450b nach Argentinien, Südkorea, Türkei, Ukraine.

Auch hier gilt, dass die EU006 nur dann für eine Ausfuhr herangezogen werden kann, wenn der Ausführer keine Kenntnis darüber hat, dass die Güter in ein Nicht-EU006-Land weitergeliefert werden sollen (Ausnahme: Weiterlieferung in ein EU001-Land oder einen EU-Mitgliedstaat).

5.6 Allgemeine Genehmigung Nr. 13

Tatbestand	Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO
Güterkreis	Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO, außer die in Abschnitt II, Ziffer 4 der AGG genannten
Bestimmungsländer	Grundsätzlich alle Länder, außer Waffenembargoländer im Sinne des Art. 4 Abs. 2 EU-Dual-Use-VO sowie Ägypten, Afghanistan, Jemen, Pakistan, Syrien, Thailand, Ukraine, Usbekistan; engerer Länderkreis bei Ziffer 4.16c und 4.18
Voraussetzungen	je nach Fallgruppe
Bedingungen und Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Registrierung • Dokumentationspflicht • Keine Verwendung im Sinne des Art. 4 EU-Dual-Use-VO • Grundsätzlich keine Verwendung für nukleare oder militärische Zwecke oder für Zwecke der Trägertechnologie (u. a. Raketenbau) • Keine Lieferungen in Freizonen oder Freilager • Keine Straftat nach §§ 19 oder 20 Kriegswaffenkontrollgesetz • Keine Verwendung im Zusammenhang mit Verstößen gegen Menschenrechte, die Grundsätze der Demokratie oder die Meinungsfreiheit

Die AGG 13 gilt für die Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO mit Ausnahme der in Abschnitt II, Ziffer 4 der AGG genannten Güter in bestimmten Fallgruppen. Sie findet keine Anwendung, wenn eine AGG der EU einschlägig ist.

Im Forschungsbereich können u. a. folgende Fallgruppen der AGG 13 relevant sein:

Ziffer 4.16 lit. b)

Ziffer 4.16 erfasst die Ausfuhr von Technologie, die zuvor in die EU eingeführt worden ist und unverändert wieder in das Versendungsland ausgeführt wird. Eintragungen, die weder alleine noch in Verbindung mit der wiederauszuführenden Unterlage eine Nutzung erlauben, die über die vor der Ergänzung bestehende Nutzungsmöglichkeit hinausgeht, begründen dabei keine Veränderung, die einer Nutzung der AGG 13 entgegensteht.

Diese Fallgruppe kann z. B. im Zusammenhang mit Veröffentlichungen relevant werden, die einem deutschen Forscher oder Wissenschaftler zum Zwecke der Korrektur/Durchsicht übermittelt werden.

Ziffer 4.18

Ziffer 4.18 genehmigt Ausfuhren in die Ausschließliche Wirtschaftszonen (AWZ) der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Länder Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz (einschließlich Liechtenstein) und USA.

Ziffer 4.19

Ziffer 4.19 erfasst Ausfuhren von Gütern, die zum Zwecke des Ge- oder Verbrauchs auf Reisen der meeres- und polarwissenschaftlichen Forschung erfolgen. Die Fallgruppe gilt für Stiftungen des öffentlichen Rechts und eingetragene Vereine zur Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, sofern Bundes- oder Landesministerien der Bundesrepublik Deutschland in der Stiftung oder dem eingetragenen Verein organschaftlich vertreten sind und die Güter keinen Dritten zu eigenen Forschungszwecken zur Verfügung gestellt werden.

Ziffer 4.8

Die in Ziffer 4.8 geregelte Fallgruppe kann von Forschungsinstituten herangezogen werden, die Behörde der Bundesrepublik Deutschland sind. Ziffer 4.8 erfasst Ausfuhren durch Behörden, die zur Erledigung dienstlicher Aufgaben oder zu eigenen dienstlichen Verwendung, zur Lagerung oder Ausbesserung erfolgen.

Wichtig ist in diesen Zusammenhang allerdings, dass der den AGG zugrundeliegende Behördenbegriff nicht mit dem Behördenbegriff im Sinne des § 1 VwVfG übereinstimmt.

Das BAFA erkennt nur solche Einrichtungen als Behörde an, deren Rechtsträger auch eine Steuerung in exportkontrollrechtlichen Belangen vornimmt.

Ansprechpartner zu den verschiedenen Genehmigungsformen

Referat 221

Ausfuhrkontrolle: Grundsatz und Verfahrensfragen

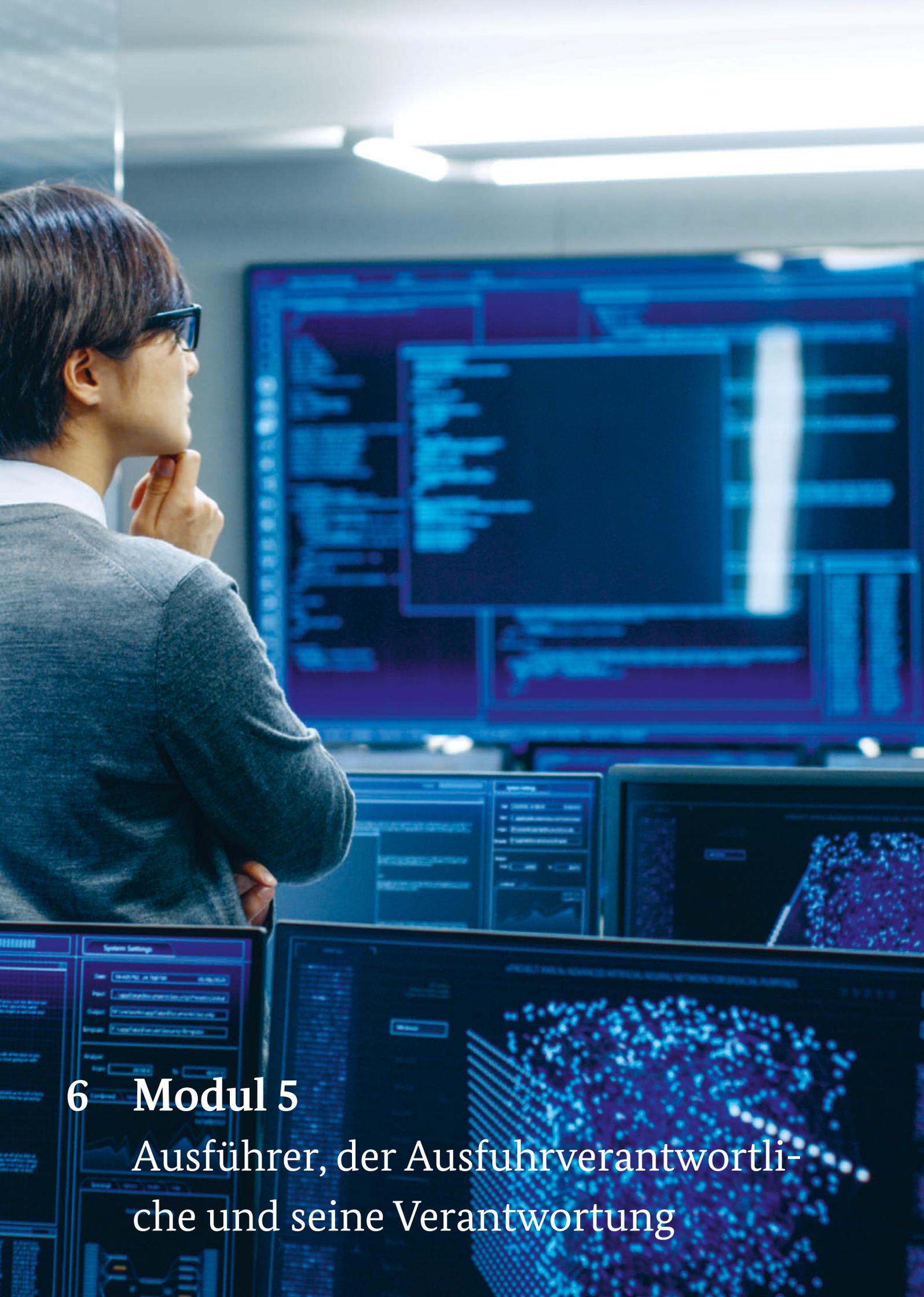
E-Mail: academia@bafa.bund.de oder
Allgemeine_Genehmigungen_211@bafa.bund.de

Telefon: +49 (0)6196 908-0

Beispiel: Ausfuhren durch Forschungsinstitute, die Behörde sind

Forschungsinstitut B, eine Behörde der Bundesrepublik Deutschland, möchte im Rahmen eines gemeinsamen Forschungsprojekts Proben, die von Anhang I der EU-Dual-Use-VO erfasst werden, an ein Partnerinstitut in Chile verschicken.

Forschungsinstitut B kann für die Ausfuhr die AGG 13 verwenden, sofern die Proben nicht zu dem vom Anwendungsbereich der AGG ausgenommenen Güterkreis gehören.



6 Modul 5

Ausführer, der Ausführverantwortliche und seine Verantwortung

6.1 Ausführer

Die Genehmigungspflicht trifft den Ausführer. Der Begriff des Ausführers ist in Art. 2 Nr. 3 EU-Dual-Use-VO bzw. in § 2 Nr. 3 AWV definiert. Hiernach ist grundsätzlich diejenige natürliche oder juristische Person Ausführer, die Vertragspartner des Empfängers im Drittland ist und über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Union bzw. aus dem Inland bestimmt.

6.2 Ausführverantwortlicher

In einer großen Organisation, wie einer Universität oder einem Forschungsinstitut, handeln aber nicht nur Einzelpersonen. Wer ist dann für eine Ausfuhr verantwortlich? Sprich, wer ist der Ausführverantwortlicher (AV), der beim BAFA einen Antrag stellen muss und die juristische Verantwortung trägt?

Bei Exportvorhaben mit gelisteten Gütern ist es grundsätzlich erforderlich, dem BAFA gegenüber schriftlich einen AV zu benennen. Der AV ist für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften persönlich verantwortlich.

Er hat alle personellen und sachlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Bestimmungen im Außenwirtschaftsverkehr eingehalten werden. Ihm obliegt die Organisation und Überwachung des innerbetrieblichen Compliance-Programms (ICP) sowie die Auswahl des Personals und dessen Weiterbildung.

Weiterführende Informationen (auch zur Haftung):

Modul 6: Internal Compliance Programme

Für die Bestellung des AV gilt der Leitsatz „**Exportkontrolle ist Chefsache!**“ Der AV selbst muss zwingend Mitglied des vertretungsberechtigten Organs, d. h. der Unternehmensleitung (Mitglied des Vorstands, der Geschäftsführung oder ein vertretungsberechtigter Gesellschafter) sein. Prokura reicht nicht aus.

Die Stellung des AV ist grundlegend geregelt in den „Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern“ vom 25. Juli 2001. Unternehmen, die Kriegswaffen, Rüstungsgüter oder Dual-Use-Güter exportieren möchten, müssen also einen AV benennen.

Der AV ist der persönliche Ansprechpartner für die Zuverlässigkeitsprüfung in Genehmigungsverfahren (§ 8 Abs. 2 AWG) durch die Genehmigungsbehörde.

Weiterführende Informationen:

Merkblatt „Firmeninterne Exportkontrolle“

6.2.1 Der Ausführverantwortliche in der Welt der Wissenschaft

Während die Benennung des AV in der Umsetzung des Grundsatzes „Exportkontrolle ist Chefsache!“ für die Industrie in der Regel keine große Herausforderung darstellt, da die Hierarchien alleine schon aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Vorgaben in Deutschland klar geregelt sind, kann sich dies in der Wissenschaft komplexer darstellen

Forschungseinrichtungen und Universitäten sind oftmals weniger zentralisiert organisiert, bzw. fehlt es aufgrund der beamtenrechtlichen Sonderbestimmungen an der Weisungsbefugnis der obersten Ebene.

Dieser – teilweise historisch gewachsene – oftmals dezentralisiert organisierte Verwaltungsapparat führt dazu, dass der Grundsatz „Exportkontrolle ist Chefsache“ sich zum Teil nicht so unmittelbar umsetzen lässt, wie in Unternehmen.

Wenn der eigentliche „Chef“ keinen operativen Einfluss auf etwaige Ausfuhrvorhaben bzw. Technologietransfers hat, würde die starre Umsetzung des Grundsatzes, aufgrund fehlender Weisungsgebundenheit, dem Sinn und Zweck der Grundregel widersprechen.

6.2.2 Wer ist wann AV?

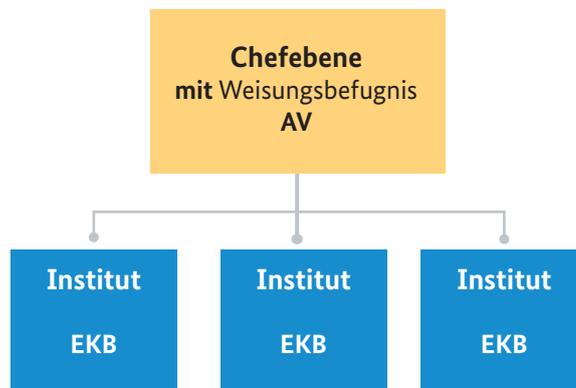
In der Beurteilung der AV-Eigenschaft ist in der Welt der Wissenschaft grundsätzlich zu differenzieren zwischen außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Universitäten.

Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

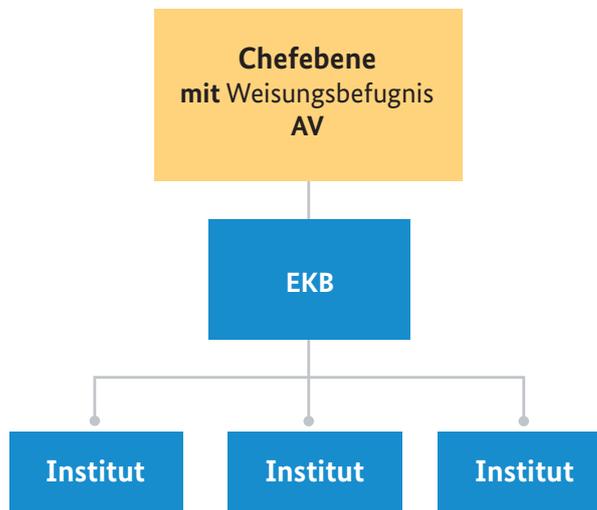
Grundlegend gilt der allgemeine Grundsatz „Exportkontrolle ist Chefsache“ auch für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die in der Regel von Vereinen, Stiftungen oder Unternehmen getragen werden:

Ist die jeweilige Chefebene des Vereins, der Stiftung oder des Unternehmens weisungsbefugt und kann somit rechtlich und tatsächlich Einfluss nehmen auf eventuelle Ausfuhrvorhaben oder Publikationen, so ist der AV – wie auch in der Industrie

– dort in der Chefebene anzusiedeln. Es bietet sich hierzu ggf. an, einen Exportkontrollbeauftragten (EKB) zu installieren, der die Strukturierung und organisatorische Begleitung der operativen Exportkontrollprozesse vornimmt und hierüber dem AV in regelmäßigen Audits berichtet.



Der EKB kann hierbei auch als Verwaltungseinheit zwischen Chefebene (mithin dem AV) und mehreren Instituten angesiedelt sein.



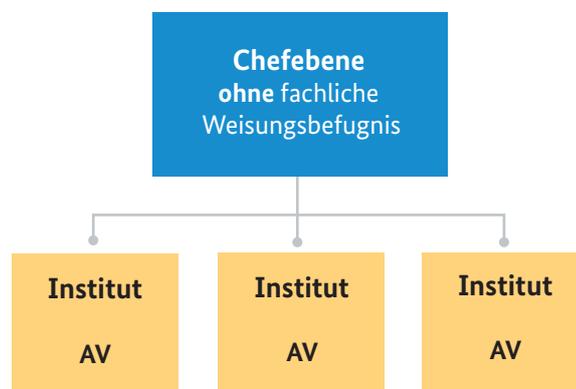
Abhängig von den jeweiligen organisatorischen Strukturen ist es in Einzelfällen jedoch möglich, dass die Chefebene nicht weisungsbefugt ist gegenüber den Verantwortlichen für Forschungsprojekte und damit verbundenen Ausfuhrvorhaben.

In solchen Fällen ist der Verantwortliche selber in die Pflicht zu nehmen und als AV anzuerkennen.

Beispiel:

Der Vorstand eines Vereins, der mehrere Institute unter sich beherbergt, ist nicht weisungsbefugt gegenüber den jeweiligen Institutsdirektoren hinsichtlich der jeweils zu verantwortenden Forschungsprojekte und damit verbundenen Ausfuhrvorhaben.

In diesen Fällen muss der jeweilig verantwortliche Institutsdirektor die Aufgaben des AV übernehmen und dafür Sorge tragen, dass alle ihm zugeordneten Wissenschaftler – sofern erforderlich – exportkontrollrechtliche Belange kennen und berücksichtigen. Entsprechende Strukturen sind von ihm zu etablieren und zu überprüfen.



Universitäten

Die Hochschulen sind in der Regel Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen.¹ In der Regel haben Universitäten ein spezifisches Fakultätsprofil, ein Spektrum an Wissensgebieten, das historisch wächst und sich im Laufe des Bestehens der Universität entwickelt.

Die Organisation der Hochschulen in Deutschland ist in den jeweiligen Hochschulgesetzen der Länder geregelt. Nach fast allen Hochschulgesetzen ist die Leitung der Hochschule einem Kollegialorgan (meist Präsidium oder Rektorat) übertragen. Dieses besteht zumeist aus einem Rektor oder einem Präsidenten, einem Kanzler und mindestens einem weiteren Mitglied, etwa einem Vizepräsidenten.

Der Präsident oder Rektor vertritt die Hochschule (oder Universität) nach außen.² Weitere Befugnisse sind etwa Richtlinienkompetenz sowie Aufsichts- und Weisungsrechte. Der Kanzler ist – sofern das Amt vorgesehen ist – mit der Verwaltung (bspw. Wirtschaft und Personal), inklusive dem Haushalt der Hochschule betraut.³

¹ § 58 HRG.

² § 17 Abs. 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg; Art. 21 Abs. 7 Bayerisches Hochschulgesetz; § 52 Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz; § 65 Abs. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz; § 81 Abs. 3 Bremisches Hochschulgesetz; § 81 Abs. 2 Hamburgisches Hochschulgesetz; § 44 Abs. 1, Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz; § 84 Abs. 1 Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern; § 38 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz; § 18 Abs. 1 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen; § 80 Abs. 1 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz; § 19 Abs. 1 Saarländisches Hochschulgesetz; § 82 Abs. 1 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz; § 69 Abs. 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt; § 23 Abs. 1 Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein; § 30 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz.

³ § 16 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg; Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Hochschulgesetz; § 58 Abs. 2 Berliner Hochschulgesetz; § 67 Abs. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz; § 85 Abs. 1 Bremisches Hochschulgesetz; § 83 Abs. 1 Hamburgisches Hochschulgesetz; § 47 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz; § 87 Abs. 1 Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern; § 83 Abs. 1 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz; § 85 Abs. 1 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz; § 71 Abs. 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt; § 25 Abs. 1 Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein; § 32 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz). In Nordrhein-Westfalen besteht eine Kompetenz ausschließlich für den Haushalt (§ 19 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen).

Die wissenschaftlichen Fachgebiete werden in der Regel durch Lehrstühle, d. h. Professoren, vertreten (unterstützt von wissenschaftlichen Mitarbeitern). Für die verbeamteten Professoren gilt ein besonderes Dienstrecht, das vom Land im jeweiligen Beamtengesetz festgelegt wird. Professoren nehmen ihre diversen Tätigkeiten in Forschung, Lehre und Prüfungen selbstständig und nicht weisungsgebunden wahr.

Natürlich sind aber auch die Professoren in Hierarchien eingebunden und können selber nicht Forschungsverträge und / oder -kooperationen im Namen ihrer Universität schließen. Die Ausführeigenschaft bzgl. Ausfuhrvorhaben im Rahmen von **Auftragsforschung** bzw. **Forschungskooperationen** kommt hier grundsätzlich der Universität zu, sodass der Universitätspräsident – als Vertreter der Universität – für Ausfuhrvorhaben im Rahmen von **Auftragsforschung** bzw. **Forschungskooperationen** die letztliche Verantwortung trägt, mithin als AV fungiert.

In der Folge ist dieser als AV für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften persönlich verantwortlich. Er hat die personellen, sachlichen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, die zur Einhaltung der Bestimmungen im Außenwirtschaftsverkehr eingehalten erforderlich sind. Ihm obliegt die Organisation und Überwachung des innerbetrieblichen Compliance-Programms (ICP) sowie die Auswahl des Personals und dessen Weiterbildung.

Da aber gerade Personal- und Verwaltungsangelegenheiten dort, wo das Kanzleramt vorgesehen ist, selbigem originär zugewiesen ist, könnte die Wahrnehmung der Aufgaben des AV durch den Präsidenten kompetenzrechtliche Kollisionen auslösen. Um hier Konflikte zu vermeiden, bietet es sich an, dem Kanzler - so vorhanden - als Dienstvorgesetztem des nicht-wissenschaftlichen, beziehungsweise nichtkünstlerischen Personals, aber auch als verlängerter Arm der Staatsverwaltung die Funktion des Ausfuhrverantwortlichen zu übertragen. Eine Benennung des Kanzlers entspräche demnach der effektiven Umsetzung der Kontrolle. Um den Präsidenten als originären AV und den Kanzler als quasi „Exekutive“ der Universität zusammenbringen zu können, bietet sich die Benennung des Kanzlers unter Gegenzeichnung durch den Präsidenten als Vertreter der Hochschule an. Diese Konstellation lässt sich auch unproblematisch mit dem durch das BAFA zur Verfügung gestellten Formular AV 1 umsetzen.

Anderes gilt nur dann, wenn Professoren eigenverantwortlich, d. h. nicht im Namen der Universität, sondern im eigenen Namen (z. B. im Rahmen einer **Nebentätigkeit**) Ausfuhrvorhaben betreiben, Publikationen veröffentlichen. Dann ist der jeweilige Professor persönlich, als Privatperson, als Ausfühler im Sinne des Außenwirtschaftsrechts anzusehen. In diesen Fällen ist grundsätzlich im Einzelfall mit dem BAFA zu klären, ob es erforderlich ist, dass der Professor selber auch als AV zu benennen ist.

Ansprechpartner zum AV

Referat 223

Innerbetriebliche Exportkontrollsysteme, Sammelgenehmigungsverfahren

Telefon: +49 (0)6196 908-0
Telefax: +49(0)6196 908-1793
E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

Weiterführende Informationen:

Modul 6: Internal Compliance Programme

6.3 EORI-Nummern

In allen Anträgen müssen Ausführer/Verbringer gegenüber dem BAFA ihre EORI-Nummer (Economic Operators Registration and Identification Number) angeben – das gilt auch für Ausfuhren, die eine Privatperson vornimmt, bspw. ein Professor im Rahmen einer Nebentätigkeit.

Die EORI-Nummer ist wie folgt aufgebaut: „DE“ plus maximal 15-stellige Nummer ergänzt durch eine 4-stellige Niederlassungsnummer. Mit Einführung der EORI-Nummer erhalten alle Beteiligten die Niederlassungsnummer „0000“.

Die EORI-Nummer wird nicht vom BAFA vergeben, sondern muss förmlich beim Informations- und Wissensmanagement Zoll (IWM Zoll) beantragt werden. Auch ist eine Namens- oder Adressänderung durch das BAFA nicht möglich.

Nähere Informationen zur Beantragung der EORI-Nummer und den Antragsvordruck „0870“ finden Sie auf der Internetseite des Zolls (www.bafa.de/ZollEORI).

Eine gültige EORI-Nummer ist auch Voraussetzung für die Anmeldung zu dem ELAN-K2 Ausfuhr-System. Bitte beantragen Sie die EORI-Nummer daher frühzeitig vor der Anmeldung bzw. lassen eine nicht mehr aktuelle Adresse korrigieren. Dies gilt auch für Privatpersonen.

Ansprechpartner

Referat 216

Auflagenkontrolle, Antragseingang und ausgang

Telefon: +49 (0)6196 908-0
Telefax: +49(0)6196 908-1793
E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

A close-up photograph of several interlocking metal gears. The gears are made of a light-colored metal, possibly aluminum, and have a brushed texture. The word "COMPLIANCE" is engraved in a bold, black, sans-serif font across the teeth of the gears. The lighting is dramatic, with strong highlights and deep shadows, emphasizing the mechanical nature of the scene.

7

Modul 6

Internal Compliance Programme
für Universitäten und
Forschungseinrichtungen

7.1 Vorbemerkung

Die Exportkontrolle baut grundsätzlich auf der Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs auf. Außen- und sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland und internationale Übereinkünfte setzen dem freien Außenwirtschaftsverkehr Grenzen. Diese Freiheit wird in diesen wenigen Bereichen von Genehmigungspflichten oder Verboten eingegrenzt. Die Ausrichtung des eigenen Verhaltens nach Freiheit oder Beschränkung erfordert die Eigenverantwortung eines jeden Wissenschaftlers, der sich entscheidet, Produkte (z. B. Prototypen, Versuchsexemplare) auszuführen, Know-how auszutauschen, Dienstleistungen im Ausland zu erbringen, Drittmittel anzuwerben oder Software und Technologie zu exportieren bzw. für Zugriffe aus dem Ausland bereitzustellen. Der Wissenschaftler muss bei seinen Entscheidungen stets die Verbote und Genehmigungspflichten des Außenwirtschaftsverkehrs kennen, prüfen, ob diese ihn betreffen und diese dann auch beachten. Das rechtliche Umfeld, in dem sich die Forschungseinrichtungen und Universitäten und jeder einzelne Forscher bewegen, ist komplex und ständiger Änderung unterworfen; die Beachtung sämtlicher Bestimmungen kann daher in der Regel nicht als „Selbstgänger“ erachtet werden.

Weiterführende Informationen:

Modul 1: Genehmigungspflichten und Verbote

Eine Verantwortung besteht nicht nur für den Forscher, sondern auch für die jeweilige Forschungseinrichtung¹. Es liegt an ihr, die organisatorischen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Rechtsverstöße innerhalb der Forschungseinrichtung von vornherein vermieden werden können. Hierzu müssen u. a. Verfahren etabliert werden, die systematisch eine interne exportkontrollrechtliche Beurteilung vor Vornahme von z. B. Technologietransfers sowie die Einholung der erforderlichen Genehmigungen sicherstellen.

In der privatwirtschaftlichen Unternehmenspraxis wird dieser Aufgabe durch Implementierung von sog. Compliance-Management-Systemen (CMS) nachgekommen, deren Ausgestaltung sich an dem Risikoprofil der jeweiligen Organisation orientiert. Compliance-Management-Programme, die dazu dienen, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen speziell im Bereich der Exportkontrolle zu unterstützen, werden als Internal Compliance Programme (im Folgenden: ICP) bezeichnet. ICPs bezwecken die proaktive Verhinderung von Verstößen gegen das Außenwirtschaftsrecht und leisten damit nicht nur einen Beitrag zu den in §§ 4, 8 AWG genannten Zielen der Exportkontrolle, sondern dienen auch dem systematischen Schutz der Forschungseinrichtung und seiner Mitarbeiter vor den Nachteilen von „Non-Compliance“. Diese reichen von einer straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Haftung und Reputationsschäden bis zum Verlust der außenwirtschaftsrechtlichen Zuverlässigkeit als Grundvoraussetzung für die Erteilung von außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen

Auch die europäische Kommission betont, dass in Anbetracht des schnellen wissenschaftlichen und technologischen Fortschritts, der Komplexität der heutigen Lieferketten und der stetig zunehmenden Bedeutung nichtstaatlicher Akteure wirksame Handelskontrollen in starkem Maße auf das „Bewusstsein“ und die aktiven Bemühungen um die Einhaltung von Handelsbeschränkungen angewiesen sind. Mit den Empfehlungen (EU) 2019/1318 der Kommission vom 30. Juli 2019 zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle des Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Gütern) nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates wurden Leitlinien veröffentlicht (Amtsblatt L205/15 vom 5. August 2019) die analog auch bei der Frage der organisatorischen Aufstellung von Forschungseinrichtungen zugrunde gelegt werden können. Der Bezug zur VO (EG) 428/2009 kann durch die zum 9. September 2021 in Kraft getretene EU-Dual-Use-VO ersetzt werden, ohne dass es zu grundlegenden inhaltlichen Veränderungen der Empfehlungen kommt. Auf europäischer Ebene ist weiterhin eine Empfehlung (EU) 2021/1700 der Kommission vom 15. September 2021 zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle von Forschung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck gemäß der Verordnung (EU) 2021/821 (Amtsblatt L338/ 23. September 2021) veröffentlicht worden. Bei der Empfehlung handelt es sich um eine EU-einheitliche, rechtlich nicht verbindliche Handreichung für den Wissenschafts- und Forschungsbereich und Leitlinien für ein ICP, die unter Vorsitz der EU-Kommission von einer Unterarbeitsgruppe der sog. Art. 24 Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ erarbeitet worden sind. Die Grundgedanken beider Veröffentlichungen sind in diesem Handbuch berücksichtigt.

¹ Als „Forschungseinrichtung“ im Sinne dieses Moduls gelten sowohl Hochschulen und ihre Institute als auch außeruniversitäre Einrichtungen und Bundesinstitute mit Forschungsaufgaben,

Empfehlungen zu den Kriterien eines wirksamen ICP hat auch das BAFA in einem Merkblatt zur „Firmeninternen Exportkontrolle“ niedergelegt. Die nachfolgenden Ausführungen greifen die Überlegungen auf EU Ebene auf und ergänzen diese Empfehlungen, indem sie die auf Unternehmen zugeschnittenen Fragestellungen auf die Besonderheiten des Wissenschaftssektors und speziell der Forschungseinrichtungen übertragen. Sie *ersetzen* insofern nicht, sondern *übersetzen* – dort wo nötig – das, worauf es bei einem ICP in Forschungseinrichtungen ankommt.

Ergänzende Informationen:

Merkblatt „Firmeninterne Exportkontrolle“

7.2 Organisationsregeln für Forschungseinrichtungen

Eine Verpflichtung zur Ergreifung von organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung speziell der exportkontrollrechtlichen Vorgaben kann aus § 8 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) hergeleitet werden. Nach § 8 Abs. 2 AWG kann die Erteilung von Genehmigungen von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen, insbesondere der Zuverlässigkeit des Antragstellers abhängig gemacht werden. Hierbei wird nicht danach differenziert, ob es sich bei dem Antragsteller um ein privates Unternehmen, eine öffentliche Forschungseinrichtung oder sogar ein Bundesinstitut handelt.

Zuverlässigkeit heißt, die Einhaltung geltender Gesetze gewährleisten zu können. Die Anforderungen, die an die außenwirtschaftsrechtliche Zuverlässigkeit zu stellen sind, werden durch die „Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern“ vom 25. Juli 2001 konkretisiert. Danach muss der Antragsteller durch eine geeignete Aufbau- und Ablauforganisation sicherstellen, dass alle Verbote, Genehmigungs- und sonstigen Pflichten wie z. B. Aufbewahrungspflichten eingehalten werden können. Er muss mithin ein internes Exportkontrollsystem etablieren.

Die Pflicht zur Installation eines ICP trifft den Ausführungsverantwortlichen (AV), der von der jeweiligen Forschungseinrichtung bestellt und gegenüber dem BAFA schriftlich benannt werden muss. Bei dem AV muss es sich grundsätzlich um ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs handeln.

Weiterführende Informationen:

Modul 5: Ausführer, der Ausführungsverantwortliche und seine Verantwortung

7.3 Vorteile interner Exportkontrollen

Eine wirksame Exportkontrolle bietet Vorteile und vermeidet erhebliche Risiken. Eine Teilnahme an Exzellenzinitiativen ist ohne nachweisliche Umsetzung gesetzlicher Verpflichtungen kaum denkbar. Zudem legen potentielle Kooperationspartner internationalen Rangs zunehmend Wert auf die Einhaltung sicherheitsrelevanter Vorschriften, so dass es zumindest ein Wettbewerbsvorteil, wenn nicht gar Voraussetzung einer Forschungsk Kooperation ist, eine organisierte Exportkontrolle vorzuhalten.

Verstöße gegen Exportkontrollrecht sind außerdem nicht nur strafrechtlich bewehrt, sondern können den Verlust der Zuverlässigkeit der Forschungseinrichtung als Antragstellerin nach sich ziehen. Diese Zuverlässigkeit spielt auch für staatliche Drittmittelgeber eine Rolle.

Tatsächliche oder auch nur vermeintliche Verstöße gegen Exportkontrollrecht können darüber hinaus auch einen erheblichen Reputationsverlust zur Folge haben. Auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in eine auch ethische und moralisch verantwortungsvolle Wissenschaft kann nachhaltig beschädigt werden.

Eine organisierte Exportkontrolle innerhalb der Forschungseinrichtung hilft, diese Risiken zu vermeiden. Exportkontroll-Compliance liegt daher im besten Interesse sowohl der Forschungseinrichtung als auch der Wissenschaftler und sonstigen Mitarbeiter.

7.4 Eigenverantwortung ICP

Wissenschaftler haben aufgrund ihres Wissens, ihrer Erfahrungen und auch im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich garantierten Freiheiten gerade im Bereich der sicherheitsrelevanten Forschung eine besondere Verantwortung, die über die reinen rechtlichen Verpflichtungen hinausgeht. Ethische Prinzipien und Mechanismen zum verantwortungsvollen Umgang mit Forschung zu entwickeln, ist indes primäre Aufgabe der Wissenschaft selbst. In der Praxis werden hierzu von Forschungseinrichtungen auf Basis freiwilliger Verhaltenskodizes Ethikregeln definiert und strukturelle Rahmenbedingungen für eine ethisch verantwortbare Forschung geschaffen.

Die nachfolgenden Ausführungen zu den Kriterien eines effektiven ICP benennen überwiegend Anknüpfungspunkte, die der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen dienen. Die Grenzen sind jedoch mitunter fließend. Z. B. sehen die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Leopoldina - Nationale Akademie der Wissenschaften - zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung u. a die Einrichtung von Compliance-Stellen an Forschungseinrichtungen vor, die die Leitung der Institution und die Mitarbeiter bei der Einhaltung der Rechtsvorschriften unterstützt. Die Einrichtung einer solchen Compliance-Stelle an Forschungseinrichtungen wird auch in dem vorliegenden ICP-Leitfaden empfohlen (vgl. ICP-Kriterium Nr. 3).

Das Exportkontroll-ICP einer Forschungseinrichtung sollte daher nicht als isolierter Mechanismus begriffen werden. Export-Compliance stellt immer nur einen Teil der Gesamt-Compliance einer Organisation dar. Risiko- und Compliance-Management sind keine Instrumente, Risiken auszuschließen, sondern damit auf verantwortliche Weise umzugehen. Sinnvoll und wünschenswert ist es daher, das ICP in bereits bestehende Verhaltenskodizes zur Umsetzung ethischer Leitlinien bzw. zur Einhaltung anderer Rechtsvorgaben zu integrieren.

7.5 Wissenschaftsfreiheit und organisierte Regelbefolgung

Die in Art. 5 Abs. 3 GG garantierte Wissenschaftsfreiheit wird nicht schrankenlos gewährt. Sie entbindet nicht von der Einhaltung der Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs und immunisiert nicht gegen strafrechtliche Sanktionen. Ein ICP erschöpft sich aber nicht in der Wiedergabe der einzuhaltenden Rechtsnormen, sondern stellt darüber hinaus Leitlinien und Handlungsmaßgaben zur Prävention von Rechtsverstößen auf. Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit sind hierdurch denkbar.

Wie weit verpflichtende Compliance-Vorgaben – insbesondere an Hochschulen – ausformuliert werden können, muss jede Forschungseinrichtung für sich selbst und im Einzelfall beantworten. Aus dem Blickwinkel der Zuverlässigkeitsprüfung im Rahmen der Exportkontrolle muss sich eine Forschungseinrichtung mit dieser Frage jedoch auseinandersetzen.

Die Anforderungen, die das BAFA an ein ICP stellt, verstehen sich überwiegend als „Soll“-Vorschriften. Dies bedeutet, dass grundsätzlich eine Verpflichtung besteht, die Anforderung zu erfüllen, insbesondere dort, wo es um die Einhaltung von Rechtsregeln geht. Bei Umsetzungsfragen, etwa der Ablauforganisation kann es angezeigt sein, mildere – zulässige – Mittel zu wählen, um die Exportkontroll-Compliance zu unterstützen. An die Stelle von Weisungen können dann z. B. Empfehlungen treten.

Beispiel:

Der Präsident einer Hochschule ist nicht befugt, sich die Fachbeiträge der Hochschullehrer vor Veröffentlichung vorlegen zu lassen, um die Vereinbarkeit mit Vorschriften der Exportkontrolle zu prüfen. Er kann jedoch eine Compliance-Stelle einrichten und – ggf. unter Verweis auf bestehende Verhaltenskodizes – empfehlen, dass sich die Mitarbeiter der Hochschule bei Fragen zu den rechtlichen Grenzen der Exportkontrolle an diese wenden.

7.6 Kriterien eines ICP in Forschungseinrichtungen

Im Bereich der Exportkontrolle umfasst ein effektives ICP folgende Elemente:

1. Bekenntnis der obersten Leitungsebene zu den Zielen der Exportkontrolle
2. Risikoanalyse
3. Aufbauorganisation / Verteilung von Zuständigkeiten
4. Personelle und technische Mittel sowie sonstige Arbeitsmittel
5. Ablauforganisation
6. Führen von Aufzeichnungen und Aufbewahrung von Unterlagen
7. Personalauswahl, Schulungen und Sensibilisierungen
8. Personenbezogene Kontrollen / Systembezogene Kontrollen (ICP-Audit) / Korrekturmaßnahmen / Hinweisgeber-system
9. Physische und technische Sicherheit

7.6.1 Bekenntnis der obersten Leitungsebene zu den Zielen der Exportkontrolle

Exportkontroll-Compliance kann in Forschungseinrichtungen – wie in anderen Bereichen auch – nur funktionieren, wenn der „Tone at the Top“ stimmt, die oberste Leitungsebene also klar zu erkennen gibt, dass sie die Vorgaben der Exportkontrolle ernst nimmt und ihre Einhaltung erwartet.

Die oberste Leitungsebene (je nach Organisation z. B. das Präsidium, der Senat, der Vorstand bzw. auch die Geschäftsführung) hat sich klar zur Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen und den Zielen der Exportkontrolle zu bekennen. Ein alleiniger Verweis auf eine sog. Zivilklausel einer Hochschule reicht für dieses Bekenntnis nicht aus.

Das Bekenntnis muss schriftlich verfasst und den Mitarbeitern der Forschungseinrichtung gegenüber wiederkehrend kommuniziert werden. Um die Akzeptanz der Mitarbeiter für die Notwendigkeit von Exportkontrollen zu fördern und die Regelbefolgung nicht schlicht von oben zu „verordnen“, kann es sich empfehlen, eine angemessen kurze Darstellung der Ziele des Außenwirtschaftsrechts aufzunehmen. Das Bekenntnis kann auch herangezogen werden, um die Mitarbeiter auf ggf. weniger typische Sachverhalte aufmerksam zu machen, die von der Exportkontrolle erfasst sein können (z. B. Ausführen via E-Mail oder Cloud, im Handgepäck mitgenommen Unterlagen).

Die Kommunikation des Bekenntnisses kann isoliert oder in einem auch andere (Rechts-)Bereiche umfassenden Verhaltenskodex erfolgen. Ein allgemeiner Verhaltenskodex hat den Vorteil, dass den Mitarbeitern über die Vorgaben zu einzelnen Rechtsbereichen hinaus grundlegende (auch außergesetzliche) Verhaltenswerte an die Hand gegeben werden, die sie in ihren Alltag und ihre Aufgaben integrieren können und die es ihnen ermöglichen, auch Sachverhalte, für die in der Forschungseinrichtung (noch) keine eindeutigen Regeln bestehen, selbstständig zu bewerten.

Das schriftliche Bekenntnis muss den Mitarbeitern nicht nur wiederkehrend kommuniziert werden (keine „einmalige Verkündungsaktion“), sondern auch tatsächlich gelebt werden. Der Leitung einer Forschungseinrichtung und auch anderen Führungskräften kommt eine für die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz des Compliance-Managements wichtige Vorbildfunktion zu. Die Führungskräfte fungieren in diesem Zusammenhang als Multiplikatoren. Sie geben die Werte und Compliance-Anforderungen der Forschungseinrichtung an die Mitarbeiter weiter.

Die besondere Verantwortung, die der Leitung der Forschungseinrichtung für die Exportkontrolle zukommt, wird darüber hinaus auch durch die Institution des AV als „Compliance Verantwortlichem“ betont.

Im Rahmen der Arbeit mit einem ICP können – je nach Einzelfall - sogenannte „Checklisten“ zur Eigenkontrolle hilfreich sein. Diese sind in der Regel (wie auch in diesem Handbuch ohne Anspruch auf Vollständigkeit) nicht abschließend und können nur als Orientierungshilfe dienen. Checklisten dürfen bzw. können im Alltag der Compliance-Umsetzung nicht die Aufmerksamkeit des Einzelnen ersetzen.

Checkliste - Bekenntnis

	✓
Existiert ein Verhaltenskodex Compliance oder ein entsprechendes Leitbild?	<input type="checkbox"/>
Gibt es darin Erläuterungen zur Balance zwischen der Notwendigkeit der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und Freiwilligkeit oder zu Ethik und Glaubwürdigkeit („Integrity Management“)?	<input type="checkbox"/>
Wird der „Tone at the Top“ auch in der Compliance-Kommunikation entsprechend gelebt?	<input type="checkbox"/>

Weiterführende Informationen:

Modul 5: Ausführer, der Ausführverantwortliche und seine Verantwortung

7.6.2 Risikoanalyse

Grundvoraussetzung für ein wirksames ICP ist eine Risikoanalyse, d. h. die Identifizierung und Bewertung von Compliance-Risiken im Bereich des Außenwirtschaftsverkehrs.

Wie bereits dargestellt, gibt es kein „Muster“-ICP, das für jede Forschungseinrichtung gleichermaßen Gültigkeit beansprucht. Der Zuschnitt hängt ab von Faktoren wie den Gebieten, auf denen Forschung betrieben wird, dem Kontext der jeweiligen Forschungsvorhaben, den Auftraggebern bzw. Kooperationspartnern sowie der Art der möglichen Forschungsergebnisse und der beabsichtigte Umgang mit ihnen. Als allgemeingültige Zielvorgabe kann gelten: Es sind alle (rechtlich und tatsächlich) möglichen, erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen. Für die Frage, welche Maßnahmen erforderlich sind, ist das Risiko entscheidend, ob es in der Forschungseinrichtung zu Zuwiderhandlungen gegen das Außenwirtschaftsrecht oder zumindest zu entsprechenden Vorwürfen kommen könnte. Im Rahmen einer Risikoanalyse ist daher für jede Forschungseinrichtung individuell zu ermitteln, welchen außenwirtschaftsrechtlichen Regelungen es unterliegt und wie wahrscheinlich ein Verstoß gegen diese Regelungen ist.

Auf europäischer Ebene ergibt sich aus Art. 2 Nr. 21 und dem Erwägungsgrund Nr. 7 der EU-Dual-Use-VO die Empfehlung auch für Forschungseinrichtungen Sorgfaltspflichten in einen transaktionsbezogenen Screening-Prozess umzusetzen. Der transaktionsbezogene Screening-Prozess sollte das Ziel haben, zum Beispiel das mit einer wissenschaftlichen Kooperation verbundene Risiko im Zusammenhang mit Endverwendern und Endverwendungen auf der Grundlage der ihm bereits vorliegenden sowie in zumutbarer Weise und ohne besondere Mühe zu gewinnenden Informationen zu ermitteln, bewerten und abzumindern oder gänzlich vermeiden zu können. Zu berücksichtigen sind Auswirkungen, die durch die wissenschaftliche Arbeit unmittelbar ermöglicht werden oder zu denen sie beitragen kann. Die Regelung stärkt ein EU-weit einheitliches Verständnis von ICPen im Bereich der Exportkontrolle und trägt auch der besonderen Rolle der Forschungseinrichtungen bei der Bewertung von Risiken beim Handel mit Dual-Use-Gütern Rechnung.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Auswirkungen eines Verstoßes können z. B. in einer Risikomatrix erfasst werden. In einer solchen kann festgelegt werden, welche Verstöße so unwahrscheinlich sind, dass (zumindest vorerst) keine Maßnahmen erforderlich sind, ab welcher Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. welchem Schadenspotential Maßnahmen erforderlich werden und welche Verstöße ein derart großes Risiko darstellen, dass dieses sofort mittels Maßnahmen minimiert bzw. vermieden werden muss.

oft					
gelegentlich					
möglich					
selten					
unwahrscheinlich					
	unbedeutend	gering	spürbar	kritisch	existenzbedrohend

Ganz entscheidend für eine Risikoanalyse ist, welche Rechtsvorschriften im Außenwirtschaftsverkehr einzuhalten sind und inwiefern die Forschungseinrichtung hiervon betroffen sein kann. Die Rechtslage ändert sich stetig. Das gleiche gilt für die Faktoren, die bestimmen, inwieweit die Forschungseinrichtung den Vorschriften der Exportkontrolle unterworfen ist. Die Risikoanalyse ist daher ein kontinuierlicher, stetig fortzuentwickelnder Prozess. Änderungen in der Forschungseinrichtung selbst müssen ebenso beobachtet und bewertet werden wie Änderungen der Rechtslage. Werden hierbei Erkenntnisse gewonnen, die sich auf die Ausgestaltung des ICP auswirken, sollte eine Anpassung unverzüglich, spätestens aber nach Abschluss des Compliance-Audits (vgl. ICP-Kriterium Nr. 8) erfolgen.

Checkliste - Risikoanalyse

	✓
Haben Sie ermittelt, welchen außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen die Forschungseinrichtung unterliegt oder ob ethisch möglicherweise vorwerfbare Projekte in der Forschungseinrichtung (oder Beteiligungen daran) gibt?	<input type="checkbox"/>
Gab es in der Vergangenheit einschlägige Verstöße oder Vorwürfe?	<input type="checkbox"/>
Haben Sie das Risiko dieser Zuwiderhandlung anhand von Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe und unter Einbeziehung der Größe, Struktur, Tätigkeitsbereich, Charakteristik möglicherweise von der Exportkontrolle erfasster Güter und Kooperationsbereiche / Abnehmer bestimmt und bewertet?	<input type="checkbox"/>
Haben Sie auf der Grundlage der bewerteten Risiken Maßnahmen zur Minimierung bzw. Verhinderung von Verstößen ergriffen?	<input type="checkbox"/>
Überwachen Sie die Risiken und die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen?	<input type="checkbox"/>

7.6.3 Aufbauorganisation / Verteilung von Zuständigkeiten

Für die Ausgestaltung der Aufbauorganisation im Bereich Exportkontrolle und ihre Einbindung in die Forschungseinrichtung gibt es kein vorgeschriebenes Muster; es müssen aber bestimmte Mindestvorgaben erfüllt werden:

Die Gesamtverantwortung in der Forschungseinrichtung für das Thema „Exportkontrolle“ muss schriftlich festgelegt und bekannt gemacht werden. Bei Forschungseinrichtungen, die einzelgenehmigungspflichtige Exportvorhaben durchführen, ist dies der Ausführverantwortliche (s. o.), der im Organigramm ausgewiesen sein sollte, inkl. einer ggfs. notwendigen Organisationseinheit für Exportkontrollfragen („Compliance-Stelle“). Dem Ausführverantwortlichen obliegt es, – soweit er nicht höchstpersönlich für die Einhaltung bestimmter Rechtspflichten verantwortlich ist – organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein rechtskonformes Handeln der Forschungseinrichtung im Außenwirtschaftsverkehr sicherzustellen. Auch die übrigen Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Exportkontrolle sind klar und abgrenzbar zuzuweisen und innerhalb der Forschungseinrichtung bekanntzugeben.

Der Ausführverantwortliche kann sich seinem Organisationsauftrag nicht entziehen. Zulässig und in der Praxis weit verbreitet ist es jedoch, Vorbereitungs- und Ausführungshandlungen an eine in der Forschungseinrichtung eingerichtete Exportkontrollstelle zu delegieren. Die Delegation hat nicht zur Folge, dass die (Letzt-)Verantwortung des Ausführverantwortlichen für die Regelbefolgung erlischt, seine Verantwortung wandelt sich aber von einer Ausführungspflicht in eine Auswahl-, Instruktions- und Überwachungspflicht. Bei der Delegation ist darauf zu achten, dass die Zuständigkeiten innerhalb der Exportkontrollstelle sowie im Verhältnis zu anderen Abteilungen klar geregelt sind und keine Zuständigkeitslücken oder -überschneidungen bestehen.

Das Dokument ist auf aktuellem Stand zu halten. Die Beschreibung der Zuständigkeitshierarchie muss Einzelheiten zur Delegation von Zuständigkeiten und den üblichen Vorgehensweisen bei Abwesenheit des Gesamtverantwortlichen enthalten.

Ob die Abwicklung der Exportkontrolle in einzelnen Facheinheiten der Forschungseinrichtung (z. B. Abteilung, Fakultät, Institut usw.) oder zentral in einer bestehenden Einheit (z. B. Rechtsabteilung, Revision) angesiedelt ist, oder ob eine separate Organisationseinheit für Fragen der Exportkontrolle besteht, ist von Größe und Struktur der Forschungseinrichtung abhängig. Eines muss dabei aber beachtet werden: Personen, die Aufgaben im Bereich der Exportkontrolle übernehmen, müssen weitestgehend fachlich unabhängig sein.

Je weniger Personen in der Wissenschaftsinstitution bzw. in einem bestimmten Bereich arbeiten, desto schwieriger ist dies. Das Augenmerk sollte darauf gerichtet werden, dass Personen, die Kontrollfunktionen übernehmen, soweit wie möglich vor Interessenkonflikten geschützt werden.

Hinweis

Im Kontext von Forschungseinrichtungen ist zu beachten, dass sich auch aus dem Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Exportkontrolle Interessenkonflikte ergeben können. Daher empfiehlt sich dringend die Einrichtung einer

„Compliance-Stelle“, die organisatorisch und personell außerhalb der unmittelbar im Bereich der wissenschaftlichen Forschung tätigen Personen steht. Bei kleineren Organisationen kann die Aufgabe einer bestehenden Organisationseinheit (z. B. Rechtsabteilung, Revision) übertragen werden.

Personen, die in der Forschungseinrichtung Kontrollfunktionen übernehmen, sollten organisatorisch so angesiedelt sein, dass sie in der Lage sind, von den Mitarbeitern der Forschungseinrichtung im notwendigen Umfang Auskünfte einzuholen und exportkontrollrechtlich relevante Vorgänge zu stoppen. Zudem müssen sie befugt sein, unmittelbar an die Leitung der Forschungseinrichtung (i. d. R. den AV) zu berichten.

Es empfiehlt sich, die Exportkontrolle stets zu einem frühen Zeitpunkt z. B. in den wissenschaftlichen Projektablauf einzubeziehen, um Friktionen und Interessenkollisionen zwischen der Wissenschaft und der Exportkontrolle vermeiden zu können.

In der Forschungseinrichtung bietet sich die Installation eines Exportkontrollbeauftragten an, der die Strukturierung und organisatorische Begleitung der operativen Exportkontrollprozesse vornimmt und hierüber dem Ausführverantwortlichen regelmäßig berichtet. Damit der Exportkontrollbeauftragte seine Funktion wirksam wahrnehmen kann, sollte die Einrichtung eines Exportkontrollbeauftragten an alle Abteilungen kommuniziert und im Organigramm ausgewiesen werden. Für Abwesenheitsfälle ist ein Vertreter zu bestellen.

Checkliste - Aufbauorganisation

	✓
Liegt ein schriftliches Organigramm für die gesamte Forschungseinrichtung vor bzw. mit welchen Bereichen in der Forschungseinrichtung ist die Exportkontrollstelle verankert?	<input type="checkbox"/>
Ist das Organigramm / Zuständigkeit in der Forschungseinrichtung bekannt gegeben worden?	<input type="checkbox"/>
Wurde auf die Vermeidung von Interessenskonflikten der Exportkontrollstelle in der Forschungseinrichtung geachtet?	<input type="checkbox"/>
Sind die Verantwortungsbereiche der Mitarbeiter in der Exportkontrollstelle klar abgegrenzt und ohne Lücken?	<input type="checkbox"/>
Wie ist die Zuständigkeit für die Einstufung von ggfs. kontrollpflichtigen Gütern geregelt?	<input type="checkbox"/>
Wer kann eine exportkontrollseitig gestoppte Lieferung freigegeben?	<input type="checkbox"/>
Sind die Stellvertretungen ausreichend geregelt?	<input type="checkbox"/>
Besteht eine regelmäßige Berichtspflicht der Exportkontrolle an den Ausführverantwortlichen?	<input type="checkbox"/>
Sind die Mitarbeiter der Exportkontrollstelle zu direkten regelmäßigen Berichten an den Ausführverantwortlichen verpflichtet oder ist dies zumindest möglich?	<input type="checkbox"/>
Steht der Exportkontrollstelle ein Weisungsrecht gegenüber anderen Abteilungen / Bereichen der Forschungseinrichtung in Bezug auf die Exportkontrolle zu?	<input type="checkbox"/>
Unterliegt die Exportkontrollstelle in fachlicher Hinsicht nur den Weisungen des AV bzw. seines Vertreters?	<input type="checkbox"/>
Ist allen Mitarbeitern bekannt, an wen sie Fragen zum Außenwirtschaftsrecht adressieren können?	<input type="checkbox"/>

Tipps aus der Praxis: Zusammenarbeit des Exportkontrollbeauftragten mit dem Zollbeauftragten:

- Erfahrungsbericht der Fraunhofer-Gesellschaft zur Ausfuhrkodierung -

An einem Fraunhofer-Institut sollen in Güterlistenposition 3A001 gelistete integrierte Schaltungen nach Australien geliefert werden. Die Exportkontrolle wurde durch den Exportkontrollbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem Wissenschaftler durchgeführt und im Rahmen des internen außenwirtschaftsrechtlichen Prozesses gemeinsam mit der Rechtsabteilung die Nutzbarkeit der Allgemeinen Genehmigung (AGG) EU001 festgestellt. Infolgedessen wurde die Codierung „X002/E01“ ermittelt und dem Zollbeauftragten mitgeteilt.

Die Zollabwicklung erfolgt durch den Zollbeauftragten, der in größeren Organisationseinheiten nicht identisch mit dem EKB sein muss. Die bereits durch den Exportkontrollbeauftragten mitgeteilte Codierung erleichtert dem Zollbeauftragten die Abgabe der Ausfuhranmeldung. Die Ergebnisse der außenwirtschaftsrechtlichen Prüfung unterstützen andere Bereiche aktiv, insbesondere die Zollbeauftragten, die in der Ausfuhranmeldung Angaben zur Inanspruchnahme der Ausfuhrgenehmigungen treffen müssen.

7.6.4 Personelle und technische Mittel sowie sonstige Arbeitsmittel

- **Personelle Mittel**

Die Forschungseinrichtung muss dafür sorgen, dass in allen Bereichen mit exportkontrollrechtlichem Bezug ausreichend Mitarbeiter eingesetzt sind, die nachweislich die entsprechenden fachlichen Kenntnisse besitzen und die persönlich zuverlässig sind (siehe ICP-Kriterium Nr. 7). Diese Vorgabe bezieht sich in erster Linie auf die personelle Ausstattung der Compliance-Stelle. Kommen den wissenschaftlich tätigen Personen selbst spezifische Compliance-Funktionen zu, steht deren Schulung und Sensibilisierung im Bereich Exportkontrolle im Vordergrund.

Bei der personellen Ausstattung der internen Exportkontrolle spielen verschiedene Faktoren eine Rolle. Von Bedeutung ist insbesondere die Größe der Forschungseinrichtung, das Aufkommen von Vorgängen mit außenwirtschaftsrechtlichem Bezug, d. h. insbesondere die Gebiete auf denen Forschung betrieben wird und ihre Relevanz für die Exportkontrolle (Rüstungsforschung? Ist eine sog. „Dual-Use-Problematik“ vorhanden?).

Mindestens eine Person muss mit der Exportkontrolle der Forschungseinrichtung betraut sein. Je nach durchschnittlichem Volumen der Fälle mit Bezügen zur Exportkontrolle kann der/die Betreffende auch nur zeitweise mit außenwirtschaftsrechtlichen Aufgaben befasst sein. Um Fälle von Abwesenheit z. B. durch Urlaub oder Krankheit kompensieren zu können, ist darüber hinaus ein Vertreter erforderlich, der gleichermaßen qualifiziert für die Exportkontrolle ist.

- **Technische Mittel**

Es gibt keine zwingenden Vorgaben, welche technischen Mittel zum Einsatz kommen müssen, um die außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. In Unternehmen wird ein elektronisches System zur Abwicklung des Außenwirtschaftsverkehrs empfohlen. In Forschungseinrichtungen kann der Einsatz eines EDV-unterstützten Exportkontrollprogramms je nach Umfang der Vorgänge mit außenwirtschaftsrechtlichem Bezug ebenfalls geboten sein.

- **Sonstige Arbeitsmittel**

Die mit Aufgaben der Exportkontrolle der Forschungseinrichtung betrauten Personen müssen jederzeit auf die maßgeblichen Rechtstexte einschließlich der Güter- und Personenlisten in der jeweils geltenden Fassung zugreifen können.

Darüber hinaus wird die Zurverfügungstellung von Kommentaren zur Gesetzgebung im Bereich Exportkontrolle sowie einschlägiger Fachzeitschriften empfohlen.

Zudem muss für die mit Aufgaben der Exportkontrolle betrauten Personen jederzeit Zugriff auf alle organisatorischen und prozessualen Arbeitsanweisungen bzw. -empfehlungen gegeben sein.

Checkliste - Ressourcen	
	✓
Ist die Anzahl der Mitarbeiter in der Exportkontrolle gemessen an dem Risikoprofil der Forschungseinrichtung angemessen?	<input type="checkbox"/>
Haben Sie Vertretungsregelungen bestimmt, die eine effektive Aufgabenwahrnehmung in Abwesenheitsfällen sicherstellen?	<input type="checkbox"/>
Haben Sie sichergestellt, dass die Exportkontrollstelle Zugriff auf die aktuellen Rechtstexte und ggf. ergänzende Fachliteratur und Fachzeitschriften haben?	<input type="checkbox"/>
Ist es der Exportkontrollstelle ermöglicht, eine hinreichende Recherche der Sanktionslisten durchzuführen?	<input type="checkbox"/>
Haben Sie die Notwendigkeit einer unterstützenden Softwarelösung geprüft? Verfügt das Unternehmen zur Verwaltung von Ausfuhren / Verbringungen über ein EDV-System?	<input type="checkbox"/>

7.6.5 Ablauforganisation

Hinsichtlich der operativen Umsetzung ist die Ablauforganisation das zentrale Element eines ICP. Die Ablauforganisation sollte sicherstellen, dass keine Transaktion (z. B. Versendung gelisteter Technologie per E-Mail) ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Missachtung bestehender Verbote erfolgt.

Die hierfür erforderlichen Arbeits- und Organisationsanweisungen sowie Handlungsempfehlungen müssen regelmäßig in ein Prozesshandbuch bzw. eine Hausverfügung einfließen. Das Prozesshandbuch bzw. die Hausverfügung sollte die Verfahren und Handlungsempfehlungen regeln, die in der Forschungseinrichtung mit Blick auf die Einhaltung von exportkontrollrechtlichen Vorschriften zur Anwendung gelangen.

Hinweis

Die konkretisierten vorbeugenden Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften der Exportkontrolle stehen unter dem Vorbehalt der jeweiligen Möglichkeit und Verhältnismäßigkeit innerhalb der Forschungseinrichtung. Dort, wo der Leitungsebene und speziell dem Ausführverantwortlichen gegenüber den im Bereich der wissenschaftlichen Forschung tätigen Personen keine Durchgriffsrechte und Weisungsbefugnisse zukommen, können an die Stelle von Arbeitsanweisungen „Best-Practice“-Handlungsempfehlungen treten.

Das Prozesshandbuch / die Hausverfügung sollte inhaltlich zumindest Folgendes abdecken:

- Regeln zur Einhaltung von Exportkontrollvorschriften im gesamten Prozess von der Anbahnung eines Forschungsvertrages oder einer Forschungskooperation bis hin zur Versendung von Produkten und Technologie, insbesondere zum konkreten Umgang mit:
 - Embargos und Sanktionslisten
 - Empfänger- und Transaktionsprüfungen
 - Kontrolle gelisteter Güter
 - Nichtgegenständlicher Übermittlung von Technologie
 - Kontrolle nicht gelisteter Güter
 - Technischer Unterstützung
- Folgende Ablaufprozesse sollten berücksichtigt sein:
 - Einstufung von Gütern (einschließlich Software und Technologie) und Ermittlung des Potentials einer missbräuchlichen Verwendung
 - Risikobewertung des konkreten Vorgangs unter Berücksichtigung von Embargomaßnahmen, allgemeinen Genehmigungspflichten sowie der Zuverlässigkeit der am Vorgang Beteiligten
 - Bestimmung des richtigen Genehmigungstyps und ordnungsgemäße Antragstellung
 - Überwachung der Ausnutzung der Genehmigung
 - Überwachung der Gültigkeitsdauer von Genehmigung
 - Überwachung der Aufgenerfüllung.
- Regeln zur Interaktion mit den betroffenen Einheiten innerhalb der Forschungseinrichtung, z. B.: Compliance-Stelle mit dem Referat für Forschungsverträge oder z. B.: Rechtsabteilung mit den Projektleitern der Forschungsvorhaben
- Koordinierung aller Mitarbeiter, die bei Kontrollen eingesetzt werden oder auf irgendeine Art davon betroffen sind (z. B. sollten Wissenschaftler und sonstige Mitarbeiter schriftlich davon in Kenntnis gesetzt werden, dass das Exportkontrollpersonal über etwaige Zweifel bzw. Red Flags zu unterrichten ist. Es sollte auch darüber informiert werden, dass eine Aktivität erst dann durchgeführt werden darf, wenn dies vom Exportkontrollpersonal genehmigt wurde). Hilfreich ist in der Regel, wenn die Exportkontrollstelle frühzeitig hinzugezogen wird. Frühzeitig meint in der Regel vor Vertragsunterzeichnung oder bei der ersten Kooperationsanbahnung. Denn zum einen kann auf der Grundlage von Embargobestimmungen bereits der Vertragsschluss genehmigungsbedürftig sein und zum anderen muss zur Vermeidung unnötiger Kosten bei Vertragsschluss Klarheit darüber bestehen, ob der Vertrag auch erfüllt werden kann.

Bitte beachten Sie auch Folgendes:

- **Die Ablauforganisation muss auf die konkrete Forschungseinrichtung zugeschnitten sein und sich mit allen in der Risikoanalyse als relevant erkannten Rechtspflichten im Außenwirtschaftsverkehr auseinandersetzen!**

Bsp.: Mitarbeiter, die nicht entsprechend sensibilisiert und geschult wurden, sind sich in der Regel nicht darüber bewusst, dass auch das Versenden von E-Mails oder das Hochladen von Daten in ein konzernweites Netzwerk eine genehmigungspflichtige Ausfuhr darstellen können. Das gleiche gilt für die Mitnahme gelisteter Technologie im Handgepäck, z. B. gespeichert auf einem mobilen Endgerät. Ein Verfahren der Einhaltungskontrolle in Bezug auf technische Unterstützung sollte an einer Forschungseinrichtung in der Regel vorhanden sein).

- Es wird empfohlen, **Schnittmengen mit ggf. vorhandenen Verhaltenskodizes** zu prüfen und diese ggf. um die Regeln zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften zu erweitern. So können bereits vorhandene Verfahren ressourcenschonend genutzt werden.
- In einer Forschungseinrichtung kann das außenwirtschaftsrechtlich relevante Wissen in der Regel auf viele Personen und ggf. auch unterschiedliche Abteilungen verteilt sein. Dies führt dazu, dass der Forschungseinrichtung das Wissen der einzelnen Mitarbeiter zugerechnet wird (§ 166 BGB). Es ist daher wichtig, dass das relevante Wissen an der richtigen Stelle zusammengeführt wird. Vor diesem Hintergrund sollten alle Bereiche angewiesen werden, ihr relevantes Wissen mit der Exportkontrollstelle zu teilen. So könnten z. B. die Forschungsbereiche angewiesen werden, ein bestehendes Missbrauchspotential der Güter sowie relevante Informationen zum Empfänger bzw. Endverwender sowie ggf. zum Verwendungszweck mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei neuen Kontakten.

Checkliste - Ablauforganisation	
	✓
Wie ist die Prozessbeschreibung Exportkontrolle ausgestaltet (auch unter Beachtung von Embargos und Sanktionslisten?)	<input type="checkbox"/>
Sieht diese Arbeitsanweisung eine regelmäßige Überprüfung der Einstufung vor, insbesondere bei Änderung der Güterlisten und Weiterentwicklungen des Produkts?	<input type="checkbox"/>
Haben Sie Arbeitsabläufe installiert, die eine Risikobewertung der einzelnen Vorgänge unter Berücksichtigung von Embargomaßnahmen oder der Zuverlässigkeit der am Vorgang Beteiligten vorsieht?	<input type="checkbox"/>
Ist mittels Arbeitsanweisung sichergestellt, dass auch untypische Formen des Exports (via E-Mail oder Cloud, im Handgepäck etc.) erkannt und geprüft werden?	<input type="checkbox"/>
Bestehen Arbeitsanweisungen in Bezug auf technische Unterstützung?	<input type="checkbox"/>
Wie stellt das Unternehmen die Einhaltung der ITT-Vorschriften (ITT = nicht gegenständliche Übermittlung von Technologie) sicher (z. B. bei E-Mail- und Intranet-Zugang aus dem Ausland?)	<input type="checkbox"/>
Wie wird die Endverwendung durch den Empfänger und dessen Zuverlässigkeit beurteilt?	<input type="checkbox"/>
Wie geht das Unternehmen mit Warnzeichen (Red Flags) für Beschaffungsbemühungen um?	<input type="checkbox"/>
Sind Arbeitsabläufe installiert, die eine Überwachung der Ausnutzung, der Gültigkeitsdauer von Genehmigungen sowie die Erfüllung von Auflagen sicherstellen?	<input type="checkbox"/>
Existiert ein Verfahren zur Entscheidung darüber, wann, wie und von wem das BAFA informiert wird?	<input type="checkbox"/>

7.6.6 Führen von Aufzeichnungen und Aufbewahrung von Unterlagen

Eine genaue und nachvollziehbare Aufzeichnung von Exportkontrollaktivitäten ist für die Compliance-Bemühungen einer Forschungseinrichtung unerlässlich. Ein umfassendes Buchhaltungssystem hilft bei der Durchführung von internen Prüfungen, bei der Einhaltung von Aufbewahrungspflichten für Dokumente und bei Prüfungen der zuständigen Behörden.

Ausfuhrrelevante Unterlagen müssen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden (§ 22 Abs. 3 AWV; Art. 27 EU-Dual-Use-VO.)

Die einzelnen Prüfschritte sind in sämtlichen Stadien der Abwicklung eines Vorhabens genau zu dokumentieren. Eine Dokumentation sollte auch dann erfolgen, wenn die wissenschaftlich tätigen Personen ggf. in Zusammenarbeit mit der Compliance-Stelle zu dem Ergebnis kommen, dass kein Antrag beim BAFA gestellt werden muss. Festzuhalten sind insbesondere die Gründe, die zu diesem Ergebnis geführt haben. Zudem sollte geregelt werden, wo und wie erteilte Genehmigungen verwaltet werden. Zu Nachweiszwecken ebenfalls aufzubewahren sind sämtliche Schulungsnachweise. Sie werden z. B. zur Personalakte des jeweiligen Mitarbeiters genommen. Die Aufzeichnungen müssen den zuständigen Behörden zugänglich gemacht werden können. Es sollte möglich sein, Aufzeichnungen elektronisch bereitzustellen.

7.6.7 Personalauswahl, Schulungen und Sensibilisierungen

• Personalauswahl

Nicht jeder Mitarbeiter ist geeignet, Aufgaben in der Exportkontrolle der Forschungseinrichtung (z. B. in der Compliance-Stelle) zu übernehmen. Das Exportkontrollpersonal muss über:

- Kenntnisse des Außenwirtschaftsrechts
- Kenntnisse über das Antragsverfahren
- Produktions- / Organisationskenntnisse

verfügen oder diese zeitnah umfassend erlernen. Wissenschaftlich tätige Personen, die Kontrollaufgaben übernehmen, müssen ebenfalls über entsprechende Kenntnisse verfügen.

Das Kontrollpersonal wird qualifiziert, ggf. anhand von Einarbeitungsplänen, eingearbeitet und, soweit erforderlich, durch Schulungen auf die Tätigkeit vorbereitet.

• Schulungen

Der AV muss sich regelmäßig über seine Pflichten zur Einhaltung der Compliance- und Organisationsvorschriften informieren. Das Personal der Compliance-Stelle muss auf den neuesten Stand sein, wenn die maßgeblichen Vorschriften und Verfahren geändert werden. Sie sollten mindestens einmal im Jahr Gelegenheit bekommen, sich intern oder extern auf dem Gebiet der Exportkontrolle fortzubilden.

Selbiges gilt umfassend für wissenschaftlich tätige Personen, die Kontrollaufgaben übernehmen.

Mitarbeiter, die von Risiken im Zusammenhang mit den Vorschriften des Außenwirtschaftsverkehrs betroffen sind, sollen bei der Einarbeitung über das interne Exportkontrollsystem informiert werden.

• Sensibilisierungen

Das Personal der Compliance-Stelle der Forschungseinrichtung oder externe Dienstleister sensibilisieren regelmäßig zu den Risiken im Außenwirtschaftsverkehr.

Zudem sollten alle Mitarbeiter Zugang zu den organisatorischen Verfahrensanweisungen- und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Exportkontrolle haben.

Allen Mitarbeitern der Forschungseinrichtung muss vermittelt werden, wen sie bei Fragen zur Exportkontrolle ansprechen können. Eine Kontaktliste mit Ansprechpartnern sollte leicht zugänglich gemacht werden.

Auch im Rahmen der universitären Lehre und bei der Schulung des wissenschaftlichen Nachwuchses sollte das notwendige Bewusstsein für Proliferationsrisiken, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Wissensgebiet stehen, geweckt und geschärft werden.

Checkliste - Schulungspflicht	
	✓
Haben die Mitarbeiter die Möglichkeit, sich regelmäßig intern oder extern weiterzubilden?	<input type="checkbox"/>
Über welche Fachkenntnisse und welche Ausbildung verfügt das Exportkontrollpersonal und wer trifft die Personenauswahl?	<input type="checkbox"/>
Existieren schriftliche Arbeitsplatzbeschreibungen?	<input type="checkbox"/>
Wie stellen Sie eine regelmäßige Teilnahme der Mitarbeiter an Schulungen sicher? Besteht eine Teilnahmepflicht?	<input type="checkbox"/>
Werden Mitarbeiter, die Berührungspunkte mit exportkontrollrechtlich relevanten Vorgängen haben, regelmäßig sensibilisiert?	<input type="checkbox"/>
Werden aktuelle Rechtsänderungen oder Änderungen in den Prozessen zeitnah an die Mitarbeiter kommuniziert bzw. findet eine entsprechende Schulung statt?	<input type="checkbox"/>

7.6.8 Prozessbezogene Kontrollen / Systembezogene Kontrollen (ICP-Audit) / Korrekturmaßnahmen / Hinweisgebersystem

- **Prozessbezogene Kontrollen**

Kernfrage bei der Einrichtung bzw. Bewertung eines ICP ist die Übereinstimmung von Anspruch und Wirklichkeit von Compliance-Systemen und die Messbarkeit der Regeltreue.

Um sicherzustellen, dass das ICP in der täglichen Arbeit angewandt und korrekt umgesetzt wird, müssen Kontrollmechanismen im Rahmen der regulären Abläufe implementiert werden. Diese sog. Prozessbezogenen Kontrollen sind insbesondere bezogen auf die oben unter 7.5 dargestellte Ablauforganisation von Belang. Hier kann z. B. mittels Freigaben im 4-Augenprinzip sichergestellt werden, dass Transaktionen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Verstöße in der Forschungseinrichtung gegen außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungsvorbehalte oder Verbote sollten somit weitgehend vermieden werden können.

- **Systembezogene Kontrollen**

Unabhängig von der Prüfung, ob das bestehende ICP auf den jeweiligen Sachverhalt korrekt angewandt wird, muss das ICP auch in seiner Gesamtheit regelmäßig auf Konzeption, Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft werden. Ein ICP ist kein statisches Maßnahmenbündel und muss daher getestet und überarbeitet werden. Diese sog. systembezogenen Kontrollen bzw. ICP-Audits stellen sicher, dass die schriftlichen internen Compliance-Verfahren den exportkontrollrechtlichen Compliance-Bedürfnissen der Forschungseinrichtung (noch) entsprechen. Die Gründe für eine Anpassung des ICP können hierbei sowohl in der Forschungseinrichtung selbst begründet liegen (z. B. neuer Tätigkeitsbereich, neue Arten von Forschungsvorhaben oder sonstige Arten von Aktivitäten) als auch in Änderungen der Rechtslage. Die systembezogene Kontrolle erfasst das ICP in seiner Gesamtheit und sollte daher die gesamte interne Exportkontrolle der Forschungseinrichtung einbeziehen und sich inhaltlich auf alle in diesem Merkblatt dargestellten neun ICP-Kriterien erstrecken. Im Idealfall sollten systembezogene Kontrollen einmal jährlich, mindestens aber alle drei Jahre stattfinden.

- **Korrekturmaßnahmen**

Stellt sich bei der Systemprüfung heraus, dass Vorschriften womöglich nicht eingehalten wurden, sollte die interne Exportkontrollstelle informiert werden und die vermuteten Verstöße, die daraufhin empfohlenen Korrekturmaßnahmen sowie eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Korrekturmaßnahmen schriftlich festgehalten werden; die Aufzeichnungen sind aufzubewahren. Nach Rücksprache mit der internen Exportkontrolle kann darüber hinaus auch eine Selbstanzeige (§ 22 Abs. 4 AWG) oder sonstige Kontaktaufnahme mit der Behörde erwogen werden.

- **Hinweisgebersystem (Whistleblowing)²**

Ein gut funktionierendes ICP verfügt außerdem über klare interne Meldeverfahren für den Fall, dass Verstöße gegen außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen in der Forschungseinrichtung vermutet werden.

Im Rahmen einer Compliance-Kultur müssen die in der Forschungseinrichtung tätigen Personen darauf vertrauen können, keine beruflichen Nachteile und Beeinträchtigungen der (wissenschaftlichen) Karriere zu erfahren, wenn sie in gutem Glauben Fragen aufwerfen oder Bedenken hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften äußern.

Ihnen muss eine schriftliche Verfahrensanweisung zur Verfügung gestellt werden, wie sie geschützt, ggf. anonym auf Missstände und Fehlverhalten in der Forschungseinrichtung hinweisen können (Hinweisgebersystem).

Das Vorgehen ist allen in der Forschungseinrichtung tätigen Personen zu kommunizieren. Auch Dritten (z. B. Studierenden) kann diese Möglichkeit eingeräumt werden. Hinweisen auf ein mögliches Fehlverhalten ist in angemessener Weise nachzugehen. Festgestellte Verstöße sollten entsprechend geahndet werden.

Checkliste - Kontrollen

	✓
Berücksichtigen die Arbeitsanweisungen in ausreichendem Maße das Vier-Augen-Prinzip oder sonstige Kontrollen?	<input type="checkbox"/>
Sind systematische Kontrollen in die Arbeitsabläufe integriert, insbesondere für risikoträchtige Prozessschritte und wenn ja in welchem Turnus?	<input type="checkbox"/>
Wird das ICP regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit überprüft?	
Wie werden Arbeitsergebnisse des Exportkontrollpersonals kontrolliert?	<input type="checkbox"/>
In welchem Turnus finden interne Stichprobenüberprüfungen der Exportkontrollvorgänge statt und wer führt diese durch?	
Werden aus aufgedeckten Mängeln Schlussfolgerungen gezogen und entsprechende Korrekturmaßnahmen implementiert?	<input type="checkbox"/>
Wie wird auf festgestellte Fehler reagiert?	<input type="checkbox"/>
An wen können sich Mitarbeiter wenden, die Fehlverhalten melden wollen?	

² Vgl. Zum Hinweisgebersystem auch die Empfehlungen der DFG zur guten wissenschaftlichen Praxis von 2013, Nr. 17.

7.6.9 Physische und technische Sicherheit

Gelistete Güter müssen vor unerlaubter Wegnahme durch Dritte und Mitarbeiter geschützt werden. Es müssen geeignete Sicherheitsmaßnahmen (z. B. gegen Diebstahl von gelisteten Stoffen aus dem Labor) ergriffen werden und die immateriellen (gelisteten) Forschungsergebnisse durch physische, organisatorische und informationstechnische Maßnahmen (z. B. Verschlüsselung der gespeicherten und übermittelten Daten) gesichert werden.

Sicherungsmaßnahmen sollte es auch in Bezug auf gelistete Software und Technologie geben, wie z. B. Virens Scanner, passwortgeschützte Systeme, eine Firewall, eine Kontrolle bzgl. der Speichermedien und E-Mails.

Denkbar sind hier Zugangs- oder Ausgangskontrollen oder sonstige Berechtigungskonzepte sowie mit für gelistete Software und Technologie z. B. passwortgeschützte Systeme, eine Firewall, eine Kontrolle bzgl. der Speichermedien und E-Mails.

Ansprechpartner ICP

Referat 223
 Innerbetriebliche Exportkontrollsysteme, Sammelgenehmigungsverfahren

Telefon: +49 (0)6196 908-0
Telefax: +49(0)6196 908-1793
E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

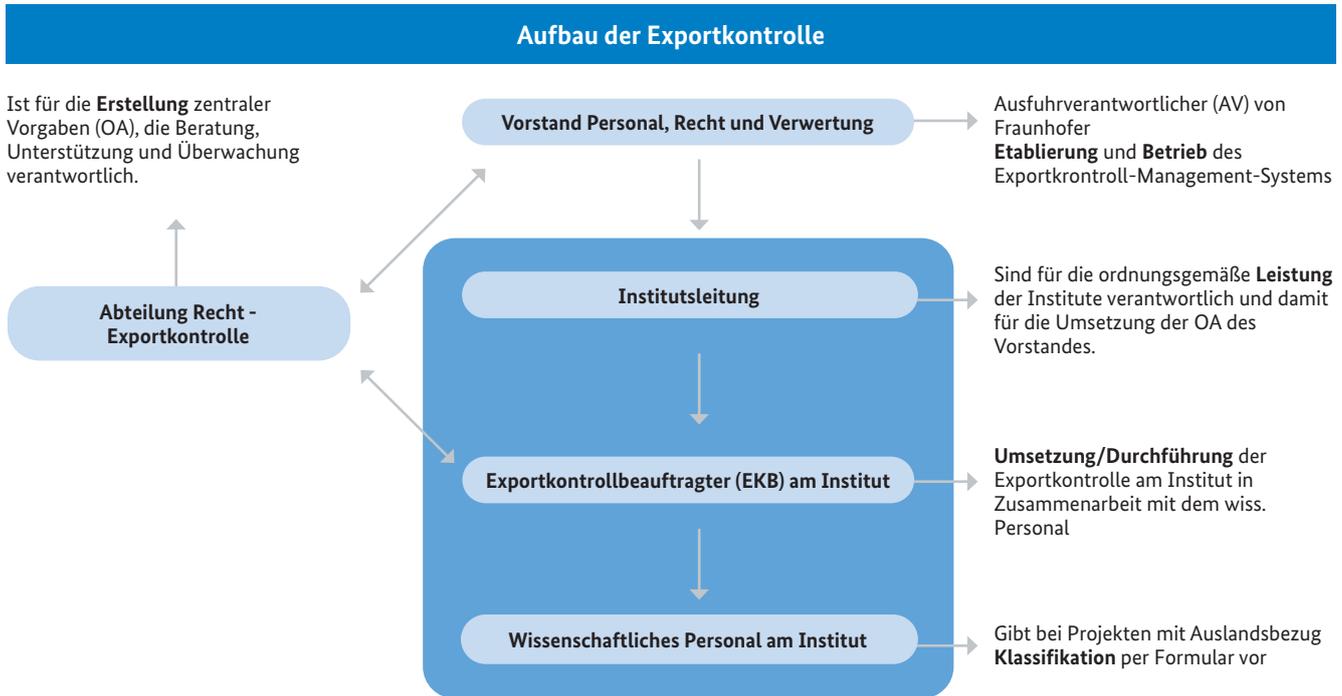
7.6.10 Beispiele aus der Praxis

Die nachfolgenden Darstellungen von Aufbau- bzw. Ablauforganisation der Exportkontrolle in einigen Forschungseinrichtungen dienen der Veranschaulichung der vorausgehenden Ausführungen.

Beispiel 1: Forschungszentrum Jülich GmbH



Beispiel 2: Fraunhofer Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.
 Aufbauorganisation der Exportkontrolle in einer Forschungseinrichtung mit rechtlich selbstständigen Instituten



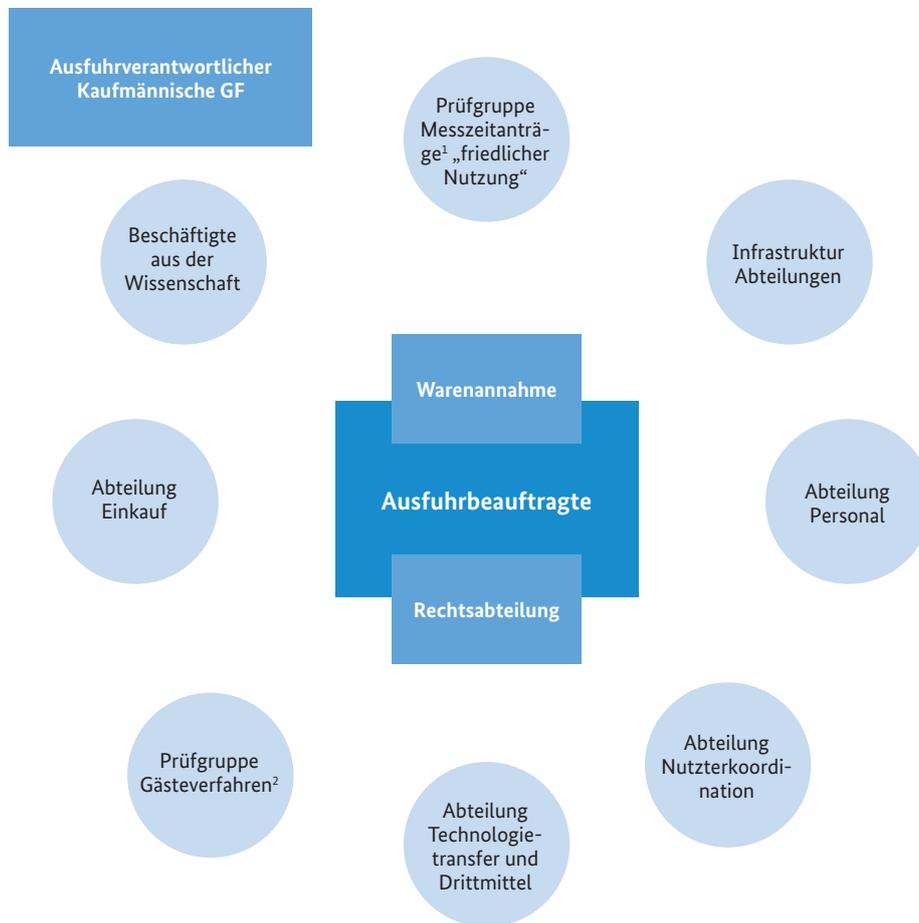
Die Verantwortung für die Einrichtung und Umsetzung der Exportkontrolle in der Forschungseinrichtung (einschließlich aller Institute) hat entsprechend der „Bekanntmachung des BAFA zu den Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern des BAFA“ der Vorstand Recht als Ausführverantwortlicher (AV) übernommen, d.h. dieser ist persönlich für die Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften im Unternehmen verantwortlich und hat insbesondere alle hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Aufgaben des AV hinsichtlich der Organisation und Überwachung des innerbetrieblichen Exportkontrollsystems der Forschungseinrichtung werden vom Außenwirtschaftsrechtsteam der zentralen Rechtsabteilung der Forschungseinrichtung umgesetzt, das über einen direkten Zugang zum AV verfügt. Verantwortlich bleibt in jedem Fall der AV.

Die exportkontrollrechtlich relevanten Sachverhalte werden durch das verantwortliche wissenschaftliche Personal in Zusammenarbeit mit dem mit einer „Stoppfunktion“ ausgestatteten Exportkontrollbeauftragten (EKB) grundsätzlich am Institut geprüft. Bestimmte, in den internen Regularien vordefinierte Sachverhalte bedürfen dabei einer Freigabe durch die zentrale Rechtsabteilung. Die Verantwortung für Einrichtung und Umsetzung der Exportkontrolle am Institut trägt nach den internen Regularien der Forschungseinrichtung die Institutsleitung.

Beispiel 3: Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie GmbH

Aufbau der Exportkontrolle



¹ Der HZB-Gesellschaftsvertrag gibt vor, dass die Gesellschaft nur friedliche Zwecke verfolgen darf.

² Prüfgruppe mit wissenschaftlichen Beschäftigten, die Einschätzung zum CV und Forschungsthema geben können.

Beispiel 4: Leibniz-Institut DSMZ – Deutsche Sammlung von Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH

Das zentrale Compliancemanagement des Leibniz-Instituts DSMZ steuert in Anbindung an das Justitiariat, Qualitätsmanagement und Risikomanagement die Einhaltung der relevanten Gesetze, Richtlinien und Kodizes. Die unternehmensweite Compliance gewährleistet durch die Zusammenarbeit eine nachhaltige Regelkonformität der DSMZ.

Einen großen Anteil am Compliancemanagement nimmt die Exportkontrolle ein. Diese findet im Rahmen des workflow-basierten, elektronischen Auftragsbearbeitungs- und Logistiksystems der DSMZ statt. Dort sind das biologische Material, die Länder entsprechend der gesetzlichen Anforderungen sowie nationale und internationale regulative Restriktionen hinterlegt. Die anzuwendenden Verfahren sind in Standard Operating Procedures (SOPs, z. B. QA-STA-0190 Anl. 001 und Anl. 002) festgehalten, auf die alle Beschäftigte in der Auftragsbearbeitung (AB) und Logistik sowie die Verantwortlichen in den Laboren geschult werden. Gleichzeitig ergeben sich daraus die Steuerungsmechanismen für die Anwendung im elektronischen System. Entsprechend dieser Regelungen wendet das Workflow-System die Exportkontrolle an, erstellt automatisch alle erforderlichen Dokumente und bindet die Exportbeauftragten in die Freigabeprozesse ein.

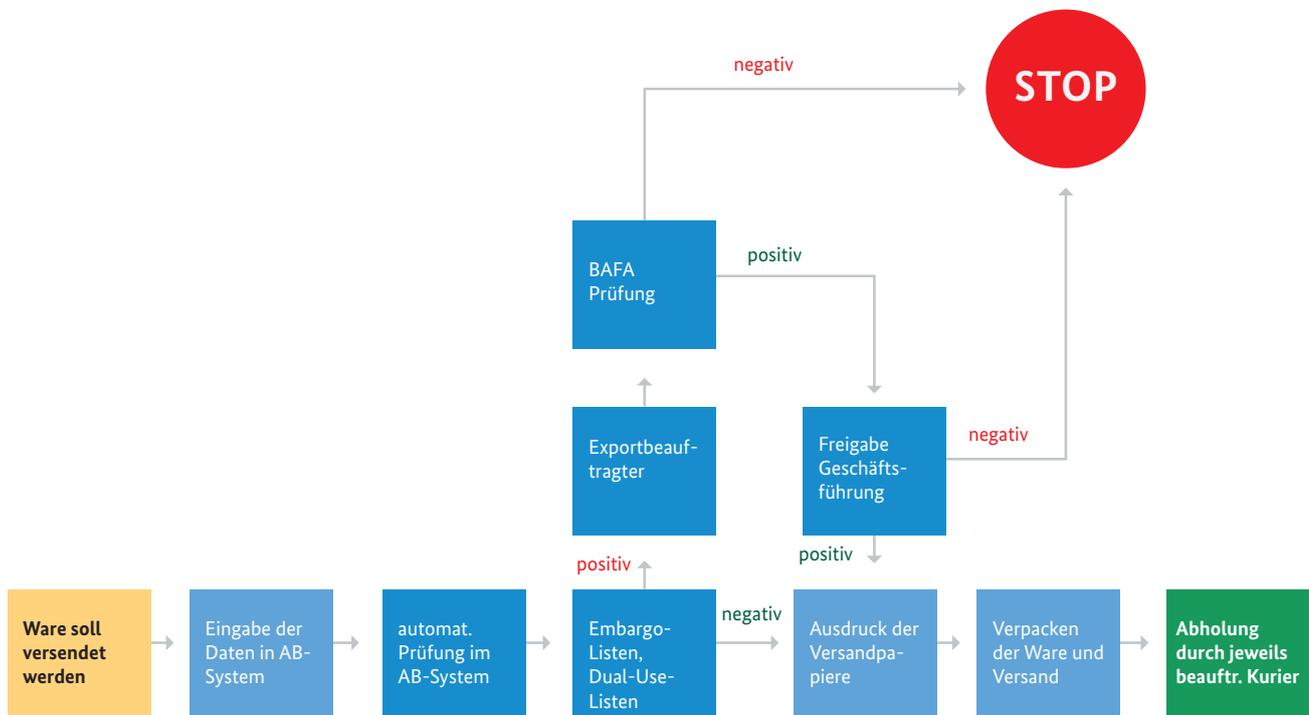


Abb. 1: Fließschema Exportkontrolle am Leibniz Institut DMSZ – Deutsche Sammlung für Mikroorganismen und Zellkulturen GmbH

Zur Exportkontrolle in der DSMZ erfolgt eine Indizierung des biologischen Materials entsprechend folgender Vorgaben:

- EU dual use export control list in Annex I der Regulation (EU) 2021/821 “Community regime for the control of exports, transfer, brokering and transit of Dual-Use items“
- Kriegswaffenliste des deutschen Kriegswaffenkontrollgesetzes in Anlage zu §1 Abs. 1
- List of Human, Animal and Plant Pathogens and Toxins for Export Control der Australia Group

Die entsprechende Zuordnung des biologischen Materials zu den auf sie anwendbaren Restriktionen erfolgt in den zugrundeliegenden wissenschaftlichen Datenbanken, die für alle Sammlungsbereiche (1) Mikroorganismen, (2) menschliche,

tierische und pflanzliche Zellkulturen sowie (3) Pflanzenviren eingerichtet sind. Um dies zu gewährleisten, wurden alle Datenbanken entsprechend mit Restriktionsfeldern versehen. Die Kuratoren der Sammlungsbereiche sind für die jeweils zugeordneten biologischen Materialien zuständig und verantwortlich für die Prüfung von gelisteten Organismen im eigenen Kuratorium. Übergeordnet hat die DSMZ im Rahmen der unternehmensübergreifenden Beauftragungen Verantwortliche benannt, die einzelne Sach- und Rechtsgebiete regelmäßig prüfen und Änderungen melden. Das Compliancemanagement überwacht die Umsetzung in den Datenbanken.

Die Indizierung der Länder (länderbezogene Embargos) wird in der Länderverwaltung des elektronischen Workflow-Systems umgesetzt und richtet sich nach den aktuellen

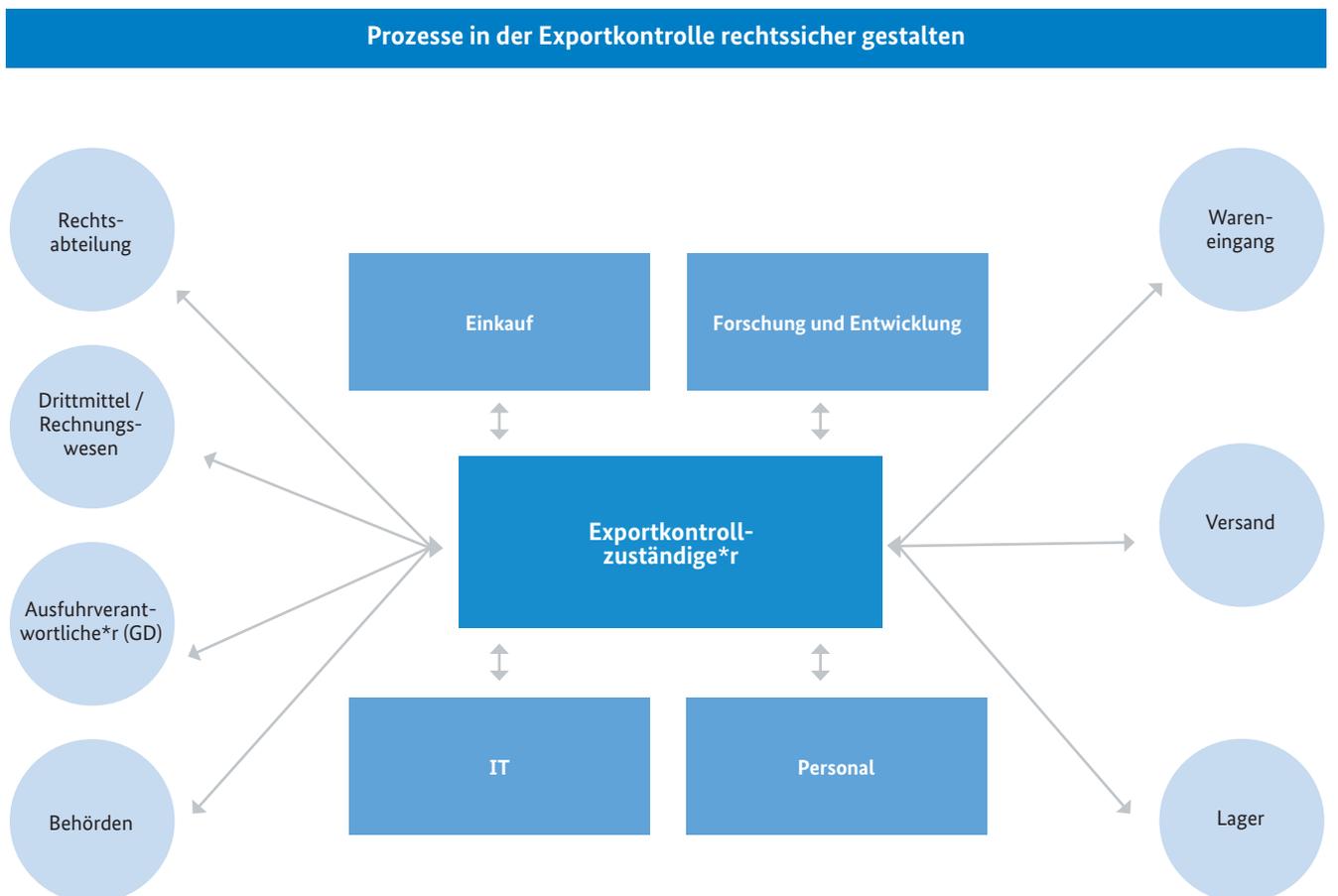
- den aktuellen Embargovorschriften des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowie
- in spezifischen Fällen zusätzlicher EU Restriktionsmaßnahmen.

Die Indizierung von Personen (personenbezogene Embargos) erfolgt über ein angeschlossenes Compliance Tool zur Überprüfung von Sanktionslisten, welches kommerziell erhältlich ist, und wird übergreifend bei allen innerdeutschen und europäischen Verbringungen, als auch bei Exporten angewendet. Hierbei umfasst diese mehrere Richtlinien aus deutschen, europäischen und internationalen, insbesondere US-amerikanischen und japanischen Regulativen sowie Geltungsbereichen:

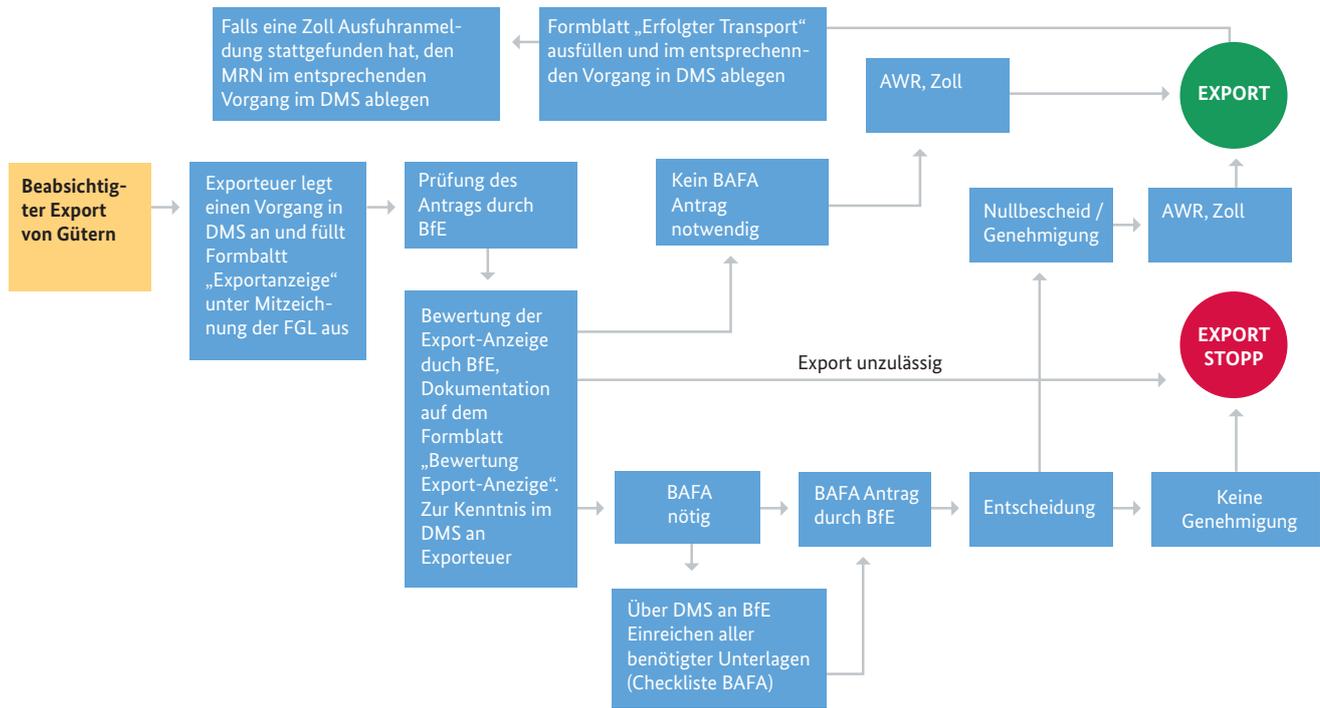
- Personen, Gruppen und Organisationen in Verbindung mit Terrorismus sowie
- Geld, finanzielle Vermögenswerte, wirtschaftliche Ressourcen direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt.

Das Sanktionslisten-System Compliance Tool und das elektronische DSMZ Workflow-System arbeiten als integrierte Lösung und ermöglichen vollautomatische Prüfungs- sowie Freigabeprozesse unter Einbindung der benannten Compliancemanager.

Beispiel 5: Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.



Beispiel 6: Robert Koch-Institut



Workflow

Der Exporteur ist insbesondere für die Einstufung der Güter anhand der technischen Parameter und die Einschätzung der Verwendungsmöglichkeiten verantwortlich. Der BfE / Stellv. BfE kann dabei unterstützen.

7.7 Straf- und ordnungswidrigkeitsrechtliche Haftung

Forschungseinrichtungen, die am Außenwirtschaftsverkehr teilnehmen, und deren Mitarbeiter sehen sich mit einer Vielzahl von Risiken konfrontiert, wenn geltendes Exportkontrollrecht nicht befolgt wird. Verstöße können sowohl für die Leitung der Forschungseinrichtung, als auch für Wissenschaftler und sonstige Mitarbeiter ernsthafte straf- und bußgeldrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Während vorsätzliche Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht in der Regel eine Straftat darstellen, werden fahrlässige Verstöße überwiegend als Ordnungswidrigkeit geahndet (vgl. §§ 17 – 19 AWG).

7.7.1 Straftatbestände

AWG/AWV

Die Straftatbestände des Außenwirtschaftsrechts sind in §§ 17, 18 AWG geregelt und setzen in der Regel ein vorsätzliches Verhalten voraus. Erfasst werden Verstöße gegen Waffenembargos sowie EU-Embargos und Verstöße gegen die Genehmigungsvorbehalte der AWV und der EU-Dual-Use-VO.

Wer kann sich strafbar machen?

Die Straftatbestände sind überwiegend nicht als Sonderdelikte ausgestaltet, d. h. sie können nicht nur durch den in der Genehmigung bezeichneten Ausführer begangen werden. Täter ist, wer den tatsächlichen Vorgang des Ausführens ohne Genehmigung oder entgegen eines Verbots in eigener Verantwortung bewirkt. Dies kann auch der einzelne Forscher sein. Personen, denen in Bezug auf den Ausfuhrvorgang keine Tatherrschaft zukommt, die ihn also nicht willentlich beherrschend steuern, können sich wegen Beihilfe strafbar machen. Der Ausfuhrverantwortliche, der in seiner Einrichtung für den gesamten Bereich der Exportkontrolle zuständig ist und einen verbotenen oder ungenehmigten Ausfuhrvorgang nicht stoppt oder nicht die hierfür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen installiert, kann sich einer ungenehmigten bzw. verbotenen Ausfuhr durch Unterlassen schuldig machen.

Kriegswaffenkontrollgesetz

Die Straftatbestände in Bezug auf Kriegswaffen finden sich im 5. Abschnitt des KrWaffKontrG. Strafbar nach diesen Vorschriften macht sich u. a. derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig bzw. leichtfertig atomare, biologische, chemische Waffen, Antipersonenminen oder Streumunition entwickelt oder herstellt sowie derjenige, der die Entwicklung und Herstellung dieser Waffen fördert (§§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1, 20a Abs. 1 KrWaffKontrG). Die Herstellung sonstiger Kriegswaffen stellt eine Straftat dar, wenn sie ohne Genehmigung erfolgt (§ 22a Abs. 1 Nr. 1 KrWaffKontrG).

7.7.2 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht, die fahrlässig begangen werden, stellen in der Regel eine Ordnungswidrigkeit dar. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Die Ordnungswidrigkeitentatbestände sind in § 19 AWG, §§ 81, 82 AWV geregelt. Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR bzw. 30.000 EUR geahndet werden. Täter kann, wie bei den Straftatbeständen der §§ 17, 18 AWG, grundsätzlich jedermann sein, d. h. z. B. auch der einzelne Forscher oder der Ausfuhrverantwortliche.

Für den Bereich der Exportkontrolle relevant ist darüber hinaus grundsätzlich auch der Ordnungswidrigkeitentatbestand der Aufsichtspflichtverletzung in § 130 OWiG. In Bezug auf Universitäten, die als Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts verfasst sind, wie auch Forschungseinrichtungen, die Bundesbehörde sind, findet § 130 OWiG allerdings allenfalls dann Anwendung, wenn diese nicht ausschließlich hoheitlich tätig sind, sondern sich im geschäftlichen Verkehr betätigen. Dies dürfte z. B. im Rahmen der Auftragsforschung der Fall sein. In diesem Bereich dürfte grundsätzlich auch eine Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG gegen die Universität bzw. die Forschungseinrichtung in Betracht kommen. Andererseits können Compliance-Systeme auch bei der Bußgeldbemessung berücksichtigt werden.

Weiterführende Informationen

Merkblatt „Firmeninterne Exportkontrolle“

HADDEX: Teil 1, Kapitel 7

7.8 Außenwirtschaftsprüfungen - alles korrekt gelaufen?

Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht können insbesondere im Rahmen von Außenwirtschaftsprüfungen zu Tage treten. Jeder, der am Wirtschaftsverkehr teilnimmt, kann auf Grundlage des Unionszollkodex vom Zoll regelmäßig einer Prüfung unterzogen werden. Geprüft werden u. a. alle außenwirtschaftsrechtlichen Vorgänge.

Näheres zum Ablauf einer solchen Prüfung:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Pruefungen-und-Ueberwachungsmaßnahmen/Pruefungen/pruefungen_node.html

Erfahrungsbericht der Helmholtz-Gemeinschaft zu Außenwirtschaftsprüfungen durch die Hauptzollämter

An verschiedenen Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft (unabhängig von der Organisation als GmbH, e.V. oder Stiftung) wurden und werden zur Überprüfung der Einhaltung der Ausfuhrbestimmungen Prüfungen durch die jeweils zuständigen Hauptzollämter durchgeführt. Auch alle Forschungseinrichtungen unterliegen dabei einer allgemeinen Auskunftspflicht. Umfang und Tiefe der Prüfung variieren je nach Forschungsfeld des jeweiligen Zentrums; mal wird sich auf die Warenbewegungen konzentriert, mal liegt der Fokus beim Zahlungsverkehr und dem Wissenstransfer. Wenn Verstöße festgestellt werden, werden diese je nach Schwere und in Abhängigkeit der jeweils bestehenden Organisation in der Forschungseinrichtung geahndet bzw. es erfolgt die Anweisung, Mängel in der Organisation, die zu einem Verstoß geführt haben könnten, abzustellen. Bei wiederholten Verstößen und Mängeln in der Organisation können gegen die verantwortlichen Personen (sowohl die Verantwortlichen auf der Leitungsebene als auch die im Tagesgeschäft damit beauftragten Personen) Straf- und Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Stichwortverzeichnis

A

Ablauforganisation *Siehe ICP*

Allgemeine Genehmigung (AAG)
Siehe Verfahrenserleichterungen

Allgemein zugängliche Informationen
Siehe Ausnahmetatbestände

Anhang I der EU-Dual-Use-VO *Siehe ICP*

Audit *Siehe ICP*

Aufbauorganisation *Siehe ICP*

Auftragsforschung 98, 121

Ausfuhr *Siehe Genehmigungspflichten*

Ausführer 7, 30, 31 ff., 36, 45, 50, 55, 76, 87–91, 94 f., 98 f.,
102, 105, 121

Ausfuhrliste *Siehe Güterlisten*

Ausführverantwortlicher 95

Auskunft zur Güterliste *Siehe Güterlisten*

Ausnahmetatbestände 17, 53, 55, 66, 79

Allgemein zugängliche Informationen 66, 75

Patentanmeldung 75, 84

Wissenschaftliche Grundlagenforschung 17, 51, 66, 69 f.,
81 ff.

Außenwirtschaftsprüfung 7

B

Bekanntnis der Unternehmensleitung *Siehe ICP*

Bereitstellungsverbote 37 f.

C

Catch-All-Vorschriften 40, 43, 55

Cloud 16, 34, 104, 111

Compliance-Management-System (CMS) *Siehe ICP*

D

De-control notes *Siehe Ausnahmetatbestände*

Dokumentation *Siehe ICP*

Dual-Use-Güter *Siehe Gelistete Güter*

E

Einzelgenehmigung 9, 87 f.

ELAN-K2 Ausfuhr-System 89 f.

Embargo 9, 27, 39, 57, 76, 133

Empfänger 9, 11, 18, 23, 32, 38, 43, 54, 87 f., 110 f.

EORI-Nummer 9, 99

EU001 9, 30, 39, 43, 45, 51, 53 f. 58 ff., 89 ff., 108

Exportkontrollbeauftragter *Siehe ICP*

Exportkontrollregime 7, 9, 11, 12, 27

F

Finanzsanktionen *Siehe Bereitstellungsverbote*

Förderverbot nach KrWaffKontrG 61

Forschungsschiff *Siehe Genehmigungspflichten*

G

Gastwissenschaftler *Siehe Technische Unterstützung*

Gelistete Güter 10, 15, 30, 39, 54, 64, 115

- Allgemeine Technologie-Anmerkung (ATA) 75
- Arbeitshilfe (unverbindlich) 65 f.
- Dual-Use-Güter 6, 8, 10, 12, 15, 22, 30 f., 35 f., 41, 65 f., 88, 95, 133
- Güterlisten *Siehe Güterlisten*
- Nukleartechnologie-Anmerkung (NTA) 10 f., 34, 51, 75, 79
- Rüstungsgüter 6 f., 10 ff., 15, 30, 35 f., 65, 67, 72, 88, 95, 128, 133
- Technologie 6 ff., 10 ff., 17, 24, 27, 29, 30, 34 ff., 40, 43–48, 51, 55 f., 59, 62–66, 68, –72, 75, 78–82, 84, 90 f., 101, 110, 111, 115
- Genehmigungsfähigkeit 40, 73
- Genehmigungspflichten** 15 f., 20, 26–32, 34–37, 42, 46 ff., 52 f., 55, 57, 63, 65, 83, 101, 110
- Ausfuhr 6–11, 16, 22, 27–39, 40–47, 52, 65 f., 68, 80, 87–92, 95, 99, 111, 121, 128
- Forschungsschiff 22, 41, 42
- güterbezogene Genehmigungspflicht 31
- Handels- und Vermittlungsgeschäft 10, 27
- Satellit 23, 43
- Technische Unterstützung
Siehe Technische Unterstützung
- Übersichten 52
- Verbringung 7 ff., 12, 16, 22, 27–30, 33–36, 39, 45 ff., 52, 65, 88
- Veröffentlichungen 13, 24, 44 ff., 56, 80, 83, 91, 101, 130 ff.
- verwendungsbezogene Genehmigungspflicht
Siehe Catch-All-Vorschriften
- Grundlagenforschung *Siehe Ausnahmetatbestände*
- Güterlisten** 6, 9 f., 15 f., 29, 31, 38 f., 40, 42 f., 46, 65–71, 76, 79, 111, 128
- Anhang I der EU-Dual-Use-VO 6, 11, 23, 30 f., 40, 42, 44, 48, 50, 52, 57, 65, 67, 75 f., 80, 83, 90, 92
- Ausfuhrliste 6 f., 10 f., 30, 34, 42, 53, 65, 67, 72, 75 f., 79, 81
- Auskunft zur Güterliste 76
- ## H
- Haftung 95
- Handels- und Vermittlungsgeschäft
Siehe Genehmigungspflichten
- Hinweisgebersystem *Siehe ICP*
- ## I
- ICP** 101–138
- Ablauforganisation 111
- Arbeitsmittel 109
- Audit 113
- Aufbauorganisation 108
- Bekanntnis der obersten Leitungsebene 104
- Compliance-Management-System (CMS) 8
- Dokumentation 112
- Exportkontrollbeauftragter 9
- Hinweisgebersystem 104, 113, 114
- Personalauswahl 112
- Physische und technische Sicherheit 104
- Praxisbeispiele 13
- Prozesshandbuch 110
- Risikoanalyse 106
- Schulungen 104, 112 f.
- ## M
- Mobiles Arbeiten 11, 22, 40

P

Patentanmeldung *Siehe Ausnahmetatbestände*

Personalauswahl *Siehe ICP*

Physische und technische Sicherheit *Siehe ICP*

Praxisbeispiele *Siehe ICP*

Prozesshandbuch *Siehe ICP*

R

Risikoanalyse *Siehe ICP*

Rüstungsgüter *Siehe Gelistete Güter*

S

Sammelgenehmigung *Siehe Verfahrenserleichterungen*

Satellit *Siehe Genehmigungspflichten*

Schulungen *Siehe ICP*

Software *Siehe Gelistete Güter*

T

Technische Unterstützung 12, 24, 27 f., 46–49, 50, 52 f., 57, 83

Technische Unterstützung nach der AWW 52

Adressat 49, 54, 58, 60

Ausnahmen 10, 17, 34, 51, 55 f., 66, 78, 80

Bezugszusammenhang 49, 52, 55, 57

Erbringer 48 ff., 52, 55

Ort 49, 52, 53, 54

Unterrichtung 32, 33, 50, 55

Unterrichtungspflicht 32 f., 50 f., 55

Technische Unterstützung nach der EU-Dual-Use-VO 48

Ausnahmen 51

Bezugszusammenhang 49, 52, 55, 57

Unterrichtung 32 f., 50, 55

Unterrichtungspflicht 32 f., 50 f., 55

Technologie *Siehe Gelistete Güter*

Technology Readiness Level (TRL) 11, 82

V

Verbote 16, 20, 26 f., 29, 46, 52, 65, 101 f., 110, 113

Verbringung 7 ff., 12, 16, 22, 27–30, 33–36, 39, 45 ff., 52, 65, 88

Verfahrenserleichterungen 30, 39, 86, 133

Allgemeine Genehmigung 22, 87

Sammelgenehmigung 87

Veröffentlichungen *Siehe Genehmigungspflichten*

Verwendungsbezogenen Genehmigungspflichten
Siehe Catch-All-Vorschriften

Visum 24, 46, 59

W

Waffenembargo 31

Warnhinweise 61

Wissenschaftsfreiheit 13, 17, 20, 27, 81, 103, 107, 131

Zuständigkeiten und Informationsquellen

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Telefon: +49 (0)6196 908-0
Telefax: +49 (0)6196 908-1793/ +49 (0)6196 908-1800
E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de
Internet: www.bafa.de/Ausfuhr

Ansprechpartner Outreach to Academia

Juristische Grundsatzfragen:

Referat 211

E-Mail: academia@bafa.bund.de

Technische Grundsatzfragen:

Referat 321

E-Mail: kontaktformular.grundsatz.abt3@bafa.bund.de

Abteilung 2 - Ausfuhr-Verfahren, Genehmigungen, Internationale Regime – Verfahren, Outreach - Projekte

Zuständige Referate:

Referat 211 Grundsatz- und Verfahrensfragen
Referat 212 Genehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck
Referat 213 Genehmigungen für konventionelle Rüstungsgüter
Referat 214 Embargos
Referat 216 Auflagenkontrolle, Antragseingang und -ausgang
Referat 221 Informationsanalyse, Berichtswesen
Referat 222 Kriegswaffenkontrolle
Referat 223 Innerbetriebliche Exportkontrollsysteme, Sammelgenehmigungsverfahren

Abteilung 3 - Ausfuhr-Technik, Technische Stellungnahme, Internationale Regime – Technik

Zuständige Referate:

Referat 311 Elektronik: Optik, Akustik, Halbleiterausrüstung
Referat 312 Waffensysteme, Luft- und Landfahrzeug, Schiffe, Flugkörper- und Raumfahrtsysteme (MTCR)
Referat 313 Werkzeugmaschinen, Messmaschinen, Industrierausrüstung
Referat 314 Elektronik: Informationssicherheit, Militärelektronik
Referat 315 Verfahrenstechnik, Industrierausrüstung, Biologische Agenzien
Referat 321 Technische Grundsatzfragen – Verfahren, Güterlisten und Regime -
Referat 322 Chemikalien, Werkstoffe, ABC-Ausrüstungen
Referat 323 Nukleartechnik (NSG), radioaktive Stoffe
Referat 325 Verfahrenstechnik, Biologische Agenzien (Australische Gruppe)

Weitere Servicestellen des BAFA

Info-Stelle: „ELAN-K2 Ausfuhr-System“
Servicetelefon: +49 (0)6196 908-1613

Info-Stelle: „Exportkontrolle Antragsstand“
Servicetelefon: +49 (0)6196 908-1868

Weitere Kontaktadressen

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Bürgerdialog: <https://www.bmwi.de/Navigation/DE/Service/Buergerdialog-Kontakt/Buergerdialog/buergerdialog.html>

Internetseite: www.bmwi.de

Weitere Kontaktadressen

Zoll

Bei Fragen, die das Zollverfahren betreffen, z. B. Ausfuhranmeldungen, Zollltarifnummern, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Zollstelle oder informieren Sie sich über die Internetseite des Zolls:

- www.zoll.de

Weiterführende Informationen

Exportkontrolle allgemein

- BAFA-Merkblatt „Exportkontrolle und das BAFA“

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_exportkontrolle_bafa.html

- Praxis der Exportkontrolle

<https://www.reguvis.de/aw-portal>

- HADDEX – Handbuch der deutschen Exportkontrolle

Hier finden Sie umfangreiche Informationen zum Thema Exportkontrolle, nebst einer Kommentierung und sämtlichen Rechtsvorschriften

<https://www.reguvis.de/aw-portal>

- BAFA-Merkblatt „Die neue EU-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EU) 2021/821)“

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_eu-dual-use-vo.html

- BfV-Merkblatt „Proliferation – Wir haben Verantwortung“

<https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/spionage-und-proliferationsabwehr/2018-07-proliferation-wir-haben-verantwortung.html>

Exportkontrolle und Wissenschaft

Broschüren

Weiterführende Informationen finden Sie in folgenden Veröffentlichungen, wobei sich das BAFA diese Quellen nicht zu eigen macht:

- Empfehlung (EU) 2021/1700 zu internen Compliance-Programmen für die Kontrolle von Forschung im Zusammenhang mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck gemäß der Verordnung (EU) 2021/821

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021H1700>

- Guidance for the Control of Sensitive Technologies for Security Export for Academic and Research Institutions, Japanese Ministry of Economy, Trade and Industry (METI), 2022

https://www.meti.go.jp/policy/anpo/law_document/tutatu/t07sonota/t07sonota_jishukanri03_eng.pdf

- Guide to Export Controls and ICT, Australian Government – Department of Defence, 2016

https://www.defence.gov.au/ExportControls/Master/docs/Australian_Export_Controls_and_ICT.pdf

- Guidelines for researchers on dual use and misuse of research, Flemish Interuniversity Counsel, 2022

<https://www.kuleuven.be/english/research/ethics/Brochure-dual-use>

- Tackling R&I Foreign Interference (inkl. Ausführungen zur Exportkontrolle), Veröffentlichung der EU Kommission
<https://op.europa.eu/en/web/eu-law-and-publications/publication-detail/-/publication/3faf52e8-79a2-11ec-9136-01aa75ed71a1>
- Picking flowers, making honey – The Chinese military’s collaboration with foreign universities, Alex Joske, Policy Brief No. 10/2018, Australian Strategic Policy Institute
<https://www.aspi.org.au/report/picking-flowers-making-honey>
- The China Defence Universities Tracker – Exploring the military and security links of China’s Universities, Alex Joske, Policy Brief Report No. 23/2019, Australian Strategic Policy Institute.
<https://www.aspi.org.au/report/china-defence-universities-tracker>
- Trusted Research Guidance, Centre for the Protection of National Infrastructure, UK Government
<https://www.cpni.gov.uk/trusted-research-guidance>
- Managing risks in Internationalisation: Security related issues” (inkl. Ausführungen zur Exportkontrolle), UK
<https://www.universitiesuk.ac.uk/sites/default/files/uploads/Reports/managing-risks-in-internationalisation.pdf>
- Biosicherheit – Freiheit und Verantwortung in der Wissenschaft, Deutscher Ethikrat, 2014.
<https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/deutsch/stellungnahme-biosicherheit.pdf>

Zu der über die gesetzlichen Pflichten hinausgehenden Verantwortung kann auf folgende Empfehlungen verwiesen werden:

- „Ethics self assessment step by step“ für Projekte unter Horizon 2020
https://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/grants_manual/hi/ethics/h2020_hi_ethics-self-assess_en.pdf
- Gemeinsamer Ausschuss zum Umgang mit Sicherheitsrelevanter Forschung: Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung
https://www.leopoldina.org/fileadmin/redaktion/Publikationen/Nationale_Empfehlungen/2022_DFG-Leopoldina_Empfehlungen_Wissenschaftsfreiheit_web.pdf

Aufsätze

Weiterführende Informationen finden Sie in folgenden Veröffentlichungen, wobei sich das BAFA diese Quellen nicht zu eigen macht:

- Bauer, Sibylle; Brockmann, Kolja; Bromley, Mark; Maletta, Giovanna: Internal compliance and export control guidance documents for actors from academia and research, in: SIPRI Good Practice Guide, Export Control ICP Guidance Material. No. 1 2017.
- Bauer, Sibylle; Bromley, Mark: The Dual-Use Export Control Policy Review: Balancing Security, Trade and Academic Freedom in a Changing World, in: Non-Proliferation Papers, No. 4, EU Non-Proliferation Consortium, 2016.
- Charatsis, Christos: Dual-Use Research and Trade Controls: Opportunities and Controversies, in: Strategic Trade Review, Volume 3, Issue 4, 2017, pp. 47-68.

- Charatsis, Christos: Setting the Publication of «Dual-Use Research» Under the Export Authorisation Process: The H5N1 Case, in: Strategic Trade Review, Volume 1, Issue 1, 2015, pp. 65-72.
- Irlando, Marcello; Chardon, Stéphane; Evers, Johan; Outreach to Academia – Navigating EU Dual-Use export controls in the research context: how can compliance guidance help?, in: AW-Prax (2021), Nr. 04, S. 190 ff.
- Kachel, Christian: Außenwirtschaftsrechtliche Compliance bei der Einstellung ausländischer Wissenschaftler, in Ordnung der Wissenschaft (OdW) (2020), S. 233 ff.
- Kochendörfer, Mirjam; Pietsch, Georg: Exportkontrolle und Wissenschaft. Outreach to Academia, in: AW-Prax (2018), Nr. 03, S. 97 ff.
- Nawrotzki, Barbara, Technologietransfer und die Freiheit der Forschung bei Publikationen, in: AW-Prax (2019), Nr. 02, S. 70 ff.
- Rohde, Christine: Laws and Regulations versus Self-restriction: The potential of Codes of Conduct in the Life Sciences, European Forum Alpbach, “Science Meet Practice – Non-proliferation versus fundamental rights and scientific freedom – a Debating Forum, August 2013, S. 19 ff.
- Schön, Wolfgang: Grundlagenwissenschaft in geordneter Verantwortung: Zur Governance der Max-Planck-Gesellschaft, Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., 2015.
- Starcks, Brian; Tucker, Christopher: Export Control Compliance and American Academia, in: Strategic Trade Review, Volume 3, Issue 4, 2017 S. 69-79.
- Willmann-Lemcke, Juliane: Wissenschaft und Exportkontrolle, in: AW-Prax (2019), Nr. 02, S. 54 ff.

Technologietransfer

Broschüren

- BAFA Merkblatt „Technologietransfer und Non-Proliferation“

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_technologietransfer.html

Aufsätze

Weiterführende Informationen finden Sie in folgenden Veröffentlichungen, wobei sich das BAFA diese Quellen nicht zu eigen macht:

- Garrido Rebolledo, Vicente: Intangible Transfers of Technology and Visa Screening in the European Union, in: Non-Proliferation Papers, No. 13., EU Non-Proliferation Consortium, 2012.
- Meier, Oliver (Ed.): Dual-Use technology transfers: Finding the right balance between control and cooperation, in: Technology Transfers and Non-Proliferation: Between control and cooperation, 2013.
- Nexon, Elisande: Strengthening the BTWC through laboratory best practices and biosecurity, in: Non-Proliferation Papers, No. 3, EU Non-Proliferation Consortium, 2011.

Antragstellung

- BAFA-Merkblatt zur Optimierten Antragstellung

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_optimierte_antragstellung.html

Embargos

- Übersicht über die länderbezogenen Embargos (laufende Aktualisierung)

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_embargo_uebersicht_laenderbezogene_embargos.pdf;jsessionid=8806D45C0374508DA6AC615FF0DC6AFD.2_cid390?_blob=publicationFile&v=11

- BAFA-Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit „Embargo-Ländern“

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_embargo.html

- BAFA-Merkblatt zu den Entwicklungen des Iran-Embargos

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_iran_embargo.html

- Consolidated List of Sanctions

<https://eeas.europa.eu/topics/sanctions-policy/8442/consolidated-list-of%20sanctions.en>

- EU Sanctions Map

<https://sanctionsmap.eu/#/main>

Verfahrenserleichterungen

- BAFA-Merkblatt zu Sammelgenehmigungen für Dual-Use-Güter

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_sag_merkblatt_Dual-Use.html

- BAFA-Merkblatt zu Sammelgenehmigungen für Rüstungsgüter

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_sag_merkblatt_ruestungsgueter.html

ICP

- BAFA-Merkblatt zur Firmeninternen Exportkontrolle

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_icp.html

